
1. Jänner 2008

BMF 010307/0310-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8300, Arbeitsrichtlinie "Gemeinsame Agrarpolitik"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8300 (Gemeinsame Agrarpolitik) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2008

1. Grundsätzliches

Im [Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft](#) werden unter dem ersten Teil Titel II – Landwirtschaft (Artikel 32 bis 38) - die Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt.

Der Gemeinsame Markt umfasst

- die Landwirtschaft und
- den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind
 - die Erzeugnisse des Bodens,
 - der Viehzucht und
 - der Fischerei sowie
 - die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe

zu verstehen.

Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es,

- die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsverfahren, insbesondere der Arbeitskräfte steigern;
- auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
- die Märkte zu stabilisieren;
- die Versorgung sicher zu stellen;
- für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Steuerung der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt

- in ihren Grundzügen vom Landwirtschaftsrat bestehend aus den Landwirtschaftsministern der Mitgliedstaaten,

- im Detail durch die Europäische Kommission.

Instrumente zur Durchsetzung der Ziele

Um die in Artikel 33 angeführten Ziele erreichen zu können, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen. Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

- gemeinsame Wettbewerbsregeln oder
- Errichtung einer Marktorganisation.

Maßnahmen zur Durchsetzung der Ziele:

Eine Gemeinsame Marktorganisation kann zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen beinhalten:

Preisregelungen (z.B. Schwellenpreisregelungen, Interventionspreise);

- Beihilfen für die Erzeugung der verschiedenen Erzeugnisse;
- Einlagerungs- und Ausgleichmaßnahmen;
- gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- und Ausfuhr (Lizenzen, Agrarzölle, Referenzpreise, Kontingente, Mindestpreisregelung, Ausfuhrerstattung, Ausfuhrabgabe).

Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Die Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik werden durch den Europäischen Garantiefonds Landwirtschaft (EGFL) getragen, der aus Zöllen sowie aus Leistungen der Mitgliedstaaten aus der Mehrwertsteuer finanziert wird.

2. Marktorganisationen

(1) Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) wurde eine Regelung erlassen, die 21 Grundverordnungen (GMO) sowie einige Verordnungen mit Sondervorschriften für bestimmte Erzeugnisse umfasst. Die meisten dieser GMO hatten eine ähnliche Struktur und viele identische Vorschriften. Dies ist insbesondere der Fall bei den Vorschriften für den Handel mit Drittländern und den allgemeinen Vorschriften.

In der vorliegenden Verordnung sind nun alle Regelungen zusammengefasst, vereinheitlicht und technisch vereinfacht. Bestehende Instrumente oder Maßnahmen wurden nicht verändert noch wurden neue eingeführt, außer diese wurden hinfällig bzw. überflüssig.

(2) In folgenden Sektoren gibt es weiterhin gesonderte Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission:

- a) Obst und Gemüse,
- b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie
- c) Wein

Die Vorschriften der entsprechenden Verordnungen werden erst nach Durchführung entsprechender Reformen in die einheitliche Verordnung aufgenommen werden.

(3) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 104/2000](#) des Rates vom 17. Dezember 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur bleibt weiterhin in Kraft.

3. Agrarzoll, Abgaben und Erstattung

3.1. Agrarzoll

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den einzelnen Marktorganisationen finden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

3.2. Zusätzlicher Einfuhrzoll

(1) Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der einzelnen Marktorganisation für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, kann für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im TARIC

vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden. Auslösende Bedingungen sind

- die Unterschreitung von bestimmten Preisen sowie
- die Überschreitung von bestimmten Mengen.

(2) Der von der Kommission mit Verordnung festgesetzte und anzuwendende Zollsatz ist

- entweder im TARIC ersichtlich oder
- für jede Einfuhr anhand des cif-Einfuhrpreises (Frei-Grenze-Preis) zu berechnen (z.B. bei MO04 (Obst und Gemüse) Abschnitt 7.4.1., MO06 (Milch), MO10 (Zucker) Abschnitt 7.10.1., MO22 (Eier), MO23 (Geflügelfleisch) Abschnitt 7.23.1. und MO24 (Eieralbumine) zu berechnen.

Die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Regelungen siehe unter Abschnitt 7. Besondere Bestimmungen Einfuhr

3.3. Pauschale Einfuhrwertregelung

Bei bestimmten Erzeugnissen wird, wenn die Anwendung der Zollsätze des TARICS vom Einfuhrpreis der eingeführten Partie abhängt, die Richtigkeit dieses Preises anhand eines pauschalen Einfuhrwertes überprüft, der von der Kommission je Ursprung und je Erzeugnis auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten berechnet wird.

Zurzeit bestehen Einfuhrpreisregelungen bei MO04 (Obst und Gemüse) Abschnitt 7.4.2..

3.4. Mindestpreisregelung

(1) Für bestimmte Erzeugnisse wird von der Kommission, in der Regel für ein Wirtschaftsjahr, ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter dem Mindestpreis, so ist außer dem Zoll eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Derzeit besteht keine Mindestpreisregelung.

3.5. Referenzpreis

(1) Für bestimmte Fischereierzeugnisse werden von der Kommission alljährlich Referenzpreise festgesetzt. Die Höhe des Referenzpreises ist abhängig von der genauen Warenbezeichnung (Art, Größe, Aufmachung, Frischeklasse) des jeweiligen Erzeugnisses, die

mit einem mit "F" beginnenden Zusatzcode in Feld 33 der Zollanmeldung angegeben wird. Die Zusatzcodes sind im TARIC und im Österreichischen Gebrauchszzolltarif ersichtlich.

(2) Die Gewährung von Präferenzzöllen ist abhängig von der Einhaltung des Referenzpreises. Liegt der Frei-Grenze-Preis eines aus bestimmten Ländern eingeführten Erzeugnisses unter dem Referenzpreis, so kann der beantragte Präferenzzoll nicht gewährt werden bzw. sind die Fußnoten zu der jeweiligen Position im TARIC zu beachten.

3.6. Agrarteilbeträge und Zusatzzölle

3.6.1. Agrarteilbetrag (TB)

(1) Für bestimmte Waren (NA I-Waren) wird zusätzlich zu einem Wertzoll ein Agrarteilbetrag (TB) eingehoben.

Dieser Agrarteilbetrag kann entweder bereits als Betrag pro 100 kg Eigengewicht festgesetzt sein oder er ist über die Meursing Tabelle nach dem Gehalt an <Milchfett>, <Milchprotein>, <Stärke und Glucose>, <Saccharose, Invertzucker und Isoglucose> und dem damit ermittelten Code festzustellen.

(2) Für präferenzberechtigte Einfuhren aus verschiedenen Ländern gibt es für bestimmte Waren gegen Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises ermäßigte Abgabensätze, die jedoch zumeist in Kontingentregelungen fallen.

3.6.2. Zusatzzoll Zucker und Zusatzzoll Mehl (ZZ und ZM)

Für bestimmte Waren (NA I-Waren) wird ein Zusatzzoll, entweder ein Zusatzzoll Zucker (ZZ) oder ein Zusatzzoll Mehl (ZM), eingehoben. Dieser Zusatzzoll ist im TARIC ersichtlich und als Betrag pro 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

3.6.3. Höchstzoll

Der Wertzoll und der Agrarteilbetrag (TB) darf einen allenfalls im TARIC festgesetzten Höchstzollsatz nicht überschreiten. Die Höchstzollsätze bestehen zumeist aus einem Wertzollsatz und einem Zusatzzoll (ZZ oder ZM).

3.6.4. Zusatzcodetabelle

Den angeführten Codes ist jeweils die Ziffer 7 voranzustellen.

Milchfett (GHT)	Milchprotein (GHT) (3)	Stärke/Glukose (GHT) (1)																		
		0 - <5					5 - <25					25 - <50				50 - <75			75	
		Saccharose/Invertzucker/Isoglukose (GHT) (2)																		
		0 - <5	5 - <30	30 - <50	50 - <70	70	0 - <5	5 - <30	30 - <50	50 - <70	70	0 - <5	5 - 30	30 - <50	50	0 - <5	5 - <30	30	0 - <5	
0 - <1,5	0 - 2,5	000	001	002	003	004	005	006	007	008	009	010	011	012	013	015	016	017	758	759
	2,5 - <6	020	021	022	023	024	025	026	027	028	029	030	031	032	033	035	036	037	768	769
	6 - <18	040	041	042	043	044	045	046	047	048	049	050	051	052	053	055	056	057	778	779
	18 - <30	060	061	062	063	064	065	066	067	068	069	070	071	072	073	075	076	077	788	789
	30 - <60	080	081	082	083	084	085	086	087	088	x	090	091	092	x	095	096	x	x	x
	60	800	801	802	x	x	805	806	807	x	x	810	811	x	x	x	x	x	x	x
1,5 - <3	0 - 2,5	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	115	116	117	798	799
	2,5 - <6	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	135	136	137	808	809
	6 - <18	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	155	156	157	818	819
	18 - <30	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	175	176	177	828	829
	30 - <60	180	181	182	183	x	185	186	187	188	x	190	191	192	x	195	196	x	x	x
	60	820	821	822	x	x	825	826	827	x	x	830	831	x	x	x	x	x	x	x
3 - <6	0 - <2,5	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	855	856	857	858	859
	2,5 - <12	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	215	216	217	220	221
	12	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	275	276	x	838	x
6 - <9	0 - <4	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	875	876	877	878	879
	4 - <15	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	315	316	317	320	321
	15	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	375	376	x	378	x
9 - <12	0 - <6	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	915	916	917	918	919
	6 - <18	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	415	416	417	420	421
	18	460	461	462	463	464	465	466	467	468	x	470	471	472	x	475	476	x	x	x
12 - <18	0 - <6	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	955	956	957	958	959
	6 - <18	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	515	516	517	520	521
	18	560	561	562	563	564	565	566	567	568	x	570	571	572	x	575	576	x	x	x
18 - <26	0 - <6	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	975	976	977	978	979
	6	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	615	616	x	620	x
26 - <40	0 - <6	980	981	982	983	984	985	986	987	988	x	999	991	992	x	995	996	x	x	x
	6	700	701	702	703	x	705	706	707	708	x	710	711	712	x	715	716	x	x	x
40 - <55		720	721	722	723	x	725	726	727	728	x	730	731	732	x	735	736	x	x	x
		740	741	742	x	x	745	746	747	x	x	750	751	x	x	x	x	x	x	x
		760	761	762	x	x	765	766	x	x	x	770	771	x	x	x	x	x	x	x
		780	781	x	x	x	785	786	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

3.6.5. Erläuterungen, Begriffsbestimmungen zur Zusatzcodetabelle

[Verordnung \(EG\) Nr. 900/2008](#) der Kommission vom 16. September 2008 zur Festlegung der Analysenmethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (kodifizierte Fassung)

(1) Über die Zusatzcode-Tabelle wird nach den jeweiligen Gehalten ein dreistelliger Zusatzcode ermittelt.

(2) Unter dem Begriff "Stärke, Glucose" ist zu verstehen:

Gehalt an Stärke und Stärkeabbauprodukten einschließlich aller Polymere der Glucose und ggf. vorhandener Glucose (bezogen auf die Ware); bestimmt über Glucose und berechnet als Stärke (Trockensubstanz, Reinheit 100 %, Umrechnungsfaktor von Glucose in Stärke: 0,9);

Glucose wird jedoch im Vorstehenden Berechnungsschema nur mit dem Gehalt berücksichtigt, der den Gehalt an ggf. vorhandener Fructose übersteigt, wenn ein Gemisch (in beliebiger Form) von Glucose und Fructose angemeldet wird und/oder als vorhanden festgestellt wird.

(3) Unter dem Begriff "Saccharose, Invertzucker, Isoglucose" ist zu verstehen:

Die Summe aus dem Gehalt an

1. Saccharose
2. Invertzucker x Faktor 0,95
3. Isoglucose x Faktor 0,95

Ist der Gehalt an

Fructose gleich oder höher dem Gehalt an Glucose,

so ist die Summe aus beiden Gehalten mit dem Faktor 0,95 zu multiplizieren. Dieser Wert gilt als Summe der unter 2. und 3. genannten Bestandteile; es ist somit nur noch der Gehalt an Saccharose hinzuzurechnen;

Fructose niedriger als der Gehalt an Glucose,

so ist der Glucoseanteil nur in Höhe des Fructoseanteils zu berücksichtigen. Die somit in gleicher Höhe zu berücksichtigenden Anteile an Fructose und Glucose sind mit dem Faktor

0,95 zu multiplizieren. Dieser Wert gilt als Summe der unter 2. und 3. genannten Bestandteile; es ist somit nur noch der Gehalt an Saccharose hinzuzurechnen.

(4) Enthält die Ware als einzigen Milchbestandteil Casein und/oder Caseinat, so gilt dieser nicht als Milchprotein.

(5) Milchfett und Lactose von jeweils weniger als 1 GHT gelten nicht als andere Milchbestandteile.

3.7. Ausfuhrabgabe

Um den Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen der im Warenkreis genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auszugleichen, können nach bestimmten Kriterien im Falle von drohenden oder bereits festgestellten Marktstörungen von der Kommission Sondermaßnahmen festgesetzt werden. Eine dieser Sondermaßnahmen ist die Erhebung von Ausfuhrabgaben.

3.8. Ausfuhrerstattung

Die Preise für Anhang I-Waren und Nicht Anhang I-Waren sind in der Gemeinschaft auf Grund der Preisregelungen einzelner Marktordnungen im Allgemeinen erheblich höher als die Preise für gleiche Waren auf dem Weltmarkt. Zudem werden in den Mitgliedstaaten mehr Agrarwaren erzeugt, als in der Gemeinschaft selbst verbraucht werden können, wobei dies auch besonders für Weiterverarbeitungserzeugnisse (Lebensmittel) zutrifft.

Um die Ausfuhren dieser Waren in Drittländer zu ermöglichen, werden dem Exporteur Ausfuhrerstattungen gewährt. Die Erstattungen sollen Preisunterschiede zwischen den Gemeinschaftswaren und den Preisen für Drittlandswaren in den jeweiligen Ausfuhr ländern bzw. -gebieten ausgleichen.

Nähere Bestimmungen sind folgenden Arbeitsrichtlinien zu entnehmen:

MO-8400	Ausfuhrerstattung
MO-8401	Ausfuhrerstattung Getreide
MO-8402	Ausfuhrerstattung Schweinefleisch
MO-8403	Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier
MO-8406	Ausfuhrerstattung Milch
MO-8407	Ausfuhrerstattung Rindfleisch
MO-8410	Ausfuhrerstattung Zucker
MO-8434	Technische Dienste/Warenkontrolle

MO-8440	Verfahrensabläufe der Zahlstelle
MO-8441	Bewilligung der Zahlung / AE
MO-8470	Meldungen Ausfuhrerstattung

4. Lizenzen

(1) Für Einführen von Erzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. für Ausführen von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhr Lizenz gefordert werden. Diese dienen zur Marktbeobachtung sowie zur Verwaltung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen. Lizenzpflichtige Erzeugnisse sind im TARIC bzw. ZEUS mit der Maßnahme "LPS" gekennzeichnet. Eine Auflistung aller lizenzpflichtigen Erzeugnisse erfolgt unter Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 9.

(2) Eine Lizenz wird von den Mitgliedstaaten grundsätzlich jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt und gilt, ebenfalls grundsätzlich, in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenz kann von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(3) Nähere Bestimmungen siehe Arbeitsrichtlinie MO-8501.

5. Kontingente

[Verordnung \(EG\) Nr. 1301/2006](#) der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhr Lizenz Regelung

5.1. Allgemeines

(1) Kontingente dienen zur Überwachung der eingeführten Mengen der im Rahmen von verschiedenen Handelsabkommen der Gemeinschaft vereinbarten Zollbegünstigungen.

Die Einteilung der Kontingente erfolgt je nach Erteilung und Verwaltung in

a) "Windhund-Kontingente"

Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs ("Wer zuerst kommt, mahlt zuerst"). Die Verwaltung in Österreich erfolgt durch die Kontingentstelle Zollamt Suben (näheres siehe Arbeitsrichtlinie ZT-2500).

b) "Lizenzkontingente"

Lizenzkontingente werden erteilt unter Berücksichtigung

- der proportionalen Aufteilung zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (so genanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung") und
- der traditionellen Handelsströme (so genanntes "Verfahren traditionelle Einführer/neue Antragsteller").

Die Verwaltung dieser Kontingente obliegt den Lizenz erteilenden Stellen, in Österreich sind das das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und die Agrarmarkt Austria (AMA).

(2) Um die Begünstigung des jeweiligen Kontingents zu erlangen ist eine Einfuhr Lizenz mit der Angabe des Dokumentenartencodes

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM "

in Feld 44 der Anmeldung vorzulegen. Grundsätzlich wird die Begünstigung nur für die in den Feldern 17 und 18 der Lizenz angegebene Menge gewährt. Für eine etwaige in Feld 19 angegebene Toleranz ist der Drittlandszollsatz anzuwenden. In diesen Fällen findet sich in Feld 24 der Lizenz der Eintrag

- "Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge".

Ausnahmen:

Bei der [Verordnung \(EG\) Nr. 27/2008](#) (Maniok) fehlt dieser Hinweis auf der Lizenz. In diesem Fall ist für die in Feld 19 der Einfuhr Lizenz angegebene Toleranzmenge die Präferenzbegünstigung zu gewähren.

5.2. Einführen im Rahmen von Lizenzkontingenten

5.2.1. Einführen, die der Regelung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 1301/2006](#) unterliegen

(1) Bei Einführen von Erzeugnissen im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten – mit Ausnahmen der in Abschnitt 5.2.2. angeführten Kontingente - bei denen lt. TARIC die Zulassung von der Vorlage einer Einfuhr Lizenz abhängt, muss eine Einfuhr Lizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu enthalten hat (siehe auch Arbeitsrichtlinie MO-8501):

Feld 8:	- das Ursprungsland; bei Präferenzkontingenten ist die Einfuhr aus dem angegebenen Land verbindlich, das Feld "Ja" muss angekreuzt sein
Feld 16:	- den(die) entsprechenden KN-Code(s)
Feld 17:	- Menge in Zahlen
Feld 18:	- Menge in Buchstaben
Feld 19:	- Toleranzmenge in %
Feld 20:	- die Nummer des Einfuhrzollkontingents und grundsätzlich „Verordnung (EG) Nr. xxxx/xxxx“
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - "Zollsatz ... — Verordnung (EG) Nr. .../..." - bei Präferenzkontingenten zusätzlich: - "Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge" <p>und bei jenen Kontingenzen, deren Gültigkeit mit Ende des Kontingentzeitraumes (30.6. bzw. 31.12.) endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung" (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht)

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung übermitteln die Antragsteller der zuständigen Lizenzstelle des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sind, bei der Einreichung ihres ersten Antrags für einen bestimmten Einfuhrzollkontingentszeitraum den Lizenzantrag zusammen mit dem Nachweis, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung

- in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem Zeitpunkt der Antragstellung und
- in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor dem unter dem ersten Gedankenstrich genannten Zwölfmonatszeitraum

im Handel mit unter die betreffende Marktorganisation fallenden Erzeugnissen mit Drittländern tätig waren.

Als Nachweis für den Handel mit Drittländern gilt ausschließlich das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über

- die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller der Empfänger ist, oder
- das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über die Ausfuhr.

Zum Nachweis für den Handel mit Drittländern bestätigt das für die betreffende Abfertigung zuständige Zollamt auf Antrag die elektronisch gefertigte Zollanmeldung (**sowohl Abfertigungen zum freien Verkehr als auch Ausfuhranmeldungen**).

(3) Sind bei Einführen im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten (lt. TARIC) zusätzlich besondere Bestimmungen einzuhalten, so sind diese unter Abschnitt 7. "Besondere Bestimmungen Einführ" angeführt.

5.2.2. Ausnahmen: Einführen, die nicht der Regelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 unterliegen

Bei Einführen im Rahmen folgender Einfuhrzollkontingente,

- Präferenzzucker gemäß Verordnung (EG) Nr. 828/2009 der Kommission vom 10. September 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15 (siehe Abschnitt 7.10.3.);
- die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal fallen (nicht in dieser Arbeitsrichtlinie angeführt) und
- die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 über die Zollsätze für Bananen fallen,

gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5.2.1. nicht, sondern die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung (siehe angeführte Abschnitte der Arbeitsrichtlinie).

6. Meldepflichten

In verschiedenen Teilbereichen der Marktorganisation sind bestimmte Ein- und Ausfuhren diverser Waren regelmäßig an die Europäische Kommission zu melden.

Diese Meldungen erfolgen, wenn es sich um Einführen und Ausföhren ohne Erstattung handelt, vom Zollamt Klagenfurt Villach. Die Meldeverpflichtungen für Ausföhren mit Erstattung werden vom Zollamt Salzburg, Zahlstelle für Ausföhreinstattungen, wahrgenommen.

Eine Meldung der betreffenden Abfertigungen durch den Abfertigungsbeamten an die beiden Zollämter ist grundsätzlich nicht erforderlich, die Daten werden durch regelmäßige Abfragen der Datenbanken ermittelt. Ist eine Übermittlung von der Abfertigung beigelegten

Unterlagen und zusätzlicher Daten erforderlich, werden diese entweder anlässlich der Abfertigung mittels Risikoprofil bzw. vom Zollamt Klagenfurt Villach im Nachhinein angefordert.

Für die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen ist jenes Zollamt zuständig, bei dem diese Erzeugnisse abgefertigt werden. Die Meldungen haben unmittelbar nach Überlassung der Waren zu erfolgen durch Übersendung einer Kopie der unten angeführten Unterlagen an das Zollamt Villach

- entweder per Fax (Nr. 01/51433-5964053)
- oder per e-mail (Post.Z4-mwm@bmf.gv.at)

Folgende Meldeverpflichtungen sind zu beachten:

Nr.	Abschnitt	Regelung	zus. zu übermittelnde Unterlagen
MO08	7.8.7.	Basmati-Reis aus Indien und Pakistan	EZ
MO19	7.19.1.	Roter Thun, Großaugenthun und Schwertfisch	SD/WA
	7.19.2.	Zahnfische	Fangdokument
	7.19.4.	Südländischen Roten Thun	SD/WA

SD/WA = Statistisches Dokument/ Wiederausfuhrdokument

EZ = Echtheitszeugnis

Die erfolgte Meldung ist in der Anmeldung im Feld "Vermerke" zu vermerken.

7. Besondere Bestimmungen Einfuhr

7.1. MO01 Getreide

7.1.1. VO 642/2010 - Reduzierter Einfuhrzoll bei bestimmtem Getreide

[Verordnung \(EU\) Nr. 642/2010](#) der Kommission vom 20. Juli 2010 mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor

(1) Um die Begünstigung für Getreideerzeugnisse der KN-Codes 1001 1000, 1001 9091, ex 1001 9099 (Weichweizen der oberen Qualität), 1002 00, 1005 1090, 1005 9000 und 1007 0090 im Rahmen dieser Verordnung zu erlangen, ist bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501).

b) eine **Bescheinigung über den Transportweg** eines Entladehafens der Gemeinschaft.

Der verringerte Zollsatz kann nur bei den Importen B und C in Anspruch genommen werden, der entsprechende Zusatzcode ist in der Anmeldung in Feld 33 (3. Unterfeld) anzugeben.

Import A (Zusatzcode 2550):

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Land- oder Flussweg sowie auf anderem Seeweg als unter Import B und C genannt.

Import B (Zusatzcode 2551):

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Seeweg und Ankunft über den Atlantik oder den Suezkanal mit Entladehafen im Mittelmeer oder am Schwarzen Meer.

Import C (Zusatzcode 2552):

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Seeweg und Ankunft über den Atlantik mit Entladehafen in Irland, dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel.

(2) Bei der Abfertigung muss bei Weichweizen (1001 9099) und Hartweizen (1001 1000) die Qualität des Erzeugnisses in Feld 20 der Einfuhr Lizenz eingetragen sein. Fehlt die Eintragung, so ist die Lizenz nur für Weich- bzw. Hartweizen niederer Qualität gültig.

(3) Die Abfertigungszollstellen haben bei jeder Einfuhr von

- Weichweizen hoher Standardqualität (1001 9099 12, 1001 9099 14, 1001 9099 16 und 1001 9099 18);
- Hartweizen hoher Standardqualität (1001 1000 12, 1001 1000 18) und
- Hartmais (1005 9000)

gemäß der Einstufung in Anhang I repräsentative Proben gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 152/2009](#) zu ziehen.

Liegen jedoch Konformitätsbescheinigungen entweder

- vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) der Vereinigten Staaten von Amerika (Anhang IVa Teil 1 für Weichweizen hoher Qualität) oder (Anhang IVa Teil 2 für Hartweizen hoher Qualität), in Feld 44 der Anmeldung angegeben mit dem Dokumentenartencode
"C666 Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS)";
- von der Canadian Grain Commission (CGC) von Kanada (Anhang IVb), für Weichweizen hoher Qualität oder für Hartweizen hoher Qualität angegeben mit dem Dokumentenartencode
"UCGC Konformitätsbescheinigung von der Canadian Grain Commission (CGC)", oder
- vom argentinischen Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa) (Anhang IV), für Hartmais angegeben mit dem Dokumentenartencode
"USCA Konformitätsbescheinigung vom Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa)"

vor, so sind von jeder Zollstelle nur bei mindestens 3% dieser Einfuhren Proben zu ziehen.

Ist jedoch der Einfuhrzoll für die verschiedenen Qualitäten identisch, so ist die Probenahme nicht verpflichtend.

(4) Unter der Bedingung der Verarbeitung der Ware wird dem Einführer eine Verringerung des Einfuhrzolls bei der Einfuhr von Hartmais (1005 9000), der den Qualitätserfordernissen des Anhang I entspricht, gewährt.

Für die Gewährung dieser Verringerung muss der Hartmais innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag zur Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu einem Erzeugnis des KN-Codes 1103 13, 1104 23 oder 1904 1010 verarbeitet sein.

Für die Überwachung der besonderen Verwendung gelten die Bestimmungen des Artikels 82 ZK (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 iVm den Artikeln 291 bis 300 ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93).

(5) Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von den unter Absatz 3 angeführten Erzeugnissen ist eine Sicherheit zu leisten.

a) **Bei Hartweizen** ist eine Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem Zollbetrag, der auf Grund des für die erklärte Ware anzuwendenden Zollsatzes vorzuschreiben ist einerseits, und jenem Zollbetrag bei Anwendung des höchsten in Betracht kommenden Zollsatzes des jeweiligen KN-Codes, erhöht um einen Zuschlag von 5 EUR/Tonne, falls der Einfuhrzoll für die in Feld 20 angegebene Qualität nicht dem höchsten Zoll für die Kategorie des betreffenden Erzeugnisses entspricht.

Ist der für die verschiedenen Qualitäten von Hartweizen geltende Einfuhrzoll jedoch gleich Null, so ist keine Sicherheitsleistung erforderlich.

Liegen jedoch eine vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) oder Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellte Konformitätsbescheinigung vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

b) **Bei Weichweizen hoher Standardqualität** wird eine festgesetzte Sicherheit von 95 EUR/Tonne eingehoben. Liegen jedoch vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) oder Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellte Konformitätsbescheinigungen vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

c) **Bei Hartmais** zur Verarbeitung (KN-Code 1005 90 00 20) wird eine Sicherheit in Höhe von 24 EUR/Tonne eingehoben. Liegt jedoch eine vom argentinischen Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa) ausgestellte Konformitätsbescheinigungen vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

Liegt der am Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr geltende Zollsatz jedoch unter 24 EUR/Tonne, so entspricht die Sicherheit dem geltenden Zollsatz.

(6) Die einbehaltene Sicherheit ist freizugeben, wenn

- die Untersuchung des eingeführten Erzeugnisses durch die TUA die in der Lizenz erklärte Qualität ergibt und wenn
- bei Erzeugnissen nach Absatz 4 vom Einführer innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verarbeitung erbracht wird,

ansonsten wird die Sicherheit inklusive des nach Absatz 5a eingehobenen Zuschlages von 5 EUR/Tonne als Zoll einbehalten.

(7) Wird die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt, so wird der Verarbeitungsnachweis mittels Kontrollexemplar T5 erbracht.

(8) Ist der Verarbeitungsnachweis nach Ansicht der Abfertigungszollstelle ungenügend, so hat diese die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zu befassen.

Anhang I - Kriterien für die Einstufung der eingeführten Erzeugnisse

(ausgehend von einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 GHT oder einer gleichwertigen Basis).

Erzeugnis	Weichweizen und Dinkel (1) ausgenommen Mengkorn			Hartweizen			Hartmais	Sonstige Maissorten	Sonstiges Getreide
KN-Code	1001 90			1001 10			1005 9000	1005 1090, 1005 9000	1002, 1003, 1007 0090
Qualität (2)	obere	mittlere	untere	obere	mittlere	untere			
1. Mindestprotein-gehalt (in v. H.)	14,0	11,5	-	-	-	-	-	-	
2. Mindesthektolitergewicht (in kg/hl)	77,0	74,0	-	76,0	76,0	-	76,0	-	-
3. Höchstanteil des Schwarzbesatzes (in v. H.)	1,5	1,5	-	1,5	1,5	-	-	-	-
4. Mindestanteil an glasigen Körnern (in v. H.)	-	-	-	75,0	62,0	-	95,0	-	-
5. Flotationsindex höchstens	-	-	-	-	-	-	25,0	-	-

(1) Diese Kriterien gelten für geschälten Dinkel;

(2) Die Analysemethoden von Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 824/2000](#) finden Anwendung.

Toleranzen

Vorgesehene Toleranz	Hartweizen und Weichweizen	Mais mit glasigem Aussehen
Proteingehalt	-0,7	-
Mindesthektolitergewicht	-0,5	-0,5
Höchstanteil des Schwarzbesatzes	+0,5	-
Anteil an glasigen Körnern	-2,0	-3,0
Flotationsindex	-	+1,0

Anhang IVa Teil 1 – Konformitätsbescheinigung für Weichweizen aus US

"C666 Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS)

MUSTER DER VON DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUGELASSENEN KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG FÜR WEICHWEIZEN

FORM FGIS-929
JAN 07

UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE
FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE
U.S. GRAIN STANDARDS ACT

Approved OMB No. 0580-0013

OFFICIAL EXPORT INSPECTION CERTIFICATE

ORIGINAL

US-XXXX-X-XXXX
NOT NEGOTIABLE

LEVEL OF INSPECTION:

ISSUED AT:

DATE OF SERVICE:

IDENTIFICATION:

LOCATION:

QUANTITY: (this is NOT a weight certificate)

GRADE AND KIND:

RESULTS:

REMARKS:



I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

APPLICANT NAME:

NAME OR SIGNATURE:

ISSUING OFFICE:

This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 800.0 et seq.). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain, or other material grain as determined by official inspection. The statements on this certificate are certified true at the time and place the inspection or weighing service was performed. This certificate shall not be considered representative of the lot if the grain is transshipped or is otherwise transferred from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the total lot. If this certificate is not canceled by a superseding certificate, it is revocable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act or other Federal law.

WARNING: Any person who knowingly fails to comply, alters, forged, or counterfeits this certificate, or participates in any such actions, or otherwise violates provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties. The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

According to the Paperwork Reduction Act of 1995, no persons are required to respond to a collection of information unless it displays a valid OMB control number. The valid OMB control number for this information is 0580-0013. The time required to disclose this recordkeeping requirement is to average 39.097 hours per recordkeeper annually, including the time to retain such records, and to notify, disclose, and report to third parties such recordkeeping requirements.

Anhang IVa Teil 2 – Konformitätsbescheinigung für Hartweizen aus US

"C666 Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS);

MUSTER DER VON DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUGELASSENEN
KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG FÜR HARTWEIZEN

FORM FGIS-909
JAN 07



UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE
FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE
U.S. GRAIN STANDARDS ACT

Approved OMB No. 0580-0013

OFFICIAL EXPORT INSPECTION CERTIFICATE

ORIGINAL

US-XXXX-X-XXXX
NOT NEGOTIABLE

LEVEL OF INSPECTION:

ISSUED AT:

DATE OF SERVICE:

IDENTIFICATION:

LOCATION:

QUANTITY: (this is NOT a weight certificate)

GRADE AND KIND:

RESULTS:

REMARKS:



APPLICANT NAME:

I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

NAME OR SIGNATURE:

ISSUING OFFICE:

This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 800.0 et seq.). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain, or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain; or other facts relating to grain as determined by official personnel. The statements on the certificate are considered true at the time and place the grain was sampled. This certificate may not be used to represent the quality of all of the grain it represents or is otherwise transferred from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the lot. If this certificate is not preceded by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act or other Federal law.

WARNING: Any person who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or similar laws of the United States, may be subject to criminal penalties. The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

According to the Paperwork Reduction Act of 1995, no persons are required to respond to a collection of information unless it displays a valid OMB control number. The valid OMB control number for this information is 0580-0013. The time required to disclose the recordkeeping requirement is to average 39.097 hours per recordkeeping annually, including the time to retain such records, and to notify, disclose, and report to third parties such recordkeeping requirements.¹⁴

Anhang IVb - Konformitätsbescheinigung für Weich- und Hartweizen aus CA**"UCGC Konformitätsbescheinigung von der Canadian Grain Commission (CGC)"**

MUSTER DER VON DER REGIERUNG KANADAS ZUGELASSENEN KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG
BETREFFEND DIE KLASSENEINTEILUNG VON WEICH- UND HARTWEIZEN FÜR DIE AUSFUHR

 Canadian Grain Commission Commission canadienne des grains		 CanadaTM																	
CERTIFICATE FINAL FOR CANADIAN GRAIN																			
Certificate no.	313502	Nº de certificat																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Vessel / Navire</th> <th style="width: 20%;">Port</th> <th style="width: 20%;">Date</th> <th style="width: 30%;">Weight in tonnes Poids en tonnes métriques</th> </tr> <tr> <th>Product / Produit</th> <th>Grade</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center; font-size: small;">Remarks / Remarques</td> </tr> </tbody> </table>				Vessel / Navire	Port	Date	Weight in tonnes Poids en tonnes métriques	Product / Produit	Grade							Remarks / Remarques			
Vessel / Navire	Port	Date	Weight in tonnes Poids en tonnes métriques																
Product / Produit	Grade																		
Remarks / Remarques																			
<i>For account of / Pour le compte de:</i>																			
Inspector / Inspecteur	Weigher / Pèseur	Verified by / Vérifié par <small>CGC Industry Services – ISO 9001:2000 – Services à l'industrie CGC</small> <small>2006-12</small>																	

Anhang IV - Konformitätsbescheinigung für Hartmais aus AR

"USCA Konformitätsbescheinigung vom Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa)"

MUSTER DER VON SENASA AUSGESTELLTEN UND VON DER ARGENTINISCHEN REGIERUNG AUTORIZIERTEN QUALITÄTSBESCHEINIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 1

REPÚBLICA ARGENTINA

SECRETARÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA, PESCA Y ALIMENTACIÓN
SECRETARY OF AGRICULTURE, LIVESTOCK, FISHERIES AND FOOD

SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA (SENASA)
NATIONAL AGRIFOOD HEALTH AND QUALITY SERVICE

CERTIFICADO DE CALIDAD DE MAÍZ FLINT O PLATA CON DESTINO A LA UNIÓN EUROPEA

QUALITY CERTIFICATE OF FLINT MAIZE OR PLATA MAIZE TO EUROPEAN UNION

MAÍZ FLINT

Grano	Cosecha	Certificado Nr.
Grain	Crop	Certificate
Exportador		
Shipper or Seller		
Embarcó en el Puerto de	el	
Loaded at the Port of	on	
En el vapor	Bandera	
Vessel	Flag	
Bodega	Con destino a	
Hall	Destination	
	Grand kg	
	In bulk	

Peso total en kilogramos

Total weight

Embosulado kg

In bags

Calidad

- (Quality)
- * Granos de Maíz Flint (%):
 - * Peso hectolítico (kg/hl):
 - * Test de flotación (%):

Definición

(definition)

Maíz flint o maíz plata son los granos de la especie *Zea mays* que presentan endosperma predominantemente vitreo (textura dura o cárnea) con escasa zona almidonosa, generalmente de color colorado y/o anaranjado, sin hendidura en la parte superior o corona.

OBSERVACIONES

REMARQUES

Los datos de calidad (grado) se refieren a la mercadería en conjunto, y no necesariamente a los parciales que de él se extraigan.

The data quality (grade) refers to the grain as a whole, and not necessarily to the sublot obtained therefrom.

Cualquier raspadura, enmienda o agregado invalida este documento.

Any erasure, correction or addendum renders this document null and void.

FIRMA Y SELLO
SIGNATURE AND SEAL

FIRMA Y SELLO
SIGNATURE AND SEAL

7.1.2. VO 402/2008 Einfuhr von Roggen aus der Türkei

[Verordnung \(EG\) Nr. 402/2008](#) der Kommission vom 6. Mai 2008 über die Einzelheiten der Einfuhr von Roggen aus der Türkei

(1) Bei der Einfuhr von Roggen des KN-Codes 1002 0000 mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, der unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, ist der festgesetzte Zollsatz anwendbar, der um den Betrag der von der Türkei bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft erhobenen Sonderabgabe verringert wird.

(2) bei der Einfuhr des Roggens ist Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501);

b) eine **Warenverkehrsbescheinigung** mit der Angabe des Dokumentenartencodes in Feld 44 der Anmeldung

"**N018** Warenverkehrsbescheinigung A.TR",

wobei in der Rubrik „Bemerkungen“ der Vermerk

"Besondere Ausfuhrabgabe gemäß Verordnung (EG) Nr. 2008/97 in Höhe von ... entrichtet"

eingetragen sein muss.

7.1.3. entfällt

7.1.4. entfällt

7.1.5. VO 1375/2007 - Nebenerzeugnisse der Maisstärkeverarbeitung aus den USA

[Verordnung \(EG\) Nr. 1375/2007](#) der Kommission vom 23. November 2007 über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung des KN-Codes 2309 9020 aus den USA ist

- a) eine **Einfuhrlizenz** mit der Angabe des Dokumentenartencodes in Feld 44 der Anmeldung
"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und
"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"
vorzulegen (siehe RL MO-8501) und
- b) sofern nicht eine **Bescheinigung**
"**C666** Bescheinigung von Federal Grain Inspection Service (FGIS)" (Anhang I) oder
"**C668** Bescheinigung von USA wet milling Industry" (Anhang II)
vorgelegt wird –
- c) ein **Analysenergebnis** einer Untersuchungsanstalt (z.B. Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA)), vorzulegen, das in Feld 44 der Anmeldung angegeben wird mit dem Dokumentenartencode
"**C667** Laborkontrolle".

**Anhang I – C666 Bescheinigung des US Department of Agriculture Federal Grain
Inspection Service (FGIS)**

(for additional CMIS information see reverse.)		
 U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE		ORIGINAL NOT NEGOTIABLE
COMMODITY INSPECTION CERTIFICATE		
DATE OF ISSUANCE	ISSUED AT	LEVEL OF INSPECTION
APPLICANT		LOCATION OF COMMODITY
IDENTIFICATION		QUANTITY AND CONTAINER

void

I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.	INSPECTOR:
<small>This certificate is issued under the authority of the Agricultural Marketing Act of 1946, as amended (7 U.S.C. 1421 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 641 et seq.), and is revocable in all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the statements therein contained. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal laws.</small>	
<small>WARNING: Sec. 28(b) of the Agricultural Marketing Act of 1946 provides that anyone who shall knowingly falsify, make, issue, alter, forge, or counterfeits any official certificate, or and, cause, or be a party to such act, is subject to a fine of not more than \$1,000 or imprisonment for not more than 1 year, or both.</small>	
<small>The conduct of all services and the licensing of inspectors, graders, sampling personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.</small>	

FORM FGIS-PG2 (1-92) Replaces Form FGIS-9P1 (6-81) which may be used.

Rückseite

Public reporting burden for this collection of information is estimated to average 81.83 hrs. per record keeper, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the form. Send comments regarding this burden estimate or any other aspects of this collection of information, including suggestions for reducing the burden, to USDA, OMB Clearance Officer, Room 404-B, Washington, DC 20585. When replying refer to the OMB Number and Item Number in your letter.

IFORM FCIS-PPU 1.1-PD Reverse



U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE
FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE

ORIGINAL
NOT NEGOTIABLE

**COMMODITY CERTIFICATE
SUBMITTED SAMPLE INSPECTION**

A-00403

DATE OF ISSUANCE	ISSUED AT	LEVEL OF INSPECTION
COMMODITY	QUANTITY IN SAMPLE	
IDENTIFICATION OF SAMPLE	SAMPLE SUBMITTED BY	

**VOID
NOT OFFICIALLY SAMPLED**

RESULTS OF THE ABOVE INSPECTION APPLY ONLY TO THE QUANTITY OF SAMPLE INDICATED AND NOT TO THE COMMODITY FROM WHICH THE SAMPLE MAY HAVE BEEN TAKEN.

**I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE
WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.**

INSPECTOR

This certificate is issued under the authority of the Agricultural Marketing Act of 1946, as amended (7 U. S. C. 1621 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 88.1 et seq.), and is receivable in all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the statements therein contained. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal laws.

WARNING: Sec. 203(h) of the Agricultural Marketing Act of 1946 provides that anyone who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit any official certificate, or aid, assist, or be a party to such actions, is subject to a fine of not more than \$1,000 or imprisonment for not more than 1 year, or both. The conduct of all services and the licensing of inspecting/grading/sampling personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

FORM FGIS-994 (5-90)

Anhang II – C668 Bescheinigung der Wet milling Industry

CORN REFINERS ASSOCIATION, INC.
Washington, D.C.

Certificate of Conformity

On behalf of the Corn Refiners Association, Inc., the undersigned confirms receipt of Producer's Certificates affirming that _____ of corn gluten feed (CN 2109 9020:

residues from the manufacture of starch from maize) aboard the vessel _____, departing the United

States on or about _____, (I) were obtained

From the wet-mill maize-refining process, (II), contain not more than: (a) 28 percent starch content (dry basis), (b) 40 percent protein content (dry basis), (c) 4.5 percent fat (dry basis), as measured by test method A of the Directive 84/4/ECC of 20 December 1983), and (d) 15 percent by weight screenings/cleanings from corn subsequently used for the manufacture of starch and starch products, it being understood that, for the use of yellow number 2 corn, the figure is up to 10 percent. AND (III) may contain residues from steepwater derived from the wet milling process and used in the manufacture of alcohol or other starch derived products which utilize steepwater as part of their manufacturing process and which were in existence in 1992, (the presence of which does not result in an increase in the feed value of the corn gluten feed).

100

1

Association Services Group/VERIS Consulting, LLC
11310 Plaza America Drive
Suite 300
Reston, VA 20190-4745

The Core Reliability Association, Inc., 1701 Pennsylvania Ave., NW, Washington, D.C. 20006, provides Mask Producer's Certificates upon request to any core wafer molding company operating in the United States. The Core Reliability Association, Inc., provides these certificates as a service to facilitate the export of U.S. core glass from the European Union. The Core Reliability Association, Inc., has retained Association Services Group, a practice of the independent firm of VERIS Consulting, LLC and Johnson Lamberti & Co., to verify the Association's receipt of these Producer's Certificates on a per request basis, as gathered and submitted by shipping companies carrying core glass from any Member State of the Union. This is neither a weight certificate for commercial trade purposes, nor an independent certification of product quality by either the Core Reliability Association, Inc., or VERIS Consulting, LLC; it is intended solely to describe services that have been supplied by producers and/or commercial shippers for customer business purposes.

Audit Control No. 0001 RR

© 2011 Pearson Education, Inc.

ANSWER *How can the group be improved?*

Printed from www.HousePartyBooks.com

7.1.6. VO 1067/2008 - Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität

Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission vom 30. Oktober 2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates

Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Weichweizen des KN-Codes 1001 9099 20 und 1001 9099 30 im Rahmen der Kontingente 09.4123 (Vereinigte Staaten), 09.4124 (Kanada) und 09.4125 (Sonstige Drittländer) ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

- a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 1067/2008“
Feld 24:	- „Zollsatz 12 EUR/1.000 kg — Verordnung (EG) Nr.1067/2008“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

- b) ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** nach Artikel 47 bis 54 ZK-DVO mit dem Dokumentenartencode

"**U003** Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93".

7.1.7. VO 969/2006 - Einfuhr von Mais aus Drittländern

Verordnung (EG) Nr. 969/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 über die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Mais der KN-Codes 1005 1090 und 1005 9000 im Rahmen des Kontingents 09.4131 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

- a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 969/2006“
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none">- „Zollsatz null — Verordnung (EG) Nr.969/2006“und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet:- „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

- b) ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** nach Artikel 47 bis 54 ZK-DVO mit dem Dokumentenartencode

"**U003** Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93".

7.2. MO02 Schweinefleisch

7.2.1. VO 442/2009 - Kontingente für Schweinefleisch

Verordnung (EG) Nr. 442/2009 der Kommission vom 27. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Schweinefleischsektor

Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Rahmen der Kontingente 09.4170 und 09.4204 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

- a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 812/2007“
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - „Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß Verordnung (EG) Nr. 442/2009“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

- b) ein **nichtpräferentielle Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"**U004** Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO).

1 Absender		URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
		Nr. ORIGINAL
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)		3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE
		4 Ursprungsland
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.		5 Bemerkungen
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG		7 Masse brutto und netto (kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN.		
Ort und Datum der Ausstellung :		Unterschrift :
Stempel der Ausstellungsbehörde :		
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

- **Ausstellende Stellen:**

- KANADA:

9071-3975 Québec Inc. (Les Aliments Lucyporc)
212, chemin du Canton S
Yamachiche, Québec
G0X 3L0
CANADA
Zulassungsnummer des Unternehmens: 468

- **Namen und Anschriften der kanadischen Regierungsstellen, die beauftragt sind, die Anträge auf nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse entgegenzunehmen:**

- Mr Gordon Pugh
Counsellor (Agriculture)/Conseiller (Agriculture)
Mission of Canada to the European Union/Mission du Canada auprès de l'Union européenne
Avenue de Tervuren 2
1040 Brussels
BELGIUM
Tel. +32 27410772
E-Mail: gordon.pugh@international.gc.ca

- Vertretung:
Dr. Michel Landry
Counsellor, Veterinary Affairs/Conseiller, Affaires veterinaires
Mission of Canada to the European Union/Mission du Canada auprès de l'Union européenne
Avenue de Tervuren 2
1040 Brussels
BELGIUM
Tel. +32 27410736
E-Mail: michel.f.landry@international.gc.ca

7.4. MO04 Obst und Gemüse

7.4.1. VO 1555/96 - Zusätzlicher Einfuhrzoll

[Verordnung \(EG\) Nr. 1555/96](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

1.1. Festsetzung des Satzes durch die Kommission

(1) Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr der im Warenkreis genannten Erzeugnisse für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, kann für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden.

(2) Der anzuwendende Zollsatz wird von der Kommission mit Verordnung festgesetzt; ob ein zusätzlicher Einfuhrzoll zu erheben ist und gegebenenfalls in welcher Höhe ist im TARIC ersichtlich.

1.2. Anwendungsbereich des Zusatzzolles

(1) Der Zusatzzoll wird auf die im Anwendungszeitraum dieses Zolls in den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen angewendet, wenn die Erzeugnisse tariflich und abgabenmäßig nach Abschnitt 7.4.2. zu behandeln sind und die höchsten spezifischen Zölle für die Einfuhren aus dem betreffenden Ursprungsland anwendbar sind, d.h. der Eintrittspreis um mehr als 8% unterschritten wird.

(2) Die spezielle Vorgangsweise bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist in der Arbeitsrichtlinie ZT-2810 ersichtlich.

1.3. Ausnahmen von der Erhebung des Zusatzzolles

(1) Von der Erhebung eines Zusatzzolles ausgenommen sind:

- Erzeugnisse, die im Rahmen von Zollkontingenten gemäß Anhang 7 (WTO-Kontingente) der Kombinierten Nomenklatur eingeführt werden (09.0001 bis 09.0091 und 09.2903 bis 09.2905),
- Erzeugnisse, die sich auf dem Transportweg in die Gemeinschaft befinden.

(2) Erzeugnisse befinden sich auf dem Transportweg in die Gemeinschaft, wenn sie

- das Ursprungsland verlassen haben

und

- mit einem Transportdokument befördert werden, das am Verladeort des Ursprungslandes bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und vor der Erhebung des genannten Zusatzzolles ausgestellt worden ist.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind der Zollbehörde nachzuweisen. Als Nachweis können folgende Dokumente anerkannt werden:

- Im Falle des Seetransports ein Konnossement, aus dem hervorgeht, dass die Verladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist;
- im Falle des Eisenbahntransports der Eisenbahnfrachtbrief, der von den Eisenbahnstellen des Ursprungslandes vor diesem Zeitpunkt angenommen wurde;
- im Falle des Transport mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes andere im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Versanddokument, sofern die Bedingungen der bilateralen oder multilaterale Übereinkünfte im Rahmen des gemeinschaftlichen bzw. gemeinsamen Versandverfahrens eingehalten sind;
- im Falle des Luftrucksports der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, dass die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Datum angenommen hat.

7.4.2. VO 1580/2007 - Sonderregelungen für die im Anhang I angeführten Erzeugnisse

[Verordnung \(EG\) Nr. 1580/2007](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einführregelung für Obst und Gemüse

1.1. Anwendungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten nur für die Zeiträume, die im Anhang I Spalte 3 angegeben sind; für Tomaten, Gurken und Zucchini (Courgettes) gelten die Sonderregelungen für das ganze Jahr.

1.2. Anmeldung

Mit einer Anmeldung darf nur eine „Partie“ der Waren zum freien Verkehr gestellt werden, d.h. jede Anmeldung darf nur Waren gleichen Ursprungs und eines einzigen KN-Codes umfassen.

1.3. Bemessungsgrundlage für die im Anhang I Teil A genannten Erzeugnisse

Der Anmelder hat die Wahl zwischen folgenden Einfuhrpreisen:

- a) fob-Preis der Erzeugnisse im Ursprungsland, zuzüglich Versicherungs- und Transportkosten bis zur Zollgrenze der Gemeinschaft („erklärter Wert“) oder
- b) Zollwert gemäß Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe c ZK oder
- c) von der Kommission festgesetzter pauschaler Einfuhrwert;

Wurde bei einem Erzeugnis nur für ein bestimmtes Ursprungsland kein pauschaler Einfuhrwert festgesetzt, so ist der Durchschnitt der geltenden pauschalen Einfuhrwerte heranzuziehen.

Die festgesetzten pauschalen Einfuhrwerte bleiben gültig, solange sie nicht geändert werden. Sie sind nicht mehr gültig, wenn von der Kommission an sieben aufeinander folgenden Tagen kein pauschaler Einfuhrwert mitgeteilt wird.

Abweichend von den oben angeführten Regelungen ist ab dem ersten Tag der Anwendungszeiträume kein pauschaler Einfuhrwert anwendbar, wenn er nicht berechnet werden konnte.

1.3.1. Fob-Preis lt. Punkt 1.3. Buchstabe a („erklärter Wert“)

Übersteigt dieser Preis den pauschalen Einfuhrwert um mehr als 8 v.H., so ist eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 ZK-DVO in der Höhe der Differenz zwischen dem Zoll, der sich unter Zugrundelegung des Preises nach Punkt 1.3. Buchstabe a, und dem Zoll, der sich unter Zugrundelegung des pauschalen Einfuhrwertes nach Punkt 1.3. Buchstabe c ergibt, zu entrichten.

Beispiele: (Nur anwendbar im Zusammenhang mit dem TARIC, abgestellt auf 100 kg Tomaten der Position 0702).

Beispiel 1:

erklärter Wert: 100

pauschaler Einfuhrwert: 80

Zoll 1: $100 \times 10,6\% = 10,6$

Zoll 2: $80 \times 10,6\% = 8,48 + 36 \text{ EUR} = 44,48$ (plus 36 EUR deshalb, da der pauschale Einfuhrwert unter 83,5 EUR ist)

Differenz: $44,48 - 10,6 = 33,88$ = Sicherheit (Nachweis nach Punkt 1.6. erforderlich)

Beispiel 2:

erklärter Wert: 90,6

pauschaler Einfuhrwert: 83

Zoll 1: $90,6 \times 10,6\% = 9,6 + 1,8 \text{ EUR} = 11,4$

Zoll 2: $83 \times 10,6\% = 8,80 + 36 \text{ EUR} = 44,80$

Differenz: $44,80 - 11,40 = 33,40$ = Sicherheit (Nachweis nach Punkt 1.6. erforderlich)

Beispiel 3:

erklärter Wert: 85

pauschaler Einfuhrwert: 83

Differenz kleiner als 8%, daher keine Sicherheit (Nachweis nach Punkt 1.6. ist nicht erforderlich)

Zoll $85 \times 10,6 = 9,01 + 7,3 = 16,31$

1.3.2. Zollwert gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c) ZK

Bei Zugrundelegung des Zollwertes hat der Importeur eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Abs. 1 ZK-DVO in Höhe des Einfuhrzolls, der bei Einstufung der Erzeugnisse auf der Grundlage des geltenden pauschalen Einfuhrwertes fällig wäre.

1.3.3. Pauschaler Einfuhrwert

Trifft der Anmelder die Wahl für diesen Einfuhrwert, so ist der Zoll demnach festzusetzen; eine Sicherheitsleistung entfällt. Die folgenden Punkte 1.5. und 1.6. sind nicht zu beachten.

1.4. Bemessungsgrundlage für die im Anhang I Teil B genannten Erzeugnisse

Für die im Anhang I Teil B genannten Erzeugnisse, kann der Anmelder zwischen folgenden Einfuhrpreisen wählen:

- a) fob-Preis der Erzeugnisse im Ursprungsland, zuzüglich Versicherungs- und Transportkosten bis zur Zollgrenze der Gemeinschaft („erklärter Wert“) oder
- b) Zollwert gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c ZK

1.4.1. Fob-Preis lt. Punkt 1.4. Buchstabe a („erklärter Wert“)

Bei begründetem Zweifel, ob dieser angemeldete Einfuhrpreis dem tatsächlichen Einfuhrpreis entspricht, ist eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 ZK-DVO in der Höhe des Betrages zu entrichten, der sich bei Anwendung des höchstmöglichen Zolles ergibt.

***Beispiel:** (Stand: 1. September 1999)*

TARIC-Code: 0707 0005 10

erklärter Wert: 46 EUR

Zoll: = 16,7% (Zollsatz von der Höhe des erklärten Wertes abhängig) =

16,7% x 46 EUR = 7,68 EUR

Sicherheit: 39,4 EUR/100 kg/netto = höchstmöglicher Zoll für das betreffende Erzeugnis

1.4.2. Zollwert gemäß Artikel 30 ZK

Trifft der Anmelder die Wahl für diesen Einfuhrwert, so ist eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 ZK-DVO in der Höhe des Betrages zu entrichten, der sich bei Anwendung des höchstmöglichen Zolles ergibt (Berechnung der Sicherheit wie unter Punkt 1.4.1.).

1.5. Nachweis über den Verkauf

Erfolgt die Abfertigung von im Anhang I unter Teil A und Teil B genannten Erzeugnissen unter Zugrundelegung des erklärten Wertes nach Punkt 1.3.1., 1.4.1. oder des Zollwertes nach Punkt 1.3.2., 1.4.2. und wurde eine Sicherheit geleistet, hat der Anmelder oder Empfänger innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Verkauf, jedoch höchstens 4 Monate ab Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr (diese Frist kann auf begründeten Antrag um höchstens 3 Monate verlängert werden) nachzuweisen, dass die Partie zu Bedingungen abgesetzt wurde, die der Realität des Preises nach Punkt 1.3.1., 1.4.1. bzw. des Zollwertes nach Punkt 1.3.2., 1.4.2. entsprechen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist oder

entsprechen die Verkaufspreise nicht der Realität, so verfällt die Sicherheit und ist als Einfuhrzoll einzubehalten.

1.6. Nachprüfung

(1) Bestehen Zweifel, dass die Verkaufspreise der Realität des Preises nach Punkt 1.3.1., 1.4.1. bzw. dem Zollwert nach Punkt 1.3.2., 1.4.2. entsprechen, ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung Zoll zu veranlassen.

(2) Wenn bei einer Außen- und Betriebsprüfung festgestellt wird, dass der tatsächlich bezahlte Preis laut Buchhaltung niedriger ist als der bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr erklärte Wert, so erfolgt eine Nachforderung der Abgaben nicht nach dem pauschalen Ein-fuhrwert, sondern nach dem tatsächlich bezahlten Preis, da ein späteres Abrücken von der bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr getroffenen Wahl nicht möglich ist.

Für die Zeit vor dem 1. Jänner 1998 sind Zinsen nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 zu erheben. Der Zinssatz richtet sich nach [§ 80 ZollR-DG](#).

Wird bei der Nachprüfung festgestellt, dass die oben angeführten Anforderungen nicht erfüllt wurden, so ist eine Abgabenerhöhung nach Artikel 139 Abs 6 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 iVm ZollR-DG § 108 Abs. 1 zu erheben.

Beispiel: (KN-Code 0806 1010)

erklärter (falscher) Wert laut Anmeldung:	57,27 EUR	tatsächlich bezahlter Preis laut Buchhaltung:	52,90 EUR
Abgabensatz:	15,4%	Abgabensatz:	18,3% + 2,2 EUR/100kg
Zoll:	8,81 EUR	Zoll:	11,88 EUR

Mit der Angabe eines höheren Wertes bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr wird versucht, die Waren mit weniger Abgaben zu belasten. Bei Angabe des tatsächlich bezahlten Preises wären die zu entrichtenden Abgaben wesentlich höher.

Anhang I Teil A

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
0702 0000	Tomaten	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0707 0005	Gurken, andere als zur Verarbeitung	1. Jänner bis 31. Dezember

ex 0709 9080	Artischocken	1. November bis 30. Juni
0709 9070	Zucchini (Courgettes)	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0805 1020	Süßorangen, frisch	1. Dezember bis 31. Mai
ex 0805 2010	Clementinen	1. November bis Ende Februar
ex 0805 2030	Mandarinen, einschließlich Tangerinen	1. November bis Ende Februar
ex 0805 2050	und Satsumas; Clementinen, Wilkins	
ex 0805 2070	und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	
ex 0805 2090		
ex 0805 5010	Zitronen	1. Juni bis 31. Mai
ex 0806 1010	Tafeltrauben	21. Juli bis 20. November
ex 0808 1080	Äpfel	1. Juli bis 30. Juni
ex 0808 2050	Birnen	1. Juli bis 30. April
ex 0809 1000	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli
ex 0809 2095	Kirschen, andere als Sauerkirschen	21. Mai bis 10. August
ex 0809 3010	Pfirsiche und Nektarinen	11. Juni bis 30. September
ex 0809 3090		
ex 0809 4005	Pflaumen	11. Juni bis 30. September

Anhang I Teil B

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
ex 0707 0005	Gurken, zur Verarbeitung bestimmt	1. Mai bis 31. Oktober
ex 0809 2005	Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai bis 10. August

7.4.3. VO 341/2007 - Knoblauch mit Ursprung in LB, IR, AE, VN, MY, TW

Verordnung (EG) Nr. 341/2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhr Lizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Knoblauch des KN-Codes 0703 2000 mit Ursprung in Libanon (LB), Iran (IR), Vereinigte Arabische Emirate (AE), Vietnam (VN), Malaysia (MY) oder in Taiwan (TW) darf zum zollrechtlich freien Verkehr nur abgefertigt werden, wenn

- a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" bzw.

"**Y001** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501);

- b) ein **Ursprungszeugnis** der zuständigen Landesbehörden nach den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO mit dem Dokumentenartencode

"**U004** Ursprungs nachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (Artikel 55 bis 65 ZK-DVO) vorliegt (Muster siehe Anhang) und

- c) die Ware aus diesen Ländern unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

(2) Als unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

- a) deren Transport durch kein anderes Drittland führt, oder

- b) deren Transport mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung, durch andere Drittländer als das Ursprungs drittland führt, sofern die Durchquerung dieser Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse

- ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes standen,
- dort nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden und
- dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

(3) Die Erfüllung der Bedingungen nach Abs. 2 Buchstabe b) wird den Zollbehörden durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

a) entweder durch einen im Ursprungsland ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland durchquert wurde

oder

b) durch eine Bescheinigung der Zollstelle des Transitlandes mit

- genauer Beschreibung der Waren und
- Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe und
- Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte;

oder

c) behelfsweise durch Vorlage geeigneter anderer Belege.

(4) Von der Anwendung dieser Einfuhrbeschränkung sind Erzeugnisse ausgenommen,

- die das Ursprungsland verlassen haben, bevor diese Beschränkung in Anwendung gebracht wurde und
- mit einem Transportdokument befördert werden, das vom Verladeort im Ursprungsland bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und ausgestellt wurde, bevor diese Beschränkung in Anwendung gebracht wurde.

(5) Die Einhaltung der Bedingungen des Abs. 1 sind der Zollbehörde in gleicher Weise wie unter Abschnitt 7.4.1. Pkt. 1.3. Abs. 3 angeführt nachzuweisen.

"U004 Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

1 Absender		URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	
		Nr.	ORIGINAL
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)		3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE 4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.		5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG			7 Masse brutto und netto (kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN.			
Ort und Datum der Ausstellung:		Unterschrift:	Stempel der Ausstellungsbehörde:
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN			

7.5. MO05 Wein und Alkohol

7.5.1. VO 883/2001 - Lizenzregelung Wein

Verordnung (EWG) Nr. 883/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des
Weinsektors mit Drittländern

A) Einfuhr- und Ausfuhrizenzen (Dokumentenartencode L001 oder X001)

Wird ein Code der Kombinierten Nomenklatur nach dem Alkoholgehalt des Erzeugnisses bestimmt, so wird für die Verwendung der Lizenz eine Toleranz von 0,4% vol gegenüber der für die Tarifierung maßgebenden Spezifizierung festgesetzt.

In der Einfuhr- bzw. Ausfuhr Lizenz ist die folgende Angabe in einer der Sprachen der Gemeinschaft eingetragen:

- Feld 20: „Toleranz 0,4% vol“

B) Einfuhr Lizenz (Dokumentenartencode L001)

1. In Feld 14 der Einfuhr Lizenz muss die Farbe des Weines oder des Mostes eingetragen sein: „weiß“, „rot“ oder „rose“;
2. In Feld 16 können mehrere KN-Codes eingetragen sein

7.5.2. VO 2336/2003 - Lizenzregelung Alkohol

Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

Für die Einfuhr von Erzeugnissen dieser Handelsregelung ist eine Einfuhr Lizenz (Dokumentenartencode L001) erforderlich. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in Feld 20 der Einfuhr Lizenz der cif-Einfuhrpreis einzutragen ist. Der Eintrag in diesem Feld ist jedoch nicht Pflicht und ist auch mit dem in der Anmeldung angegebenen Zollwert nicht abzugleichen.

7.6. MO06 Milch und Milcherzeugnisse

7.6.1. VO 2535/2001 - Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(1) Bei Einführen von Milcherzeugnissen im Rahmen dieser Verordnung sind drei verschiedene Kontingente/Begünstigungen vorgesehen:

A) Einführen im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten

Bei Einführen von Milcherzeugnissen im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten, bei denen lt. TARIC die Zulassung von der Vorlage einer Einfuhrkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 abhängig ist, muss

eine **Einfuhrkennzeichnung**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhrkennzeichnung AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrkennzeichnung AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der in der Verordnung angeführten Kontingentnummern, und - „Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 5“
Feld 24:	- Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 2535/2001“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. bzw. 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

B) Nicht kontingentierte Präferenz-Einführen

Bei Einführen von Milcherzeugnissen im Rahmen von nicht kontingentierte präferenziellen Einführen, bei denen lt. TARIC die Vorlage einer Einfuhrkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 erforderlich ist, muss eine Einfuhrkennzeichnung vorgelegt werden, welche folgende Angaben enthält:

- Feld 20: „Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 20“

C) Einführen im Rahmen von Einfuhrlizenzen, für die eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt wurde

Bei Einführen von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten oder Präferenzregelungen, bei denen lt. TARIC die Vorlage einer Einfuhr Lizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 und einer Bescheinigung IMA 1 erforderlich ist, muss Folgendes vorgelegt werden:

- a) eine **Einfuhr Lizenz** vorgelegt werden, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und die folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- „Nur gültig in Verbindung mit der Bescheinigung IMA 1 Nr. ..., ausgestellt am ...“
----------	--

- b) eine **Kopie der** in Feld 20 der Einfuhr Lizenz angeführten **Bescheinigung**

"**C013** Bescheinigung IMA 1"

C013 Bescheinigung IMA 1

BESCHEINIGUNG IMA 1		
1. Verkäufer	2. Seriennummer	ORIGINAL
	BESCHEINIGUNG für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur	
3. Käufer		
4. Rechnungsnummer und -datum	5. Ursprungsland	6. Bestimmungsmitgliedstaat
WICHTIGE BEMERKUNGEN		
A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muss eine Bescheinigung ausgestellt werden. B. Die Bescheinigung muss in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden; ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten. C. Die Bescheinigung muss gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ausgestellt werden. D. Das Original und gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung müssen in den Zollämtern der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr vorgelegt werden.		
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; genaue Bezeichnung des Erzeugnisses und Beschreibung der Aufmachung	8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)
10. Verwendetes Ausgangserzeugnis		
11. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse		
12. Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Masse		
13. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen		
14. Reifezeit		
15. Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in EUR) mindestens:		
16. Bemerkungen: a) Zollkontingent (?) b) zur Verarbeitung bestimmt (?)		
17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS — die vorstehenden Angaben richtig sind und den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, — dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt wurden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, dass der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird. (?)		
18. Erstellende Stelle	Zu	am _____ Jahr/Monat/Tag
(Unterschrift und Stempel der erstellenden Stelle)		

(?) Nichtzutreffendes streichen.

(?) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelkäse, Gruyère Kräuterkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen.

▪ Ausstellende Stellen, Zeichnungsberechtigte und verwendete Stempel:

1. AUSTRALIEN:

a) Australian Quarantine Inspection Service für

0406 9001 Anderer Käse, zur Verarbeitung bestimmt
ex 0406 9021 Cheddar

b) Departement of Agriculture, Fisheries and Forestry für
ex 0406 9021 Cheddar

2. KANADA:

a) Canadian Dairy Commission Commission canadienne du lait für
ex 0406 9021 Cheddar

3. NEUSEELAND:

a) New Zealand Food Safety Authority für
0405 1011 20 Butter
0405 1019 20 Butter
0405 1030 20 Butter
0406 9001 Anderer Käse, zur Verarbeitung bestimmt
ex 0406 9021 Cheddar

D) Einfuhr von Butter des KN-Code 0406 10 mit Ursprung in Neuseeland

Bei der Einfuhr von Butter des KN-Code 0406 10 mit Ursprung in Neuseeland sind zusätzlich folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) eine **Einfuhr Lizenz** vorgelegt werden, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und die folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4589, 09.4195 oder 09.4182 - den Kontingentzeitraum, für den die Lizenz gültig ist
Feld 24:	- Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 2535/2001" und wenn das Ende der Gültigkeit der Lizenz mit dem Ende eines Kontingentzeitraumes (31.3., 30.6., 30.9. bzw. 31.12.) endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

Entspricht die Zusammensetzung der neuseeländischen Butter nicht den Anforderungen, so wird der Zugang zu dem Kontingent für die gesamte unter die betreffende Zollanmeldung fallende Partie abgelehnt. Sobald der Mangel festgestellt wird, ist der Drittlandszollsatz einzuhören. Zu diesem Zweck ist für die nicht den Anforderungen

entsprechende Menge eine Einfuhrlizenz gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 376/2008](#) vorzulegen;

- b) eine **Bescheinigung IMA 1**, die den Anforderungen des Abschnitts 7.6.1.(C) zu entsprechen hat, deren laufende Nummer vom Abfertigungsbeamten in Feld 31 der Papier-Einfuhrlizenz einzutragen ist. Die auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene Menge muss der in der Zollanmeldung angegebenen Menge entsprechen.

7.7. MO07 Rindfleisch

7.7.1. VO 382/2008 - Lizenzregelung

[Verordnung \(EG\) Nr. 382/2008](#) der Kommission vom 21. April 2008 mit
Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Rindfleisch

Bei

- gemeinsamen Zollkontingenten für mehrere Drittländer und
- nicht präferenziellen Einfuhren

ist bei vorgelegten Papierlizenzen neben den Abschreibungserfordernissen nach der Lizenz-

[Verordnung \(EG\) Nr. 376/2008](#) (Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 2.5.) bei der

Abschreibung der Mengen in Spalte 31 der Papier-Einfuhr Lizenz das Ursprungsland

einzu tragen (die zollamtliche Bestätigung des Feldes 32 gilt auch für diese Eintragung).

7.7.2. VO 412/2008 - Kontingent für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 412/2008](#) der Kommission vom 8. Mai 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch

(1) Für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist jenes Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Verarbeitungsbetrieb liegt.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung sind zwei Gruppen von Verarbeitungserzeugnissen möglich:

a) **A-Erzeugnisse** (Kontingentnummer 09.4057) sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10, 1602 5031, 1602 5039 bzw. 1602 5080, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45% und mindestens 20% mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85% des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Als Kollagen-Gehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, essbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, sodass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

b) **B-Erzeugnisse** (Kontingentnummer 09.4058) sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
- die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 2090, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleischs vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

(3) Um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können muss eine **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhrlizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird, (siehe RL MO-8501) mit folgenden Angaben vorgelegt werden:

Feld 8:	- das Ursprungsland
Feld 20:	<ul style="list-style-type: none"> - eine der Kontingentnummern 09.4057 oder 09.4058 und - In ... (ausstellender Mitgliedstaat) gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu [A-Erzeugnissen] [B-Erzeugnissen] (Unzutreffendes bitte streichen) in ... (genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / Verordnung (EG) Nr. 382/2008
Feld 24:	<p>Wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

(4) Der Einführer hat anlässlich der Einfuhr eine **Sicherheit** in folgender Höhe zu leisten (in EUR/1.000 kg Nettogewicht):

KN-Code	Für die Herstellung von A-Erzeugnissen	Für die Herstellung von B-Erzeugnissen
0202 2030	1.414	420
0202 3010	2.211	657
0202 3050	2.211	657
0202 3090	3.041	903
0206 2991	3.041	903

(5) Der Einführer verpflichtet sich schriftlich, der Abfertigungszollstelle den Beginn der Verarbeitung rechtzeitig bekannt zu geben. Mit der Verarbeitung darf nur im Einverständnis mit der Zollstelle begonnen werden. Weiters verpflichtet er sich, Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist, dass die Gesamtheit der eingeführten Mengen zu den deklarierten

Erzeugnissen innerhalb der Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung verarbeitet wird.

(6) Das abgefertigte Rindfleisch ist gegen Vertausch bis zum Beginn der Verarbeitung zu sichern.

(7) Die Verarbeitung des eingeführten Rindfleisches ist von den Zollbehörden, bzw. Zollämtern so zu überwachen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen der in der betreffenden Einfuhr Lizenz angegebenen Gruppe verwendet wird.

(8) Als überwachende Zollstelle ist teils die Abfertigungszollstelle und teils die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zuständig, in deren Bereich der Betroffene seinen Verarbeitungsbetrieb hat. Die Abfertigungszollstelle übersendet der überwachenden ABZ eine Durchschrift der Anmeldung.

(9) Von dem in der Lizenz angegebenen Betrieb ist der Beginn der Verarbeitung der Abfertigungszollstelle zu melden. Diese hat physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluss des Verarbeitungsvorganges vorzunehmen. Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der entsprechenden Rezeptur sind repräsentative Proben zu entnehmen, die von der Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA) zu untersuchen und hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Rezeptur zu beurteilen sind (die Rezeptur ist daher mit dem Muster der TUA zu übermitteln). Die Kosten hierfür sind vom betreffenden Verarbeiter zu tragen. Allfällige Tropfsaftverluste und Abfallstücke können berücksichtigt werden.

(10) Der Verarbeiter ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist, dass die Gesamtheit der eingeführten Mengen zu den deklarierten Erzeugnissen innerhalb der Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung verarbeitet worden ist. Diese Aufzeichnungen sind vom Verarbeiter dem Abfertigungszollamt innerhalb von sieben Monaten nach dem Tag der Anmeldung zu übermitteln. Das Abfertigungszollamt übersendet der ABZ die Unterlagen zur Überprüfung. Sollte eine Übermittlung vom Verarbeiter mit großem Aufwand verbunden sein, ist dies von dem Abfertigungszollamt der ABZ zwecks Prüfung im Betrieb zu melden. Die ABZ hat das Ergebnis der Prüfung dem Abfertigungszollamt mitzuteilen, das sodann entsprechend dem Ergebnis die Freigabe oder die Einbehaltung der Sicherheit vornimmt.

(11) Die in Abs. 4 genannte Sicherheit wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhrabfertigung zur Zufriedenheit nachgewiesen

wird, dass sie in den auf den Tag der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhr Lizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist. Andernfalls ist wie folgt vorzugehen:

- a) Erfolgt die Verarbeitung nach Ablauf der Frist von drei Monaten, so wird die Sicherheit abzüglich
 - 15% und abzüglich
 - jeweils 2% des Restbetrages für jeden Tag, um den diese Frist überschritten wird, freigegeben;
- b) Wurde der Nachweis der Verarbeitung innerhalb der vorgenannten Frist von sieben Monaten erstellt und innerhalb der auf diese sieben Monate folgenden 18 Monaten vorgelegt, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15% des Betrages der Sicherheit zurückgezahlt.

Der Betrag der nicht freigegebenen Sicherheit verfällt und wird als Zoll einbehalten.

7.7.3. dzt. frei

7.7.4. VO 620/2009 Einfuhrzollkontingent für Qualitätsrindfleisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 620/2009](#) der Kommission vom 13. Juli 2009 über die Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Qualitätsrindfleisch gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 617/2009](#) des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einführen von hochwertigem Rindfleisch.

Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Erzeugnissen im Rahmen des Kontingents 09.4449 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

- a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes
"L001 Einfuhr Lizenz AGRIM" und
"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"
angegeben wird (siehe RL MO-8501) mit der Angabe in Feld 20:
"Qualitätsrindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 620/2009)"
- b) eine **Echtheitsbescheinigung** mit dem Dokumentenartencode
"A023 Echtheitsbescheinigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 620/2009 (ABI. L 182) + ABI. C 178, S. 10"

A023 Echtheitsbescheinigung

1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. Bescheinigung Nr.	ORIGINAL
3. Ausstellungsbehörde		
4. Empfänger (Name und Anschrift)		
6. Transportmittel	<p style="text-align: center;">5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG FÜR RINDFLEISCH Verordnung (EG) Nr. 620/2009</p>	
7. Kennzeichen, Nummern, Zahl und Art der Packstücke, Beschreibung der Erzeugnisse	8. Bruttogewicht (in kg)	9. Nettogewicht (kg)
10. Nettogewicht (in Worten)		
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLUNGSBEHÖRDE <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung beschriebene Rindfleisch den Angaben auf der Rückseite entspricht.</p> <p style="text-align: right;">Ort: Datum:</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p>		

Maschinen- oder handschriftlich in Großbuchstaben auszufüllen.

7.7.5. VO 810/2008 - Kontingente für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch

Verordnung (EG) Nr. 810/2008 der Kommission vom 11. August 2008 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Erzeugnissen der KN-Codes 0201, 0202, 0206 1095 und 0206 2991 mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Rahmen des Kontingents 09.4002 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4001 oder 09.4002 und - "Qualitätsrindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 810/2008"
Feld 24:	- „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 810/2008“, - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) eine **Echtheitsbescheinigung** mit dem Dokumentenartencode

"A017 Echtheitsbescheinigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 810/2008 (ABI. L 219)".

(2) Das Fleisch muss folgender Begriffsbestimmung entsprechen:

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70% Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ nach den Normen des ‚United States Department of Agriculture‘ (USDA) fällt automatisch unter die oben stehende Begriffsbestimmung. Nach den Normen der Lebensmittelüberwachungsstelle der Kanadischen Regierung in ‚Canada A‘, ‚Canada AA‘, ‚Canada AAA‘, ‚Canada Choice‘ und ‚Canada Prime‘, ‚A1‘, ‚A2‘ und ‚A3‘.“.

A017 Echtheitsbescheinigung

1. Ausführer (Name und Anschrift)		2. Bescheinigung Nr.	ORIGINAL
3. Ausstellende Behörde			
4. Empfänger (Name und Anschrift)		5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Verordnung (EG) Nr. 810/2008	
6. Transportmittel			
7. Kennzeichnung, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung		8. Bruttogewicht (kg)	9. Nettogewicht (kg)
10. Nettogewicht (in Buchstaben)			
11. BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht. a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (¹) b) für Büffelfleisch (¹)			
Ort: Datum: Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)			
Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.			
(¹) Nichtzutreffendes streichen.			

Ausstellende Stellen:

- **Vereinigten Staaten von Amerika:**

FOOD SAFETY AND INSPECTION SERVICE (FSIS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT
OF AGRICULTURE (USDA)

- **Kanada:**

CANADIAN FOOD INSPECTION AGENCY — GOVERNMENT OF CANADA bzw.
AGENCE CANADIENNE D'INSPECTION DES ALIMENTS — GOUVERNEMENT DU CANADA

7.7.6. VO 2388/84 - Wiedereinfuhr von Rindfleischkonserven der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39

Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven

- (1) Werden den folgenden Bedingungen entsprechende Konserven, die
- aus Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt sind,
 - 60% oder mehr Rindfleisch, mit Ausnahme von Schlachtabfällen und Fett, enthalten,
 - in Metalldosen mit einem Rohgewicht von 2.500 Gramm oder weniger verpackt sind und
 - ferner den Namen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde, erhaben und deutlich erkennbar auf jeder Dose in einer der Sprachen dieses Mitgliedstaats eingestanzt haben,

der KN-Codes 1602 5031 und 1602 5039 in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt und die Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet, so sind die Konserven nur dann zum freien Verkehr abzufertigen, wenn - unabhängig von der Belastung mit Einfuhrabgaben - der Nachweis erbracht wird, dass der durch die Ausfuhr tatsächlich gewährte Erstattungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

(2) Der Nachweis wird mittels Auskunftsblatt INF 3 (siehe Artikel 844 f ZK-DVO und Arbeitsrichtlinie ZK-1850) des ZA Salzburg/Erstattungen oder, sofern die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt worden sind, der dort für die Gewährung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle erbracht.

(3) Für den Fall, dass der rückbezahlte Betrag nicht nachgewiesen werden kann, wird angenommen, dass er dem höchsten Erstattungsbetrag entspricht, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf die betreffenden Erzeugnisse anwendbar ist.

7.7.7. VO 2342/92 – Einfuhr reinrassiger Zuchtrinder

Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 der Kommission vom 7. August 1992 über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern und die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr

Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66)

Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen (ABl. L 210 vom 20.8.1996, S. 53)

Verordnung BGBI. II Nr. 184/2004 (§ 24) des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren

Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder

Bei der Einfuhr reinrassiger Zuchtrinder des KN-Codes 0102 1010 zum freien Verkehr in die Gemeinschaft ist Folgendes zu beachten:

1. Der Einführer hat bei der Abfertigung Folgendes vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten:
 - a) eine "**Abstammungs- und Zuchtbescheinigung**" einer in der EU zugelassenen Zuchtorganisation, dass das Tier in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch eingeschrieben ist bzw. eingetragen wird. Diese Bescheinigung wird in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**C026 - Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit**" angegeben (siehe Anhang I);
(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>)
 - Bei Einführen direkt nach Österreich muss eine "**Bestätigung E1**" (Dokumentenartencode "**C026**") der Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch eingetragen bzw. einzutragen ist, vorgelegt werden (siehe Anhang II) (eine Abschreibung der Bestätigung ist nicht zulässig).b) eine formlose **Verpflichtungserklärung** (Dokumentenartencode "**3VHF**") über die Einhaltung der Haltefrist von 24 Monaten. Die Halteverpflichtung gilt nicht für reinrassige Zuchtrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Island, Norwegen und der Schweiz.

- Bei Einführen direkt nach Österreich hat dies mittels "Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere" (Dokumentenartencode "3VHF") zu erfolgen (siehe Anhang III).
- c) ein "**Analyse- und Gesundheitszeugnis gemäß VO Nr. 2342/92 (reinrassige Zuchtrinder)**" (Dokumentenartencode "**N852**"), ausgestellt von einem Amtstierarzt des Drittstaates. Für Einführen aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich.
- d) ein "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004" (Dokumentenartencode "**N853**") ausgestellt von einem Grenztierarzt der EU (siehe Anhang IV). Für Einführen aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich.
- In dem Dokument muss in Feld 35 die Entscheidung "Zulässig für den Binnenmarkt" angegeben sein, die in der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**7282 - Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen**" zu codieren ist.
2. (1) Als Nachweis der Einhaltung der Haltefrist nach Pkt. 1.b) ist vom Einführer spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Haltefrist (spätestens 27 Monaten nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung) eine **Bescheinigung der das Zuchtbuch führenden Vereinigung, Organisation oder amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats** vorzulegen. Die Bescheinigung hat auch etwaige verendete oder verunglückte Tiere zu umfassen.
 (Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>).
- bei Einführen direkt nach Österreich ist eine "**Bescheinigung E2**" einer Zuchtorganisation bzw. dem zuständigen Amtstierarztes vorzulegen (siehe Anhang V).
- (2) Wird die geforderte Bescheinigung nicht vorgelegt, so veranlasst das Zollamt die Nacherhebung des entsprechenden Zolles für "andere als reinrassige Zuchttiere".
3. Geht im Rahmen der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr von Tieren des KN-Kodes 0102 10 aus der Zuchtbescheinigung hervor, dass der Züchter in der Gemeinschaft ansässig ist, so muss der Einführer außerdem nachweisen, dass keine Erstattung gewährt bzw. dass der gewährte Betrag zurückgezahlt wurde.

Der Nachweis, dass keine Erstattung gewährt bzw. dass der gewährte Betrag zurückgezahlt wurde, wird mittels Auskunftsblatt INF 3 (siehe Artikel 844 ff ZK-DVO und Arbeitsrichtlinie ZK-1850) des Zollamtes Salzburg, Zahlstelle Ausfuhrerstattungen, oder, sofern die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt worden sind, der dort für die Gewährung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle erbracht.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so wird davon ausgegangen, dass für die betreffenden Tiere eine Ausfuhrerstattung gezahlt wurde, die der am Tag der Wiedereinfuhr der Rinder des KN-Kodes 0102 90 in die Gemeinschaft geltenden höchsten Einfuhrzoll entspricht.

7.7.7.1. Anhang I – Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit (C026)

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) (*)	2. Rasse
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körperumriß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle (*)	
Ausgefertigt in am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
<small>(*) Nichtzutreffendes streichen. (**) Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.</small>	

7.7.7.2. Anhang II - Bestätigung E1 (C026)

Landwirtschaftskammer

BESTÄTIGUNG E1

Der Einführer _____

will umseitig angeführte Zuchttiere zu Zuchtzwecken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einführen.

Die Landwirtschaftskammer bestätigt auf Basis des § 24 der Zollrechts-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 184/2004 dass es sich bei den genannten Zuchttieren um **Zuchttiere des KN-Code** _____ handelt.

Diese Bestätigung gilt auch für Jungtiere, die von obigen Tieren während der Quarantäne oder auf dem Transport geboren werden.

Weiters wird bestätigt, dass in Übereinstimmung zum Landestierzuchtgesetz, LGBl. Nr. ____/____

- a) für die genannten Zuchttiere eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtor ganisation des Lieferlandes vorgelegen hat (siehe angeschlossene Ablichtung),
- b) die in Spalte Bestimmungsort und Züchter angeführten Betriebe Züchter (Mitglied der anerkannten Zuchtor ganisation für diese Tierart und Rasse) sind,
- c) die Zuchttiere bis spätestens 1 Monat nach der Abfertigung zum freien Verkehr in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Diese Bestätigung gilt innerhalb eines Zeitraumes vom _____ bis _____ .

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "C026 - Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit" einzutragen.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Rückseite

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
(Zeichnungsberechtigter der Landwirtschaftskammer)

**7.7.7.3. Anhang III – Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend
Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere (3VHF)**



Einführer

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
des Einführers betreffend
Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere

Ich verpflichte mich, die Auflagen der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 vom 7. August 1992, Artikel 2 Absätze 2 und 3 (Haltefrist für Zuchtrinder) und Absatz 6 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 874/96 vom 14. Mai 1996, Artikel 2 Absätze 1 und 2 (Haltefrist für Zuchtschafe und Zuchziegen), sowie der Richtlinie 94/28/EG vom 23. Juni 1994, Artikel 4 (Eintragung ins Zuchtbuch), für umseitig aufgeführte reinrassige Zuchttiere zu erfüllen.

Spätestens nach Ablauf des 15. Monats im Fall von Zuchtschafen und Zuch ziegen bzw. des 27. Monats im Fall von Zuchtrindern (mit Ausnahme von Tieren aus der Schweiz, Island und Norwegen) nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr wird von mir die Bescheinigung E2 über die Einhaltung der Halteverpflichtung durch die zuständige Zuchtorganisation oder durch den Amtstierarzt vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen die Anwendung des KN-Codes 0104 1080 (Schafe), 0104 2090 (Ziegen) oder 0102 90 (Rinder) auf die betreffenden Tiere zur Folge hat.

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr gemeinsam mit der Bestätigung E1 vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "3VHF - Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere" einzutragen.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Rückseite

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

7.7.7.4. Anhang IV - Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) (N853)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil I: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer		2. GVDE-Bezugsnr.		
	<input type="checkbox"/>	Name			
	Anschrift		Grenzkontrollstelle		
	Land	+ ISO-Code	Nummer der Einheit		
	3. Empfänger		4. Für die Sendung verantwortliche Person		
	Name		Name		
	Anschrift		Anschrift		
	Postleitzahl				
	Land	+ ISO-Code	5. Herkunftsland	+ ISO-Code	
			6. Herkunftsregion	Code	
	7. Einführer		8. Bestimmungsort		
	Name		Name		
	Anschrift		Zulassungsnummer		
	Postleitzahl		Anschrift		
	Land	+ ISO-Code	Postleitzahl		
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit)		10. Veterinärdokumente		
	Datum	Uhrzeit	Nummer		
	11. Transportmittel		Ausstellungsdatum		
	Flugzeug <input type="checkbox"/>	Schiff <input type="checkbox"/>	Begleitpapier(e)		
	Kennzeichnung	Waggon <input type="checkbox"/>	Nummer(n)		
Bezugsdokumente		12. Tierart, Rasse			
		13. Erzeugniscode (KN-Code)			
		14. Anzahl Tiere			
		15. Anzahl Packstücke			
16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck:					
Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>	zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/>	Heimtiere <input type="checkbox"/>	Andere <input type="checkbox"/>
Quarantäne <input type="checkbox"/>		eingetragene Equiden <input type="checkbox"/>	Umsetzung <input type="checkbox"/>	Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/>	
17. Plomben- und Containernummer					
18. Bei Umladung		19. Bei Durchfahrt in Drittländer			
Grenzkontrollstelle der EU	Nummer der Einheit	noch Drittland	+ ISO-Code		
Drittland	ISO-Code Drittland	Ausgangsgrenzkontrollstelle	Nummer der Einheit		
20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung		21. Durchfahrtmitgliedstaaten			
endgültige Einfuhr <input type="checkbox"/>		Mitgliedstaat	+ ISO-Code		
Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mitgliedstaat	+ ISO-Code		
zeitweilige Zulassung von Pferden <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mitgliedstaat	+ ISO-Code		
Abgangsdatum					
Ausgangsort					
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle		23. Transportunternehmen			
Waggon	<input type="checkbox"/>	Registernummer	Zulassungsnummer		
Flugzeug	<input type="checkbox"/>	Flugnummer			
Schiff	<input type="checkbox"/>	Name			
Straßenfahrzeug	<input type="checkbox"/>	amtliches Kennzeichen			
Andere	<input type="checkbox"/>				
25. Erklärung		Ort und Datum der Erklärung			
Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrolle, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantäne, Absondern oder Euthanasiierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		Name des Unterzeichneten			
		Unterschrift			

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)****Teil 2: Entscheidung über die Sendung**

36. Dokumenteprüfung	27. GVDE: Bezugsgesamter	
<input type="checkbox"/> EU-Norm Zusätzliche Garantie Nationale Vorschriften	<input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	<input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend
28. Nährfachkontrolle	Abweichung <input type="checkbox"/>	
Abschaltung <input type="checkbox"/>	Anzahl kontrollierter Tiere <input type="checkbox"/>	zufriedenstellend <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
29. Körperliche Kontrolle	30. Laboranalyse	
Abschaltung <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Test zum Nachweis von: <input type="checkbox"/> anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> bei Verdacht Befunde: <input type="checkbox"/> stehen noch aus <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend
31. Kontrolle des Befindens der Abschaltung	32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere	
bei der Ankunft <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/> Anzahl transportunfähiger Tiere <input type="checkbox"/> Anzahl Tiere, die niedergeschlagen sind oder abgetötet haben <input type="checkbox"/>	Schizenz <input type="checkbox"/> Schizenz <input type="checkbox"/> Schizenz <input type="checkbox"/>
33. ZULÄSSIG zur Verladung	34. ZULÄSSIG zur Durchfahrt	
Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Drittland <input type="checkbox"/>	Nummer der Einheit <input type="checkbox"/> ISO-Code Drittland <input type="checkbox"/>	nach Drittland <input type="checkbox"/> + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> Nummer der Einheit <input type="checkbox"/>
35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt	36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung	
mit kontrollierter Bestimmung Schichtung zugelassene Erläuterungen Quantitative <input type="checkbox"/>	Rückkehr Tiere <input type="checkbox"/>	
37. NICHT ZULÄSSIG	38. Gründe für die Ablehnung	
1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Schlachtung <input type="checkbox"/> 3. Euthanasie <input type="checkbox"/>	1. Keine gültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> 2. Nichtkonforme Dokumente <input type="checkbox"/> 3. Nicht zugelassenes Land <input type="checkbox"/> 4. Nicht zugelassene Region <input type="checkbox"/> 5. Verbotene Tierart <input type="checkbox"/> 6. Keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/> 7. Schutzstatus <input type="checkbox"/> 8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/> 9. Unbefriedigende Labortbefunde <input type="checkbox"/> 10. Unfähig zur Weiterbeförderung <input type="checkbox"/> 11. Keine nationalen Vorschriften <input type="checkbox"/> 12. Verstoß gegen internationale Transportvorschriften <input type="checkbox"/> 13. Keine oder unzureichende Kennzeichnung <input type="checkbox"/> 14. Andere <input type="checkbox"/>	
39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38) (ggf.) Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	40. Sendung neu verplant Nummer der neuen Plombe	
41. Vollständige Angaben zur Grenzkontrollstelle und Aussteller	42. Ausführer Tiere <input type="checkbox"/>	
Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Nummer der Einheit <input type="checkbox"/>	Der Unterzeichnende, amtierender Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlich und ggf. den von Bestimmungsgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde.	
43. Bezug-Nr. des Zolldokuments	Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:	

Teil 3: Kontrolle

44. Angaben zur Rücksendung Nummer des Transportmittels Wagen <input type="checkbox"/> Bestimmungsland <input type="checkbox"/> Datum: <input type="checkbox"/>	Flagzung <input type="checkbox"/> + ISO-Code <input type="checkbox"/>	Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrt <input type="checkbox"/>
45. Weitere Abwicklung	46. Amtierlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): Anschrift: Datum: <input type="checkbox"/>	
Ausgangsgrenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> Ankunft der Partie <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	GES-Einsatzbestimmung <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Partie <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ortliches Veterinäramt <input type="checkbox"/> Name der Einheit <input type="checkbox"/> Unterschrift: <input type="checkbox"/>

7.7.7.5. Anhang V – Bescheinigung E2

--

Zuchtorganisation / Amtstierarzt

BESCHEINIGUNG E2

Umseitig aufgeführte Zuchttiere des KN-Codes _____ wurden am _____ für den Einführer _____ unter der Anmeldungsnummer _____ CRN _____ zum freien Verkehr abgefertigt.

Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 vom 7. Juli 1992, Artikel 2 Absätze 2, 3 und 6 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 874/96 vom 14. Mai 1996, Artikel 2 Absätze 1 und 2 und der Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994, Artikel 4 wird folgendes bescheinigt:

- ❖ Die Tiere wurden mindestens
 - 12 Monate (Zuchtschafe und Zuchziegen)
 - 24 Monate (Zuchtrinder)ab dem Tag ihrer Einfuhr vom Züchter am Bestimmungsort gehalten und ins örtlich zuständige Zuchtbuch eingetragen.
- ❖ Amtstierarzt
Die Tiere sind vor dem Ablauf einer Frist von
 - 12 Monaten (Zuchtschafe und Zuchziegen)
 - 24 Monaten (Zuchtrinder)ab dem Tag ihrer Einfuhr aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet worden bzw. infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet.

Diese Bescheinigung ist spätestens nach Ablauf des

- 15. Monats (Zuchtschafe und Zuchziegen)
- 27. Monats (Zuchtrinder)

nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr bei der Zollstelle, bei der die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgte, durch den Einführer vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten.

- ❖ **Nicht Zutreffendes streichen!**

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

7.7.8. dzt. frei

7.8. MO08 Reis

7.8.1. VO 1964/2006 - Reis aus Bangladesch

Verordnung (EG) Nr. 1964/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Reis mit Ursprung in Bangladesch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates.

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Reis der KN-Codes 1006 10 (mit Ausnahme der Unterposition 1006 1010), 1006 20 und 1006 30 im Rahmen des Kontingents 09.4517 mit Ursprung in Bangladesch ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- die Kontingentnummer „09.4517“ und - "Bangladesch"
Feld 24:	- "Bangladesch" und - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** des Ausfuhrlandes Bangladesch gemäß den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO mit dem Dokumentenartencode

"**U004** Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO) ausgestellt von der zuständigen Behörde

- "**Export Promotion Bureau of Bangladesch**"

mit dem Vermerk in Feld 5:

"Bei der Ausfuhr von Reis erhobene Sonderabgabe".

"U004 Ursprungs nachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

1 Absender		URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	
		Nr.	ORIGINAL
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)		3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
		4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.		5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG			7 Masse brutto und netto (kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN.			
Ort und Datum der Ausstellung:		Unterschrift:	Stempel der Ausstellungsbehörde:
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN			

7.8.2. VO 327/98 - Zollkontingente für Reis und Bruchreis

Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Reis der KN-Codes 1006 20 und 1006 30 sowie Bruchreis des KN-Codes 1006 40 ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 327/98“
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 327/98) oder - Zollsatz beschränkt auf 15% des Zollwerts bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 327/98) oder - Zollsatz ermäßigt um 30,77% des in Artikel 11d der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 festgesetzten Zollsatzes bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 327/98) oder - Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 327/98, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) oder - Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 327/98, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) in **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"U003 Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

(siehe Artikel 47 bis 54 ZK-DVO). Ausgenommen von der Vorlage des Ursprungsnachweises sind Einführen von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Thailand, Reis mit Ursprung in Australien oder den Vereinigten Staaten von Amerika sowie

Einführen bei denen der Ursprung in Feld 8 der Einfuhrlizenz mit „Alle Ursprungsländer“ angegeben ist.

7.8.3. VO 2058/96 - Bruchreis zur Herstellung bestimmter Lebensmittelzubereitungen

Verordnung (EG) Nr. 2058/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 4000 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist Folgendes zu beachten:

- a) eine **Einfuhr Lizenz** muss vorgelegt werden, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- die Kontingentnummer 09.4079 und - „Bruchreis des KN-Codes 1006 4000, bestimmt zur Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10“
Feld 24:	- „Zollfrei (Verordnung (EG) Nr. 2058/1996“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

- b) eine **Verpflichtungserklärung** muss abgegeben werden, dass die Gesamtmenge der eingeführten Ware innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt zu einem Erzeugnis des KN-Codes 1901 10 verarbeitet wird.

- c) der **Verarbeitungsort** muss angegeben werden:

- entweder durch Angabe des Namens eines Verarbeitungsunternehmens und eines Mitgliedstaates,
- oder durch Angabe von höchstens fünf verschiedenen Verarbeitungsbetrieben.

(2) Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist beim Versand der Ware ein Kontrollexemplar T5 gemäß den Bestimmungen der Artikel 912a ff ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) auszustellen. Das Kontrollexemplar T5 hat zusätzlich folgende besonderen Angaben zu enthalten:

Feld 104:	- "Bestimmt zur Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10"
Feld 107:	- "Verordnung (EG) Nr. 2058/96 - Artikel 4"

(3) Der Einführer hat bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sicherheit in Höhe des Drittlandzolles zu leisten.

(4) Der Einführer hat über die ordnungsgemäße Verarbeitung einen Nachweis durch Vorlage von Firmenunterlagen (Bestands- und Produktionssaufzeichnungen, Verkaufsrechnungen, usw.) zu erbringen. Ist dieser Nachweis nach Ansicht der Abfertigungszollstelle ungenügend, so hat diese die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zu befassen. Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedsstaat, so wird der Verarbeitungsnachweis mit dem Kontrollexemplar T5 durchgeführt.

(5) Die Verarbeitung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge innerhalb der Frist von 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt an dem angegebenen Verarbeitungsort der Erzeugung einer Ware des KN-Codes 1901 10 zugeführt worden ist.

(6) Die Gesamtbetrag der hinterlegten Sicherheit wird - abgesehen im Fall höherer Gewalt - nur bei Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 6 freigegeben.

Für jene Warenmenge, die nicht innerhalb der genannten Frist verarbeitet worden ist, wird die freizugebende Sicherheit je Tag der Fristüberschreitung um 2% gekürzt.

(7) Der Nachweis über die Verarbeitung ist der Abfertigungszollstelle innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Verarbeitungsfrist zu erbringen.

Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so wird die freizugebende Sicherheit - die gegebenenfalls bereits nach Absatz 6 gekürzt worden ist - je Tag der Fristüberschreitung um 2% gekürzt.

7.8.4. entfällt

7.8.5. entfällt

7.8.6. VO 1274/2009 - Reis mit Ursprung in den ÜLG

Verordnung (EU) Nr. 1274/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den überseesischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(1) Bei der Einfuhr von Waren des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den ÜLG kommt ein Nullzollsatz zur Anwendung, wenn vom Einführer bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorgelegt wird:

a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EU) Nr. 1274/2009)
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - Zollsatz Null — Verordnung (EG) Nr. 1274/2009. und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - "Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung" (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein gültiger Präferenznachweis

7.8.7. VO 972/2006 - Einfuhr von Basmati-Reis aus Indien und Pakistan

Verordnung (EG) Nr. 972/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Basmati-Reis und einer vorübergehenden Kontrollregelung für die Ursprungsbestimmung

Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

- von Basmati-Reis der KN-Codes 1006 2017 13 und 1006 2098 13
 - der Sorten Basmati 370, Basmati 386, Type-3 (Dhradun), Taraori Basmati (HBC-19), Basmati 217, Ranbir Basmati, Pusa Basmati und Super Basmati **aus Indien** und
 - der Sorten Kernel (Basmati), Basmati 370, Pusa Basmati und Super Basmati **aus Pakistan**

muss Folgendes vorgelegt werden:

- a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	<ul style="list-style-type: none"> - „Basmati-Reis des KN-Codes 1006 20 17 oder 1006 20 98, eingeführt zum Zollsatz Null gemäß der Verordnung (EG) Nr. 972/2006 und begleitet von einer Kopie des Echtheitszeugnisses Nr. ..., ausgestellt durch [Name der zuständigen Behörde]“
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - „Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge“ <p>und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

- b) eine **Kopie des Echtheitszeugnisses** (Muster und Übersetzung siehe Anhang) mit dem Dokumentenartencode

"A022 Echtheitszeugnis: Certificate of authenticity B "Basmati Rice" for export to the European Community".

Anhang – A022 Echtheitszeugnis in Original

1. Exporter (Name and full address)	CERTIFICATE OF AUTHENTICITY B BASMATI RICE for export to the European Community	
2. Consignee (Name and full address)	No (¹)	ORIGINAL
	issued by (Name and full address of issuing body)	
	3. Country and place of cultivation	
	4. FOB value in US dollars	
	5. Number and date of invoice	
6. Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of goods (²)		7. Gross weight (kg)
		8. Net weight (kg)
9. DECLARATION BY EXPORTER		
The undersigned declares that the information shown above is correct. Place and date: _____ Signature: _____		
10. CERTIFICATION BY THE ISSUING BODY		
It is hereby certified that the rice described above is BASMATI RICE and that the information shown in this certificate is correct. Place and date: _____ Signature: _____ Stamp: _____		
11. CERTIFICATION BY COMPETENT CUSTOMS OFFICE OF COUNTRY OF EXPORT		
Customs formalities for export to the European Economic Community of the rice described above have been completed. Type, number and date of export document: _____ Name and country of customs office: _____ Signature: _____ Stamp: _____		
12. FOR COMPETENT AUTHORITIES IN THE COMMUNITY		

(¹) The number of the certificate of authenticity shall be a number of a continuous series given by the country delivering the certificate.

(²) The operator shall specify
 — for Marks and numbers: the reference and number of the batch
 — for Number and kind of packages: the number and weight of packages
 — for the description of goods: the information on the rice, the CN Code as well as the variety or varieties, which shall be on the list of Annex III bis of Regulation (EC) No 1785/2003. The description of goods should correspond to the information included in the invoice, the number and date of which is specified in Box 5.

N. B.: This certificate is issued in conformity with the national legislation.

A022 Echtheitszeugnis - Übersetzung

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)		ECHTHEITSZEUGNIS B BASMATI-REIS für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft Nr. (1) ORIGINAL Erteilt durch (Name und vollständige Anschrift der erteilenden Behörde)	
2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		3 Land und Ort des Anbaus 4 fob-Wert in US-Dollar 5 Rechnungsnummer und -datum	
6 Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Warenbeschreibung (?)		7 Bruttogewicht (kg) 8 Nettogewicht (kg)	
9 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorgenannten Angaben korrekt sind. Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____			
10 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN BEHÖRDE Hiermit wird bescheinigt, dass es sich bei dem oben beschriebenen Reis um BASMATI-REIS handelt und die Angaben in diesem Zeugnis korrekt sind. Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____			
11 BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE DES AUSFUHLANDES Die Zollformalitäten für die Ausfuhr des oben beschriebenen Reises in die Europäische Gemeinschaft wurden erfüllt. Art, Nummer und Datum des Ausfuhrdokuments: _____ Name und Land der Zollstelle: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____			
12 DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN			
(*) Die Nummer des Echtheitszeugnisses ist eine laufende Nummer, die von dem das Zeugnis ausstellenden Land erteilt wird. (**) Der Marktbeteiligte hat Folgendes anzugeben: — unter der Rubrik Zeichen und Nummern: Kennung und Nummer der Partie — unter der Rubrik Anzahl und Art der Packstücke: Zahl und Gewicht der Packstücke — unter der Rubrik Warenbeschreibung: Angaben zu dem Reis, KN-Code und Sorte(n) gemäß dem Verzeichnis in Anhang III a der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003. Die Warenbeschreibung muss den Angaben auf der Rechnung entsprechen, deren Nummer und Datum in Feld 5 angegeben sind. N.B.: Dieses Zeugnis wurde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften erteilt.			

Ausstellende Stellen:

- **Indien:**

Export Inspection Council (Ministry of Commerce, Government of India)
für die Sorten Basmati 370, Basmati 386, Type-3 (Dhradun), Taraori Basmati (HBC-19),
Basmati 217, Ranbir Basmati, Pusa Basmati und Super Basmati

▪ **Pakistan:**

Trading Corporation of Pakistan (Pvt) Ltd
für die Sorten Kernel (Basmati), Basmati 370, Pusa Basmati und Super Basmati

7.10. MO10 Zucker

7.10.1. VO 951/2006 - Zusätzlicher Einfuhrzoll

Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern

(1) Für bestimmte Erzeugnisse des Zuckerksektors werden von der Kommission zur Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolles regelmäßig repräsentative Preise sowie zusätzliche Einfuhrzölle festgesetzt. Ob und in welcher Höhe ein zusätzlicher Einfuhrzoll eingehoben wird, ist in der jeweiligen Verordnung festgelegt.

(2) Die Höhe des tatsächlichen zusätzlichen Einfuhrzolles wird auf Grundlage des cif-Einfuhrpreises (Preis frei EU-Grenze) einer Sendung wie folgt berechnet:

cif-Einfuhrpreis der Sendung (EUR/100 kg)	Zusätzlicher Einfuhrzoll (EUR/100 kg)
über 49,680	kein zusätzlicher Einfuhrzoll
> 33,120 - 49,680	14,904 – cif-Einfuhrpreis * 0,3
> 22,080 - 33,120	21,528 – cif-Einfuhrpreis * 0,5
> 13,800 - 22,080	25,944 - cif-Einfuhrpreis * 0,7
< 13,800	28,704 - cif-Einfuhrpreis * 0,9

(3) Ist der cif-Einfuhrpreis pro 100 kg einer Sendung höher als der in der Festsetzungsverordnung genannte anwendbare repräsentative Preis, hat der Importeur

a) folgende Nachweise vorzulegen:

- den Kaufvertrag oder ein gleichwertiges Dokument,
- den Versicherungsvertrag,
- die Rechnung,
- den Beförderungsvertrag,
- sofern zutreffend die Ursprungsbescheinigung,
- bei Beförderung auf dem Seeweg das Konnossement.

Im Zweifelsfall können weitere Unterlagen verlangt oder die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) eingeschaltet werden

b) eine Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem von der Kommission festgesetzten, und im Zeitpunkt der Annahme der Einfuhranmeldung geltenden, zusätzlichen Einfuhrzoll und den anhand des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung bestimmten zusätzlichen Einfuhrzolles zu leisten.

(4) Die Sicherheit wird freigegeben, sofern der Nachweis für die Veräußerungsbedingungen erbracht wird. Andernfalls verfällt die Sicherheitsleistung als zusätzlicher Einfuhrzoll.

(5) Handelt es sich bei der Sendung nicht um Erzeugnisse von Standardqualität, so muss der individuelle cif-Einfuhrpreis zunächst an jenen für die Standardqualität angepasst werden. Besteht Zweifel über das Vorliegen der Standardqualität, ist eine Probe zwecks Untersuchung an die TUA zu schicken. Die Berichtigung des Preises erfolgt in der Weise, dass

- bei Weißzucker die dafür festgesetzten Zu- oder Abschläge angewandt werden;
- bei Rohzucker der Ausbeutesatz des eingeführten Zuckers durch die Zahl 92 dividiert (ergibt den Berichtigungskoeffizienten) und der Preis mit diesem Berichtigungskoeffizienten multipliziert wird;
- bei Melasse der Preis der eingeführten Ware je 1% Gesamtzuckergehalt
 - wenn der Gesamtzuckergehalt der betreffenden Melasse unter 48% liegt (48% Gesamtzuckergehalt entspricht der Standardqualität) - um ein achtundvierzigstel erhöht wird oder
 - wenn der Gesamtzuckergehalt über 48% liegt - um ein achtundvierzigstel vermindert wird.

7.10.2. VO 891/2009 - Einfuhr von Präferenzzucker

Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor

(1) Um die Begünstigung für den im Rahmen dieser Verordnung eingeführten Zucker in Anspruch nehmen zu können, muss der Einführer anlässlich der Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorlegen:

- a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 17:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Gewicht tel quel = Eigengewicht (in Zahlen)
Feld 18:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Gewicht tel quel = Eigengewicht (in Buchstaben)
Feld 20:	<ul style="list-style-type: none"> - „Zur Raffination bestimmter Zucker“ oder „Nicht zur Raffination bestimmter Zucker“ und - Zucker Zugeständnisse CXL, eingeführt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 891/2009. Kontingentnummer oder - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009, Balkan-Zucker. Kontingentnummer oder - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009, Zucker zur industriellen Einfuhr. Kontingentnummer 09.4380 oder - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009, Zucker — industrielle Einfuhr. Kontingentnummer 09.4390
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - der entsprechende Zollsatz und wenn das Ende der Gültigkeit der Lizenz mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

- b) bei Einfuhren im Rahmen des Kontingents 09.4321 (Indien) zusätzlich ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"U004 Ursprungs nachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"
 (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO).

(2) Bei Einführen im Rahmen der Präferenzabkommen wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

1 Absender		URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)		3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
		4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.		5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG			7 Masse brutto und netto (kg)
8 ES WIRD BESCHREIBT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN. Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift: Stempel der Ausstellungsbehörde:			
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN			

7.10.3. VO 828/2009 - Zuckereinfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern

Verordnung (EG) Nr. 828/2009 der Kommission vom 10. September 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Zucker aus den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) und bestimmten nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Ländern (Nicht-LDCs) ist vom Einführer

eine **Einfuhr Lizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 8:	- das Ursprungsland, wobei das Wort „ja“ angekreuzt ist
Feld 17:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent (in Zahlen)
Feld 18:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent (in Buchstaben)
Feld 20:	- „Zur Raffination bestimmter Zucker“ oder „Nicht zur Raffination bestimmter Zucker“ und "Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 828/2009, EBA/EPA. Kontingentnummer" und das Wirtschaftsjahr, für das die Lizenz beantragt wurde
Feld 24:	- Zollsatz „0“ — Verordnung (EG) Nr. 828/2009 und wenn das Ende der Gültigkeit der Lizenz mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

(2) Die Berechnung des Weißzuckeräquivalents erfolgt folgendermaßen:

Berechnung des Weißzuckeräquivalents:

Rendementwert (Ausbeute) = (der angegebene Polarisationsgrad x 2) – 100

Beispiel:

100.000 kg Rohrzucker, Polarisationsgrad: 99,375:

$$\text{Rendementwert} = (99,375 \times 2) - 100 = 98,75$$

$$\text{Weißzuckeräquivalent} = 100.000 \times 98,75/100 = 98.750 \text{ kg}$$

(3) Im Rahmen dieser Verordnung wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

7.13. MO13 Verarbeitungserzeugnisse Obst und Gemüse

7.13.1. VO 1979/2006 - Pilze in Konserven

Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven

(1) Diese Kontingente (09.4157, 09.4158, 09.4193 und 09.4194) finden für Erzeugnisse der KN-Codes 0711 9040, 2003 1020 und 2003 1030 Anwendung.

(2) Um die Begünstigung dieser Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können, ist Folgendes zu beachten:

a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der oa Kontingentnummern
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 1979/2006“ - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ <p>und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Pilzen in Salzlake ist auf der Lizenz das **Abtropfgewicht** abzuschreiben

7.14. MO14 Rohtabak

7.14.1. VO 3478/92 - Prämienregelung

[Verordnung \(EWG\) Nr. 3478/92](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak

Die Marktorganisation für Rohtabak umfasst eine Prämienregelung neben Maßnahmen zur Produktionsausrichtung und -regulierung. Die damit zusammenhängenden Agenden fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. Agrarmarkt Austria (AMA).

7.14.1.1. Prämie

Der Rat setzt die Prämie und den zusätzlichen Prämienbetrag je Ernte fest (je kg Tabakblätter, für jede Rohtabakgruppe). Tabakblätter aus Drittländern sind nicht prämienberechtigt.

7.14.1.2. Bedingung für Prämiengewährung

Der Tabak muss aus einem für jede Sorte festgelegten Produktionsgebiet in der Gemeinschaft stammen. Weiters müssen Qualitätsvorschriften eingehalten werden. Der Erzeuger hat die Tabakblätter im Rahmen eines Anbauvertrages (Anbauerklärung) an das Erstverarbeitungsunternehmen zu liefern.

7.14.1.3. Kontrollregelung

Die Anwendung des Prämiensystems ist mit einer Kontrolle vom Ankauf von in der Gemeinschaft erzeugten Tabakblättern bis zu einer Verarbeitungsstufe, die eine Unterscheidung des gewonnenen Tabaks von Tabakblättern erlaubt, verknüpft. Diese Kontrollen erfolgen in Österreich durch die AMA.

7.14.1.4. Durchschrift der Anmeldung

Über Antrag ist bei der Zollabfertigung zum freien Verkehr eine Durchschrift der Zollanmeldung zollamtlich zu bestätigen und dem Anmelder auszufolgen. Auf der Durchschrift ist zusätzlich der vorgesehene Verarbeitungsbetrieb zu vermerken. (Diese Durchschrift dient als Überwachungspapier für die Prämienüberprüfung).

7.15. MO15 Flachs und Hanf

7.15.1. VO 1673/2000 - Einfuhrbedingungen

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

(1) Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Rohhanf (KN-Code 5302 1000) und Hanfsamen (KN-Code 1207 9915 10, 1207 9991) aus Drittländern ist die Vorlage einer **Einfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit der Angabe des Dokumentenartencodes

"**L006** Lizenz für Hanfeinfuhren"

angegeben wird.

(2) Zusätzlich darf bei Hanfsamen des KN-Codes 1207 9915 10 der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,2% nicht übersteigen.

(3) Der Nachweis des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol bei Hanfsamen des KN-Codes 1207 9920 ist durch eine Warenuntersuchung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erbringen.

(4) Zu diesem Zwecke wird von der betreffenden Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht eine Warenprobe entnommen. Die erforderliche Untersuchung erfolgt in Österreich durch die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA).

(5) Beträgt nach dem Untersuchungsergebnis der THC-Gehalt 0,2% oder weniger, so fertigt das Zollamt die Ware zum freien Verkehr ab. Übersteigt der Gehalt an THC 0,2%, darf die Anmeldung von dem Zollamt nicht angenommen werden.

7.16. MO16 Hopfen

7.16.1. VO 1295/2008 - Äquivalenzbescheinigung

[Verordnung \(EG\) Nr. 1295/2008](#) der Kommission vom 18. Dezember 2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

(1) Hopfen des KN-Codes 1210 sowie Pflanzensaft und Pflanzenauszüge von Hopfen des KN-Codes 1302 1300 mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für die gleichen in der Gemeinschaft geernteten oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt worden sind.

(2) Der Nachweis über das Vorliegen der Mindestanforderung wird bei Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft durch Vorlage einer "Äquivalenzbescheinigung", erbracht, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"**C001** Äquivalenzbescheinigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 (ABI. L 340)" oder

"**C050** Bescheinigung gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 (ABI. L 299)"

angegeben wird.

(3) Das gleiche gilt, wenn in der aktiven Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren das Veredlungserzeugnis oder die unveredelte Ware bei Ablauf der Rückbringungsfrist nicht eine andere zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten hat.

7.16.1.1. Sendung

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet "Sendung" die Menge eines Erzeugnisses, die dieselben Merkmale aufweist und zur gleichen Zeit von ein und demselben Absender an denselben Empfänger versandt wird.

7.16.1.2. Formerfordernisse

(1) Die Äquivalenzbescheinigung wird für jede Sendung in einem Original und zwei Durchschriften gemäß dem im Anhang I abgedruckten Muster und nach den Bestimmungen des Anhangs II ausgestellt.

(2) Eine Äquivalenzbescheinigung ist nur dann gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und von einer von dem Ursprungsland dazu ermächtigten amtlichen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen ist (Anhang III).

(3) Eine Äquivalenzbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung enthält, unterschrieben ist und den Stempelabdruck der ausstellenden Behörde trägt.

7.16.1.3. Packstückbeschriftung

Jedes Packstück, für das eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt wurde, muss in einer Amtssprache der Gemeinschaft folgende Angaben tragen:

- Bezeichnung der Ware,
- Angabe der Sorte oder Sorten,
- Ursprungsland,
- Zeichen und Nummern wie in Feld 9 der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs aufgeführt.

7.16.1.4. Auszug aus Äquivalenzbescheinigung

(1) Wenn für eine Sendung vor deren Überführung in den freien Verkehr eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt worden ist und diese Sendung nach Aufteilung weiter versandt wird, so ist für jede neue Sendung, die die Aufteilung mit sich bringt, ein Auszug herzustellen.

(2) Dieser Auszug ist von dem Beteiligten in einem Original und 2 Durchschriften auf einem Formular gemäß dem im Anhang IV aufgeführten Muster gemäß den für die Äquivalenzbescheinigung geltenden Bestimmungen zu erstellen.

(3) Die Zollbehörden versehen das Original und die 2 Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung mit einem Vermerk über die Ausstellung von Auszügen und das Original und die 2 Durchschriften von jedem Auszug mit einem Sichtvermerk (zollamtliche Bestätigung). Sie behalten das Original der Bescheinigung und übersenden die zwei Durchschriften an die

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Fax: 33 151 4624 oder
ingrid.thaller@ama.gv.at

7.16.1.5. Einführverfahren

(1) Bei der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr in der Gemeinschaft sind den Zollbehörden das Original und die beiden Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs vorzulegen, die sie mit Sichtvermerken versehen. Das Original bleibt bei der Zollbehörde. Eine Durchschrift wird von den Zollbehörden an die Agrarmarkt Austria,

Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Fax: 33 151 4624 , zugesandt. Die zweite Durchschrift ist dem Einführer zurückzugeben, der sie mindestens drei Jahre lang aufbewahren muss.

Erfolgen Einführen aus Drittländern ohne Äquivalenzbescheinigungen erfolgt das Prozedere ebenso wie in den vorigen Punkten beschrieben, jedoch erfolgt die Freigabe in den Warenverkehr erst wenn aufgrund des Prüfergebnisses der TUA von der AMA eine Äquivalenzbestätigung ausgestellt worden ist."

(2) Nach Artikel 9 der Verordnung 1295/2008 haben die Mitgliedstaaten regelmäßig durch Stichproben zu kontrollieren, ob der eingeführte Hopfen die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 an die Vermarktung gestellten Mindestanforderungen erfüllt. Zu diesem Zwecke wird von der betreffenden Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht eine Warenprobe entnommen. Bis auf Widerruf ist jede Sendung von Hopfen aus Drittländern zu kontrollieren. Die erforderliche Untersuchung erfolgt in Österreich durch die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA). Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Zollamt unverzüglich der AMA zu übermitteln:

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Fax: 33 151 4624 oder
ingrid.thaller@ama.gv.at

(3) Ergeben die Kontrollen, dass die analysierten Proben den genannten handelsüblichen Mindestanforderungen nicht genügen, so dürfen die betreffenden Sendungen nicht in der Gemeinschaft vermarktet werden.

(4) Wird festgestellt, dass die Merkmale eines importierten Erzeugnisses mit den Angaben der Äquivalenzbescheinigung **nicht** übereinstimmen, ist davon die Kommission in Kenntnis zu setzen. Aus diesem Grunde ist bei einer Nichtübereinstimmung die Äquivalenzbescheinigung mit den betreffenden Unterlagen an das Bundesministerium für Finanzen – Abteilung IV/7 (Wolfgang Berger) zu übermitteln.

7.16.1.6. Ausnahme

(1) Der Vorlage einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn der Inhalt eines jeden Paketes bei Hopfenzapfen und Hopfenmehl 1 kg und bei Hopfenauszügen 300 g nicht überschreitet und

- a) zum Verkauf an Einzelne für ihre private Verwendung bestimmt sind,
- b) für wissenschaftliche und technische Versuche bestimmt ist, oder
- c) für eine Messe bestimmt ist und unter die dafür vorgesehene Zollregelung fällt.

(2) Die Bezeichnung, das Gewicht und der letzte Verwendungszweck des Erzeugnisses müssen auf der Verpackung angegeben sein.

Anhang I – C001 Äquivalenzbescheinigung

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	2. Nummer	ORIGINAL	
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFEN UND HOPFENERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT Виж превода на пърба — Véase traducción al dorso — Viz preklad na druhé straně — Oversættelse se bagsiden — Vaata tõlget põördel — Делте преводът отпътната страна — See translation overleaf — Voir traduction au verso — Vedl traduzione a tergo — skaitit tulkojumu näkamajā lappuse — Žr. vertimä kitame püslapyle — A fordítást láasd a hátloldalon — Ara t-traduzzioni mnižila fuq wara — Zie vertaling aan ommezijde — Zob. tłumaczenie na odwrocie — Ver tradução no verso — A se vedea traducerea pe verso — Pozri preklad na druhéj strane — Glej prevod na hrbtni strani — Käännös kääntöpuolella — För översättning se baksidan		
WICHTIGE HINWEISE	4. Ursprungsland		
A. Diese Bescheinigung und die beiden Kopien müssen den Zollbehörden in der Gemeinschaft bei der Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr oder bei der Aufteilung der Sendung vor der Überführung in den freien Verkehr vorgelegt werden. B. Bei der Aufteilung versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein und senden die beiden Kopien den für Hopfen zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats zu. C. Bei der Überführung in den freien Verkehr versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein, geben eine Kopie dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Kopie den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.	5. Hopfenanbauort	6. Erntejahr	
9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse — Sorte	7. Verarbeitungsort 8. Verarbeitungsdatum		
			10. Rohgewicht (kg)
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE			
Der Unterzeichnende bescheinigt, dass die oben aufgeführten Erzeugnisse den in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Vorschriften für Hopfen und Hopfenerzeugnisse entsprechen.			
12. Ausstellende Stelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	(Ort), den (Unterschrift) (Stempel)		
13. DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN			
Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden (¹) Diese Bescheinigung ist durch Auszüge ersetzt worden (¹) (Ort), den (Unterschrift) (Stempel)			

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang II - Vorschriften für die in dieser Verordnung genannten Vordrucke

I. PAPIER

Es ist weißes Papier zu verwenden, das mindestens 40 Gramm je m² wiegt.

II. FORMAT

Das Format muss 210 mm × 297 mm betragen.

III. SPRACHEN

- A. Die Äquivalenzbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen; sie kann außerdem in der oder einer der Amtssprachen des ausstellenden Landes abgefasst werden.
- B. Der Auszug der Äquivalenzbescheinigung ist in einer der von den zuständigen Stellen des ausstellenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen.

IV. AUSSTELLUNG

- A. Die Vordrucke sind maschinenschriftlich oder handschriftlich auszustellen; im letzteren Falle sind sie leserlich, mit Tinte und in Druckbuchstaben auszufüllen.
- B. Jeder Vordruck ist durch eine von der ausstellenden Stelle erteilte Nummer zu kennzeichnen; diese Nummer gilt für das Original und seine beiden Kopien.
- C. Betreffend die Äquivalenzbescheinigungen und ihre Auszüge:
 1. Feld 5 der Bescheinigung ist für Hopfenerzeugnisse, die aus Hopfenmischungen hergestellt worden sind, nicht auszufüllen;
 2. Feld 7 und Feld 8 sind für alle aus Hopfen hergestellten Erzeugnisse auszufüllen;
 3. Zur Bezeichnung der Erzeugnisse (Feld 9) ist eine der folgenden Angaben zu machen:
 - a) „nicht aufbereiteter Hopfen“: Hopfen, der ausschließlich dem ersten Trocknen und dem ersten Verpacken unterzogen wurde;
 - b) „aufbereiteter Hopfen“: Hopfen, der dem abschließenden Trocknen und dem abschließenden Verpacken unterzogen wurde;
 - c) „Hopfenmehl“: (einschließlich Hopfenkörner und angereichertes Hopfenmehl);
 - d) „isomerisierte Hopfenauszüge“: Hopfenauszüge, bei denen die Alphasäuren weitgehend isomerisiert worden sind;
 - e) „Hopfenauszüge“: andere als isomerisierte Hopfenauszüge;
 - f) „gemischte Hopfenerzeugnisse“: eine Mischung der unter den Buchstaben c, d und e genannten Erzeugnisse, ausgenommen Hopfen;

4. der Bezeichnung „nicht aufbereiteter Hopfen“ oder „aufbereiteter Hopfen“ müssen die Worte „ohne Samen“ folgen, wenn der Samenanteil des Hopfens weniger als 2 Gewichtshundertteile enthält, und in den anderen Fällen die Worte „mit Samen“;
5. werden aus Hopfen hergestellte Erzeugnisse aus Hopfen verschiedener Sorten und/oder verschiedener Anbauorte gewonnen, so müssen die einzelnen Sorten und/oder Anbauorte sowie der Gewichtshundertteil jeder Sorte aus jedem Anbaugebiet, die zu der Mischung verwendet wurden, in Feld 9 aufgeführt werden.

Anhang III – Ausstellende Stellen

Ursprungsland	Beflägelte Stelle	Anschrift	Vorwahl	Telefon	Fax	E-Mail (fallsaktiv)
Australien	Quarantine Services Department of Primary Industries & Water	Macquarie Wharf No 1 Hunter Street, Hobart Tasmania 7000	(61-3)	6233 3352	6234 6785	
Kanada	Plant Protection Division, Animal and Plant Health Directorate, Food Production and Inspection Branch, Agriculture and Agri-food Canada	Floor 2, West Wing 59, Camelot Drive Nepean, Ontario, K1A 0Y9	(1-613)	952 8000	991 5612	
China	Tianjin Airport Entry-Exit Inspection and Quarantine Bureau of the People's Republic of China	No. 33 Youyi Road, Hexi District, Tianjin 300201	(86-22)	2813 4078	28 13 40 78	dijtj2002@163.com
	Tianjin Economic and Technical Development Zone Entry-Exit Inspection and Quarantine Bureau of the People's Republic of China	No. 8, Zhaofaxincun 2nd Avenue, TEDA Tianjin 300457	(86-22)	662 98343	662 98245	zhuiwj@tjcicq.gov.cn
	Inner Mongolia Entry-Exit Inspection and Quarantine Bureau of the People's Republic of China	No. 12 Erdos Street, Saihan District, Huhhot City Inner Mongolia 010020	(86-471)	434 1943	434 2163	zhaoxb@imiciq.gov.cn
	Xinjiang Entry-Exit Inspection and Quarantine Bureau of the People's Republic of China	No. 116 North Nanhui Road, Urumqi City Xinjiang 830063	(86-991)	464 0057	464 0050	xjqjw@xjicq.gov.cn
Neuzeeland	Ministry of Agriculture and Fisheries	PO Box 2526 Wellington	(64-4)	472 0367	474 424 472-9071	
	Gawthorn Institute	Private Bag Nelson	(64-3)	548 2319	546 9464	
Serbien	Naucni Institute za Ratarstvo/Zavod za Hmelj sirak i lekovito bilje	21470 Backi Petrovac	(38-21)	780 365	621 212	berenji@vunet.yu

Begründung und Siedlungsland	Referenz Stelle	Anrede	Vorwahl	Telefon	Fax	E-Mail (falls vorliegt)
Südafrika	CSIR Food Science and Technology	PO Box 395 00001 Pretoria	(27-12)	841 3172	841 3594	
Schweiz	Labor Veritas	Engelmannstrasse 11 Postfach 353 CH-8027 Zürich	(41-44)	283 2930	201 4249	admin@laborveritas.ch
Ukraine	Productional-Technical Centre (PTZ) Ukrimekol	Hluboká 27 2620 28 Zlínoměř	(380)	37 2111	36 7331	
Vereinigte Staaten	Washington Department of Agriculture State Chemical and Hop Lab	211 N. 1st Ave. Suite 106 Yakima, WA 98902	(1-509)	225 7626	454 7699	
	Idaho Department of Agriculture Division of Plant Industries Hop Inspection Lab	2270 Old Penitentiary Road P.O. Box 790 Boise, ID 83701	(1-208)	332 8620	334 2283	
	Oregon Department of Agriculture Commodity Inspection Division	635 Capital Street NE Salem, OR 97310-2532	(1-503)	986 4620	986 4737	
	California Department of Food and Agriculture (CDFA-CAC) Division of Inspection Services Analytical Chemistry Laboratory	3292 Meadowview Road Sacramento, CA 95832	(1-916)	445 0029 oder 262 1434	262 1572	
	USDA, GIPSA, FGIS	1100 NW Naito Parkway Portland, OR 97209-2818	(1-503)	326 7887	326 7896	
	USDA, GIPSA, TSD, Tech Service Division, Technical Testing Laboratory	10383 Nth Ambassador Drive Kansas City, MO 64155-1394	(1-816)	891 0401	891 0478	
Simbabwe	Standards Association of Zimbabwe (SAZ)	Northend Close, Northridge Park Borrowdale, P.O. Box 2259 Harare	(263-4)	88 2017, 88 2021, 88 5511	88 2020	info@saaz.org.zw saaz.org.zw

Anhang IV – Auszug aus einer Äquivalenzbescheinigung

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	2. Nummer	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	AUSZUG AUS EINER ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFÜHR VON HOPFEN UND HOPFENERZEUGNISSEN IN DIE EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT	
<p>Виж превода на търба — Véase traducción al dorso — Viz překlad na druhé straně — Oversattelse se bagsiden — Vaata tõlget poõrdele — Δείτε μετάφραση στην πίσω σελίδα — See translation overleaf — Voir traduction au verso — Vedi traduzione a tergo — skatit tulkojumu náka-majá lappusé — Žr. vertima kitame puslapyle — A fordítást láss a hatol-dalon — Ara t-traduzzjoni mniżza fuq wara — Zie vertaling aan ommezijde — Zob. tłumaczenie na odwrocie — Ver tradução no verso — A se vedea traducerea pe verso — Pozri preklad na druhej strane — Glej prevod na hrbnej strani — Käännös käänöönpuolella — För översättning se baksidan</p>		
WICHTIGE HINWEISE	4. Ursprungsland	
A. Dieser Auszug und seine beiden Kopien sind bei der Überführung in den freien Verkehr der Erzeugnisse den Zollbehörden in der Gemeinschaft vorzulegen. B. Nachdem die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken versehen haben, behalten sie das Original ein, geben eine Kopie dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Kopie den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.	5. Hopfenanbauort	6. Erntejahr
	7. Verarbeitungsort	8. Verarbeitungsdatum
9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse — Sorte	10. Rohgewicht (kg)	
11. ERKLÄRUNG DES ABSENDERS <p>Der Unterzeichneta erklärt, dass für die obengenannten Erzeugnisse am eine Äquivalenzbescheinigung unter der Nummer durch die nachstehende Ausgabestelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift) ausgestellt worden ist.</p> <p>(Ort), den (Unterschrift)</p>		
12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE <p>Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt. Die Angaben in dem vorliegenden Auszug stimmen mit den Angaben in der genannten Äquivalenzbescheinigung überein.</p>		
13. Zollstelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	(Ort), (Unterschrift)	den (Stempel)
14. DEN ZOLLBEHÖRDEN DES MITGLIEDSTAATS VORBEHALTEN, IN DEM DIE ERZEUGNISSE IN DEN FREIEN VERKEHR ÜBERFÜHRT WERDEN <p>Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden</p> <p>(Ort), den (Unterschrift) (Stempel)</p>		

7.18. MO18 Schaf- und Ziegenfleisch

7.18.1. Einfuhr reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen

[Verordnung \(EG\) Nr. 874/96](#) der Kommission vom 14. Mai 1996 über die Einfuhr reinrassiger Zuchtschafe und - ziegen aus Drittländern

[Richtlinie 89/361/EWG](#) des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen

[Richtlinie 94/28/EG](#) des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder

[Entscheidung 96/510/EG](#) mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen

[Verordnung BGBI. II Nr. 184/2004](#) § 24: Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004)

Bei der Abfertigung zum freien Verkehr reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen des KN-Codes 0104 1010 und 0104 2010 in die Gemeinschaft ist Folgendes zu beachten:

1. Gemäß den Artikeln 225 und 235 der Zollkodex-Durchführungsverordnung sind Einfuhren mit mündlicher Anmeldung im Rahmen des Reiseverkehrs nicht zulässig
2. Der Einführer hat Folgendes vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten:
 - a) eine "**Abstammungs- und Zuchtbescheinigung**" einer in der EU zugelassenen Zuchtorganisation, dass das Tier in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch eingeschrieben ist bzw. eingetragen wird. Diese Bescheinigung wird in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**C026 - Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit**" angegeben (siehe Anhang I);
(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>)
 - Bei Einfuhren direkt nach Österreich muss eine "**Bestätigung E1**" (Dokumentenartencode "**C026**") der Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch eingetragen bzw. einzutragen ist, vorgelegt werden (siehe Anhang II) (eine Abschreibung der Bestätigung ist nicht zulässig).
 - b) eine formlose **Verpflichtungserklärung** (Dokumentenartencode "**3VHF**") über die Einhaltung der Haltefrist von 12 Monaten.
 - Bei Einfuhren direkt nach Österreich hat dies mittels "**Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere**" (Dokumentenartencode "**3VHF**") zu erfolgen (siehe Anhang III).

d) ein "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)**" gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004" (Dokumentenartencode "**N853**") ausgestellt von einem Grenztierarzt der EU (siehe Anhang IV). Für Einfuhren aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich.

In dem Dokument muss in Feld 35 die Entscheidung "Zulässig für den Binnenmarkt" angegeben sein, die in der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**7282 - Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen**" zu codieren ist.

3. (1) Als Nachweis der Einhaltung der Haltefrist ist vom Einführer spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Haltefrist (spätestens 15 Monaten nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung) eine Bescheinigung der das Zuchtbuch führenden Vereinigung, Organisation oder amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats vorzulegen. Die Bescheinigung hat auch etwaige verendete oder verunglückte Tiere zu umfassen. (Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>).
 - bei Einfuhren direkt nach Österreich ist eine "**Bescheinigung E2**" einer Zuchtorganisation bzw. dem zuständigen Amtstierarztes vorzulegen (siehe Anhang V).
- (2) Wird die geforderte Bescheinigung nicht vorgelegt, so veranlasst das Zollamt die Nacherhebung des entsprechenden Zolles für "andere als reinrassige Zuchttiere".

7.18.1.1. Anhang I – Abstammungs- und Zuchtbesecheinigung (C026)

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) (*)	2. Rasse
3. Erstellende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körperumriß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle (?)	
Ausgefertigt in am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
<small>(*) Nichtzutreffendes streichen. (?) Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.</small>	

7.18.1.2. Anhang II - Bestätigung E1 (C026)

Landwirtschaftskammer

BESTÄTIGUNG E1

Der Einführer _____

will umseitig angeführte Zuchttiere zu Zuchtzwecken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einführen.

Die Landwirtschaftskammer bestätigt auf Basis des § 24 der Zollrechts-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 184/2004 dass es sich bei den genannten Zuchttieren um **Zuchttiere des KN-Code** _____ handelt.

Diese Bestätigung gilt auch für Jungtiere, die von obigen Tieren während der Quarantäne oder auf dem Transport geboren werden.

Weiters wird bestätigt, dass in Übereinstimmung zum Landestierzuchtgesetz, LGBl. Nr. ____/____

- a) für die genannten Zuchttiere eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtor ganisation des Lieferlandes vorgelegen hat (siehe angeschlossene Ablichtung),
- b) die in Spalte Bestimmungsort und Züchter angeführten Betriebe Züchter (Mitglied der anerkannten Zuchtor ganisation für diese Tierart und Rasse) sind,
- c) die Zuchttiere bis spätestens 1 Monat nach der Abfertigung zum freien Verkehr in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Diese Bestätigung gilt innerhalb eines Zeitraumes vom _____ bis _____ .

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "C026 - Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit" einzutragen.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Rückseite

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
(Zeichnungsberechtigter der Landwirtschaftskammer)

**7.18.1.3. Anhang III – Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend
Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere (3VHF)**

Einführer

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
des Einführers betreffend
Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere

Ich verpflichte mich, die Auflagen der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 vom 7. August 1992, Artikel 2 Absätze 2 und 3 (Haltefrist für Zuchtrinder) und Absatz 6 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 874/96 vom 14. Mai 1996, Artikel 2 Absätze 1 und 2 (Haltefrist für Zuchtschafe und Zuchtziegen), sowie der Richtlinie 94/28/EG vom 23. Juni 1994, Artikel 4 (Eintragung ins Zuchtbuch), für umseitig aufgeführte reinrassige Zuchttiere zu erfüllen.

Spätestens nach Ablauf des 15. Monats im Fall von Zuchtschafen und Zuchtziegen bzw. des 27. Monats im Fall von Zuchtrindern (mit Ausnahme von Tieren aus der Schweiz, Island und Norwegen) nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr wird von mir die Bescheinigung E2 über die Einhaltung der Halteverpflichtung durch die zuständige Zuchtorganisation oder durch den Amtstierarzt vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen die Anwendung des KN-Codes 0104 1080 (Schafe), 0104 2090 (Ziegen) oder 0102 90 (Rinder) auf die betreffenden Tiere zur Folge hat.

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr gemeinsam mit der Bestätigung E1 vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "3VHF - Verpflichtungserklärung des Einführers betreffend Einhaltung der Haltefrist für reinrassige Zuchttiere" einzutragen.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Rückseite

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

7.18.1.4. Anhang IV - Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) (N853)

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)			
Teil 1: Angaben zur gestellten Partie 1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit			
3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift			
		5. Herkunftsland + ISO-Code	6. Herkunftsregion Code		
7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code			
9. Vermischlichte Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		10. Veterinärdokumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapiere(n) Nummer(n)			
11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Wagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrt <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente					
12. Tiere, Rasse		13. Erzeugniscode (KN-Code)	14. Anzahl Tiere		
			15. Anzahl Packstücke		
16. Tier ist zertifiziert für folgenden Zweck:					
Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/> eingetragene Equiden <input type="checkbox"/>	zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/>	Hauttiere <input type="checkbox"/> Zielz/Ausstellung <input type="checkbox"/>	Anderes <input type="checkbox"/>
17. Plomben- und Containernummer					
18. Bei Umladung		19. Bei Durchfahrt in Drittland			
Grenzkontrollstelle der EU Drittland	Nummer der Einheit ISO-Code Drittland	nach Drittland Ausgangsgrenzkontrollstelle	+ ISO-Code Nummer der Einheit		
20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung		21. Durchfahrtsgleisnummern			
Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr zeitweilige Zulassung von Pferden Abgangsdatum Ausgangsort	endgültige Einfuhr Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr zeitweilige Zulassung von Pferden Abgangsdatum Ausgangsort	Mitgliedsstaat Mitgliedsstaat Mitgliedsstaat	+ ISO-Code + ISO-Code + ISO-Code		
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle		23. Transportunternehmen			
Wagen Flugzeug Schiff Straßenfahrt Andere	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Registriernummer Flugnummer Name amtliches Kennzeichen	Name Anschrift Postleitzahl Land Zulassungsnummer		
		24. Transportplan			
		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
25. Erklärung		Ort und Datum der Erklärung			
Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorsichlich beschriebene Sendung verantwortliche Person auch bestens Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantäneinrichtung, Absicherung oder Erstauslieferung von Tieren und Besichtigung der Tierkörper nachzukommen.		Name des Unterzeichneten Unterschrift			

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)	
Teil 2: Entscheidung über die Sendung	26. Dokumentenprüfung:		
	<input type="checkbox"/> EU-Norm Zusätzl./abz.-Genehm. Nationale Vorschriften	<input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	
	27. Körperliche Kontrolle:		
	<input type="checkbox"/> Abweichung <input type="checkbox"/> Anzahl kontrollierter Tiere <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend		
	28. Kontrolle des Befundes der Abreisezeit:		
	bei der Ankunft: <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend		
	30. ZULÄSSIG zur Umfahrung:		
	Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Nummer der Einheit Drittland <input type="checkbox"/> ISO-Code Drittland		
	35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt:		
	mit kontrollierter Bestimmung: Schließung zugelassene Raststationen Quantitativ		
	36. NICHT ZULÄSSIG:		
	1. Rücksendung 2. Schlachtag 3. Entfernung		
	39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38): (ggf.) Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		
	40. Sendung aus vorbehobt: Nummer der neuen Plombe		
	41. Vollständige Angaben zur Großkontrollstelle und Anschrift:		
	Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Stempel Nummer der Einheit		
	43. Belege-Nr. des Zolldokuments		
	44. Angaben zur Rücksendung:		
	Nummer des Transportmittels Wagen <input type="checkbox"/> Betriebsangestellte <input type="checkbox"/> Flagzung <input type="checkbox"/> Datum: + ISO-Code	<input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Name (in Großbuchstaben):	<input type="checkbox"/> Straßenfahrtung <input type="checkbox"/>
45. Weitere Abwicklung:			
Ausgangsgruppenkontrolle <input type="checkbox"/> Ankunft der Partie <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ggf. Rücksichtnahme <input type="checkbox"/> Oberinstanzierung der Partie <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
46. Amtlicher Tierarzt:			
Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: <input type="checkbox"/> Stempel	Nummer der Einheit Unterschrift:		

7.18.1.5. Anhang V – Bescheinigung E2

Zuchtorganisation / Amtstierarzt

BESCHEINIGUNG E2

Umseitig aufgeführte Zuchttiere des KN-Codes _____ wurden am _____ für den Einführer _____ unter der Anmeldungsnummer CRN _____ zum freien Verkehr abgefertigt.

Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 vom 7. Juli 1992, Artikel 2 Absätze 2, 3 und 6 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 874/96 vom 14. Mai 1996, Artikel 2 Absätze 1 und 2 und der Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994, Artikel 4 wird folgendes bescheinigt:

- ❖ Die Tiere wurden mindestens
 - 12 Monate (Zuchtschafe und Zuchziegen)
 - 24 Monate (Zuchtrinder)ab dem Tag ihrer Einfuhr vom Züchter am Bestimmungsort gehalten und ins örtlich zuständige Zuchtbuch eingetragen.
- ❖ Amtstierarzt
 - Die Tiere sind vor dem Ablauf einer Frist von
 - 12 Monaten (Zuchtschafe und Zuchziegen)
 - 24 Monaten (Zuchtrinder)ab dem Tag ihrer Einfuhr aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet worden bzw. infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet.

Diese Bescheinigung ist spätestens nach Ablauf des

- 15. Monats (Zuchtschafe und Zuchziegen)
- 27. Monats (Zuchtrinder)

nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr bei der Zollstelle, bei der die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgte, durch den Einführer vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten.

- ❖ Nicht Zutreffendes streichen!

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Rückseite

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

7.19. MO19 Fischereierzeugnisse

7.19.1. VO 1984/2003 - Statistisches Dokument Großaugenthun und Schwertfisch

[Verordnung \(EG\) Nr. 1984/2003](#) der Kommission über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft

(1) Bei der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr sowie bei Ausfuhr und Wiederausfuhr von

Großaugenthun (Thunnus obesus)	Schwertfisch (Xiphias gladius)
0301 9980 75	0301 9980 70
0302 3400 00	0302 6700 00
0303 4400 00	0303 6100 00
0304 1939 70	0304 1100 00
0304 1999 70	0304 2100 00
0304 2945 20	0304 9100 00
0304 9999 50	0305 2000 19
0305 2000 21	0305 2000 76
0305 2000 78	0305 2000 77
0305 2000 79	0305 3090 40
0305 3090 75	0305 4980 20
0305 4980 60	0305 5980 50
0305 5980 45	0305 6980 50
0305 6980 40	1604 1991 30
1604 1411 30	1604 1998 20
1604 1411 35	1604 2090 60
1604 1416 30	
1604 1416 35	
1604 1418 30	
1604 1418 35	
1604 2070 40	
1604 2070 45	

ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse muss der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Statistisches Dokument der ICCAT oder der IOTC beigefügt werden (Formulare siehe Anhänge I bis IV);

Ausnahme: Gemäß Arbeitsrichtlinie VB-0333 ist die Einfuhr der oben angeführten Erzeugnisse aus bestimmten Ländern verboten.

2. Bei der Ausfuhr muss der Anmeldung ein Statistisches Dokument der ICCAT oder der IOTC beigefügt werden (Formulare siehe Anhänge II bis IV).
3. Bei der Wiederein- und Wiederausfuhr der betreffenden Erzeugnisse muss eine Wiederausfuhrbescheinigung der ICCAT oder der IOTC beigefügt werden (Formulare siehe Anhang IX, X, XI oder XII der VO 1984/03).

(2) Das Statistische Dokument sowie die Wiedereinfuhr- bzw. Wiederausfuhrbescheinigung wird bestätigt

- a) von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder
- b) von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse angelandet werden; im Fall von

Angola	Guinea-Bissau	Russland
Äquatorial-Guinea	Japan	São Tomé e Príncipe
Brasilien	Kanada	Südafrika
China	Kap Verdi	Tunesien
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	Korea	Uruguay
Gabun	Kroatien	USA
Ghana	Libyen	Venezuela
Guinea	Marokko	

können diese Bestätigungen von einer bevollmächtigten Stelle (z.B. Handelskammer) vorgenommen werden.

(3) Die Anmeldungen sind in Feld 44 wie folgend zu codieren:

C039 - Statistisches Dokument der ICCAT für Schwertfisch

C040 - Statistisches Dokument der ICCAT für Großaugenthun oder
statistisches Dokument der IOTC für Großaugenthun

C042 - ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Schwertfisch

C043 - ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun oder
IOTC-Wiederausfuhrbescheinigung für Großaugenthun

(4) Die Abfertigung der betreffenden Fische ist dem Zollamt Klagenfurt Villach (Post.ZA4-mwm@bmf.gv.at) mit gleichzeitiger Übersendung des Statistischen Dokuments zu melden.

Anhang I

entfällt

Anhang II – Statistisches Dokument Schwertfisch

DOKUMENT Nr.		STATISTISCHES DOKUMENT DER ICCAT FÜR SCHWERTFISCH			
ABSCHNITT AUSFUHR					
1. FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER					
2. AUSFUHRORT ORT		BUNDESLAND/PROVINZ		LAND/RECHTSTRÄGER	
3. FANGGEBIET (bitte ein Gebiet ankreuzen) a) Nordatlantik b) Südatlantik c) Mittelmeer Wenn d) oder e) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 4 und 5 nicht ausfüllen					
4. ANGABEN ZUM FISCH					
Erzeugnis-Art (*)		Name des Schiffes und Registernummer	Fanggerät-Code (*)	Nettogewicht (kg)	
FIFR	RD/OG/DR/FL/OT				
(*) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, ST= Steaks, OT = Sonstige (bitte Erzeugnis-Art beschreiben: _____) (**) Bei OT für den Fanggerät-Code bitte Fanggerät beschreiben:					
5. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS — Für die Ausfuhr in Länder, die für Schwertfisch die von der ICAAT vorgesehene alternative Mindestgröße anwenden, muss der Ausführer erklären, dass der oben aufgeführte atlantische Schwertfisch über 15 kg (33 lb.) wiegt, oder im Fall der Ausfuhr von Schwertfisch-Teilen, dass die Teile von Schwertfischen stammen, die über 15 kg wogen <i>Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.</i>					
Name	Name des Unternehmens	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
6. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.					
Name und Dienststellung des Beamten	Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel	Nettogewicht (kg)	
ABSCHNITT EINFUHR					
7. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.					
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Bestimmungsort der Ladung)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
BESTIMMUNGSPUNKT DER EINFUHR:					
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____			Land/Rechtsträger: _____	

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG ZUM STATISTISCHEN DOKUMENT DER ICCAT FÜR SCHWERTFISCH

Aufgrund der Empfehlung der ICCAT aus dem Jahre 2001 muss Schwertfisch, der in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt oder zum ersten Mal in den Bereich einer regionalen Wirtschaftsorganisation verbracht wird, ab dem 1. Januar 2003 ein statistisches Dokument der ICCAT für Schwertfisch beigefügt werden. Händler, die Schwertfisch aus allen Meeresgebieten ein- oder ausführen, sind gehalten, die relevanten Abschnitte des statistischen Dokuments der ICCAT für Schwertfisch auszufüllen. Nur nach Vorlage von vollständig ausgefüllten und gültigen Dokumenten wird die Verbringung von Schwertfischladungen in das Zollgebiet der Vertragsparteien zugelassen (z. B. Japan, Kanada, Vereinigte Staaten, Spanien usw.). Schwertfischladungen, denen statistische Dokumente für Schwertfisch beigefügt sind, die nicht korrekt ausgefüllt sind (d. h. Ladungen bei denen das statistische Dokument für Schwertfisch entweder fehlt oder unvollständig, ungültig bzw. verfälscht ist), werden als **illegal** Ladungen betrachtet, die den Bestandserhaltungsanstrengungen der ICCAT entgegenstehen, und die Erlaubnis zur Einfuhr in das Gebiet einer Vertragspartei wird (VORBEHALT LICH DER VORLAGE EINES ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTEN DOKUMENTS) aufgehoben bzw. kann mit wirtschaftlichen oder anderen Sanktionen belegt werden.

Bitte folgen Sie diesen Erläuterungen für das Ausfüllen der Abschnitte, die die Ausführer, Einführer und die amtliche Bestätigung betreffen. Wird das Dokument nicht in englischer Sprache ausgefüllt, so ist die englische Übersetzung entweder dem Dokument oder in einem eigenen Umschlag beizufügen. **Anmerkungen:** Wird ein Schwertfisch-Erzeugnis direkt vom fischenden Land oder Rechtsträger in das Land einer Vertragspartei ausgeführt, ohne ein Transit-Land/Rechtsträger zu durchqueren, können alle Fische im selben Dokument aufgeführt werden. Dagegen müssen im Falle einer Ausfuhr von Schwertfisch über ein Transitland (d. h. ein anderes Land/einem anderen Rechtsträger, als das Land/den Rechtsträger, das/der Bestimmungsort des Erzeugnisses ist) für Fisch, der für verschiedene Bestimmungsorte vorgesehen ist, getrennte Dokumente ausgefüllt werden, oder jedem Fisch muss ein eigenes Dokument beigefügt werden, damit eine in einem Transit-Land/Rechtsträger erfolgte eventuelle Aufteilung der Ladung erfasst werden kann. Die Einfuhr von anderen Schwertfischteilen als dem Fleisch (d. h. Kopf, Augen, Fischmilch, Eingeweide, Schwanz) kann ohne die Vorlage des Dokuments erlaubt werden.

DOKUMENT Nr.: Nach Land codierte Dokumentennummer, die das Land bzw. der Rechtsträger erteilt, das/der das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes bzw. des Rechtsträgers des Schiffes an, das die Schwertfischladung gefischt hat, und das/der das vorliegende Dokument ausgegeben hat. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur der Flaggstaat des Schiffes, das den Schwertfisch gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, das Ausfuhrland zur Ausgabe dieses Dokuments berechtigt.
- (2) **AUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land bzw. den Rechtsträger an, aus dem der Schwertfisch ausgeführt wurde.
- (3) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen Sie das Gebiet an, in dem der Fang erfolgt ist. (Wenn d) oder e) angekreuzt wurde, brauchen die Abschnitte 4 und 5 im Folgenden nicht ausgefüllt zu werden.)
- (4) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. (**Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden.) 1) Art des Erzeugnisses: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschiffenen Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als FILETS, als STEAKS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte Art der Erzeugnisse der Ladung beschreiben. 2) Name des Schiffes und Registernummer: Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das den Schwertfisch gefischt hat, und (gegebenenfalls) seine Registernummer an. Stammen die Erzeugnisse in der Ladung von mehreren Fischereifahrzeugen, zählen Sie bitte alle Schiffe auf, deren Erzeugnisse sich in der Ladung befinden. 3) Fanggerät-Code: Bitte geben Sie entsprechend der Liste weiter unten das Fanggerät an, das für den Schwertfischfang eingesetzt wurde. 4) Nettogewicht des Erzeugnisses in kg.
- (5) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Schwertfischladung ausführen, müssen ihren Namen, ihre Unterschrift und ihre Anschrift angeben, sowie das Datum der Ausfuhr der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Händlers. Für Länder, die für Schwertfisch die von der ICAAT vorgesehene alternative Mindestgröße anwenden, muss der Ausführer erklären, dass der oben aufgeführte atlantische Schwertfisch über 15 kg (33 lb.) wiegt, oder im Fall der Ausfuhr von Schwertfischteilen, dass die Teile von Schwertfischen stammen, die über 15 kg wogen.
- (6) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das statistische Dokument für Schwertfisch unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggstaates des Schiffes gehören, das den in dem statistischen Dokument für Schwertfisch beschriebenen Schwertfisch gefischt hat. Das Dokument kann auch von einer hierfür von der Regierung des Flaggstaates ermächtigten Person oder Einrichtung unterzeichnet werden, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, von einem Regierungsbeamten oder einer anderen ermächtigten Person oder Einrichtung des Ausfuhrstaates. Das Nettogewicht muss auch in kg angegeben und bestätigt werden. Die in den Abschnitten A bis D der ICCAT-Entschließung vorgesehene ergänzende Maßnahme über die Bestätigung des statistischen Dokuments für Roten Thun durch einen Regierungsbeamten, die von der Kommission 1993 angenommen wurde, kann unter den weiter oben aufgeführten Bedingungen auf Bestätigungen im Rahmen des Programms über ein statistisches Dokument für Schwertfisch angewandt werden.
- (7) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Schwertfisch einführen, müssen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, sowie das Datum der Einfuhr des Schwertfisches, (gegebenenfalls) die Lizenznummer, den Bestimmungsort der Einfuhr und eine Unterschrift leisten. Das gilt auch für die Einfuhr in Transit-Länder-/Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

Fanggerät-Code:	Fanggerät	Fanggerät-Code	Fanggerät
BB	Angelrute	SPHL	Sportfischerei mit Handangeln
GILL	Kiemennetz	SPOR	sonstige Sportfischerei
HAND	Handleine	SURF	sonstige Oberflächenfischerei
HARP	Harpune	TL	,Tended line"
LL	Langleine	TRAP	Tonnare
MWT	pelagisches Schleppnetz	TROL	Schleppangel
PS	Ringwade	UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden
RR	Rollangel	OT	Sonstige

Das Originaldokument muss der ausgeführten Ladung beigefügt werden. Bitte bewahren Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen auf. Das Original (bei Einführen) oder eine Kopie (bei Ausführen) muss freigemacht und per Post oder per Fax innerhalb von 24 Stunden nach der Einfuhr oder Ausfuhr geschickt werden an:

Anhang III - Statistisches Dokument der ICCAT für Großaugenthun

DOKUMENT Nr.	STATISTISCHES DOKUMENT DER ICCAT FÜR GROSSAUGENTHUN				
ABSCHNITT AUSFUHR					
1. FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:					
2. NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER					
3. (gegebenenfalls) TONNARE					
4. AUSFUHRORT (Ort, Bundesland/Provinz, Land/Rechtsträger)					
5. FANGGEBIET (bitte ein Gebiet ankreuzen)					
a) Atlantik <input type="checkbox"/> b) Pazifik <input type="checkbox"/> c) Indischer Ozean Wenn b) oder c) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 6 und 7 nicht ausfüllen.					
6. ANGABEN ZUM FISCH					
Erzeugnis-Art (1)		Fanggerät-Code (2)	Nettogewicht (kg)		
F/FR	RD/GG/DR/FL/OT				
(1) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = Sonstige, bitte Erzeugnis beschreiben. (2) Bei OT für den Fanggerät-Code bitte Fanggerät beschreiben:					
7. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS — Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.					
Name	Name des Unternehmens	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.
8. AMTLICHE BESTÄTIGUNG — Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und richtig sind.					
Gesamtgewicht der Ladung _____ kg					
Name und Dienststellung des Beamten		Unterschrift		Datum	Amtliches Siegel
ABSCHNITT EINFUHR:					
9. ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS — Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben vollständig, wahr und richtig sind.					
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS (Transit-Land/Rechtsträger)					
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(ggf.) Lizenz-Nr.	
BESTIMMUNGsort DER EINFUHR					
Ort: _____	Bundesland/Provinz: _____	Land/Rechtsträger: _____			

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr. Nach Land/Rechtsträger codierte Dokumentennummer, die das Land/der Rechtsträger erteilt, das/der das Dokument ausgibt.

- (1) **FLAGGENLAND/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes/des Rechtsträgers des Schiffes an, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und das/der das vorliegende Dokument ausgegeben hat. Nach der ICCAT-Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Großaugenthun gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, ein Beamter oder eine sonstige vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung zur Ausgabe dieses Dokument berechtigt.
- (2) **NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER:** Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und seine Kennnummer an.
- (3) **(gegebenenfalls) TONNARE:** Bitte geben Sie den Namen der Tonnare an, in der die Großaugenthunladung gefangen wurde.
- (4) **AUSFUHRORT:** Bitte geben Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land/den Rechtsträger an, aus denen der Großaugenthun ausgeführt wurde.
- (5) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen Sie das Gebiet an, in dem der Fang erfolgt ist. (Wenn b) oder c) angekreuzt wurde, brauchen die Abschnitte 6 und 7 im Folgenden nicht ausgefüllt zu werden.)
- (6) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen. **Hinweis:** Es sollte jeweils eine Art von Erzeugnis pro Zeile angegeben werden.
 1. Erzeugnis-Art: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschiffenen Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN, ZUGERICHTET, als FILETS oder in SONSTIGER Form. Bei OT bitte Erzeugnisse der Ladung beschreiben.
 2. Fanggerät-Code: Bitte geben Sie entsprechend der Liste unten das Fanggerät an, das für den Fang des Großaugenthun eingesetzt wurde. Bei OT für den Fanggerät-Code bitte (auch bei der Zucht) verwendete Fanggeräte beschreiben.
 3. Nettogewicht in kg.
- (7) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Großaugenthunladung ausführen, müssen ihren Namen, den Namen des Unternehmens und ihre Anschrift sowie das Ausfuhrdatum der Ladung und (gegebenenfalls) die Lizenznummer des Händlers angeben und eine Unterschrift leisten.
- (8) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das Dokument unterzeichnet. Dieser Beamte muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den im Dokument beschriebenen Großaugenthun gefischt hat. Das Dokument kann von jeglicher Person oder Einrichtung unterzeichnet werden, die zu diesem Zweck von der Regierung des Flaggenstaates ordnungsgemäß ermächtigt wurde. Entsprechend den Vorgaben für die Bestätigung des Dokuments durch einen Regierungsbeamten, oder wenn das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, durch einen Beamten oder jegliche andere vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung, kann von dieser Forderung gegebenenfalls abgewichen werden. In diesem Abschnitt muss auch das Gesamtgewicht der Ladung angegeben werden. Die in den Abschnitten A bis D der ICCAT-Entschließung vorgesehene ergänzende Maßnahme über die Bestätigung des statistischen Dokuments für Roten Thun durch einen Regierungsbeamten, die von der Kommission 1993 angenommen wurde, kann unter den weiter oben aufgeführten Bedingungen auf Bestätigungen im Rahmen des Programms über ein statistisches Dokument für Großaugenthun angewandt werden.
- (9) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Großaugenthun einführen, müssen ihren Namen, ihre Anschrift und ihre Unterschrift angeben, sowie das Datum der Einfuhr des Großaugenthuns, (gegebenenfalls) die Lizenznummer und den Bestimmungsort der Einfuhr. Das gilt auch für die Einfuhr in Transitländer oder Rechtsträger. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

FANGGERÄTE-CODES:

Code	Fanggerät	Code	Fanggerät
BB	Angelrute	SPOR	sonstige Sportfischerei
GILL	Kiemennetz	SURF	sonstige Oberflächenfischerei
HAND	Handleine	TL	„Tended line“
HARP	Harpune	TRAP	Tonnare
LL	Langleine	TROL	Schleppangel
MWT	pelagisches Schleppnetz	UNCL	nicht näher genannte Fangmethoden
PS	Ringwade	OT	Sonstige
RR	Rollangel		
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln		

BITTE SENDEN SIE EINE KOPIE DES ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTEN DOKUMENTS ZURÜCK AN: (Bezeichnung der Stelle der zuständigen Behörden des Flaggenstaates).

Anhang IV - Statistisches Dokument der IOCT für Großaugenthun

HINWEIS: WIRD DAS DOKUMENT NICHT IN ENGLISCHER SPRACHE AUSGEFÜLLT, SO IST DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG BEIZUFÜGEN.

ANLEITUNG

DOKUMENT Nr.: Nach Land codierte Dokumentennummer, die das Land erteilt, das das Dokument ausgibt.

(1) **FLAGGENSTAAT/RECHTSTRÄGER:** Bitte geben Sie den Namen des Landes des Schiffes an, das den Großaugenthun gefischt hat und dieses Dokument ausgegeben hat. Nach der Empfehlung ist nur der Flaggenstaat des Schiffes, das den Großaugenthun gefischt hat, oder falls das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, das Ausfuhrland zur Ausgabe dieses Dokument berechtigt

(2) **NAME DES SCHIFFES UND (gegebenenfalls) KENNNUMMER:** Bitte geben Sie den Namen des Schiffes, das die Großaugenthunladung gefischt hat, und seine Kennnummer an.

(3) **(gegebenenfalls) TONNARE:** Bitte geben Sie den Namen der Tonnare an, in der die Großaugenthunladung gefangen wurde..

(4) **AUSFUHRORT:** Bitte nennen Sie den Ort, das Bundesland oder die Provinz und das Land, aus dem der Großaugenthun ausgeführt wurde.

(5) **FANGGEBIET:** Bitte kreuzen sie ein Fanggebiet an. (Wenn b) oder c) angekreuzt wurden, bitte die Abschnitte 6 und 7 nicht ausfüllen.)

(6) **ANGABEN ZUM FISCH:** Der Ausführer sollte möglichst genaue Angaben zu den nachstehenden Punkten machen:
Anmerkung: Es sollte jeweils eine Erzeugnis-Art pro Zeile angegeben werden.

(1) Erzeugnis-Art: Bitte geben Sie an, ob es sich beim verschiffen Erzeugnis um FRISCHE oder GEFRORENE Erzeugnisse handelt, und in welcher Form sie vorliegen: als LEBENDGEWICHT, AUSGENOMMEN UND OHNE KIEMEN, ZUGERICHTET, als FILET oder in SONSTIGER Form. Bei SONSTIGES bitte Erzeugnisse der Ladung beschreiben.

(2) Fanggerät-Code: Bitte das für den Fang des Großaugenthuns verwendete Fanggerät nach unten aufgeföhrter Liste angeben. Bei SONSTIGES bitte (auch bei der Zucht) verwendete Fanggeräte beschreiben.

(3) Nettogewicht des Erzeugnisses in Kilogramm.

(7) **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die die Großaugenthunladung ausführen, müssen folgende Angaben machen: Name, Name des Unternehmens, Anschrift, Unterschrift, Datum der Ausfuhr der Ladung und (gegebenenfall) Lizenznummer des Händlers

(8) **AMTLICHE BESTÄTIGUNG:** Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Dienststellung des Beamten an, der das Dokument unterzeichnet hat. Diese Person muss zu einer relevanten Dienststelle der Regierungsbehörden des Flaggenstaates des Schiffes gehören, das den im Dokument beschriebenen Großaugenthun gefischt hat, oder durch jegliche andere Person oder Einrichtung, die vom Flaggenstaat ermächtigt wurde. Es ist unter Umständen möglich von dieser Anforderung abzuweichen, und zwar entsprechend den Vorgaben für die Bestätigung des Dokuments durch einen Regierungsbeamten, oder wenn das Schiff im Rahmen eines Frachtvertrags operiert, durch einen Beamten oder jegliche andere vom Ausfuhrland ordnungsgemäß ermächtigte Person oder Einrichtung. Auch in diesem Abschnitt muss das Gesamtgewicht der Ladung angegeben werden.

(9) **ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS:** Die Person oder das Unternehmen, die den Großaugenthun einführen, müssen folgende Angaben machen: Name, Anschrift, Unterschrift, Datum der Einfuhr des Großaugenthuns, (gegebenenfalls) Lizenznummer und Bestimmungsort. Auch für die Einfuhr in Transitländer oder Rechtsträger sind diese Angaben zu machen. Bei frischen oder gefrorenen Erzeugnissen kann die Unterschrift des Einführers durch die Unterschrift eines Beschäftigten der Zollabfertigungsstelle ersetzt werden, vorausgesetzt diese Unterschrift wird vom Einführer ordnungsgemäß anerkannt.

FANGGERÄTE-CODES:

Fangeräte-Code	Fangerät
BB	Angelrute
GILL	Kiemennetz
HAND	Handleine
HARP	Harpune
LL	Langleine
MWT	Pelagisches schleppnetz
PS	Ringwade
RR	Rollangel
SPHL	Sportfischerei mit Handangeln
SPOR	Sonstige Sportfischerei
SURF	Sonstige Oberflächenfischerei
TL	„Tended line“
TRAP	Tonnare
TROL	Schleppangel
UNCL	Nicht näher genannte Fangmethoden
OT	Sonstige

BITTE SENDEN SIE EIN ORDNUNGSGEMÄSS AUSGEFÜLLTES EXEMPLAR DIESES DOKUMENTS AN DIE FOLGENDE ANSCHRIFT: (Angabe der Stelle der zuständigen Behörden des Flaggenstaates).

7.19.2. VO 1035/2001 - Fangdokument Zahnfische

Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung

(1) Bei der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr und bei der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Zahnfischen (*Dissostichus spp.*) der Positionen 0302 6800 00, 0303 6200 00 und 0304 2200 00 ist Folgendes zu beachten:

Jede ein- oder ausgeführte sowie wieder ausgeführte Menge muss von einem "Dissostichus-Fangdokument" (Muster siehe Anhang I) bzw. einem "Dissostichus-Wiederausfuhrdokument" (Muster siehe Anhang II) begleitet sein, welches bei der Ein- und Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt werden muss.

Die Maßnahme ist im TARIC mit LPS gekennzeichnet. Eine Nichtvorlage der Dokumente hat die Nichtannahme der Anmeldung zur Folge.

(2) Im e-Zoll sind die Anmeldungen in Feld 44 wie folgend zu codieren:

Einfuhr:

C641 - Fangdokument - Einfuhr

Ausfuhr:

C656 - Fangdokument - Ausfuhr

(3) Die Abfertigung der betreffenden Fische und Erzeugnisse ist dem Zollamt Klagenfurt Villach (Post.ZA4-mwm@bmf.gv.at) mit gleichzeitiger Übersendung des Fangdokuments zu melden.

Anhang I – C641 Dissostichus-Fangdokument

DISSOSTICHUS-FANGDOKUMENT							V1.4	
Dokumentennummer:				Bestätigungsnummer des Flaggenstaats				
FISCHFANG								
1. Dokumenterteilende Behörde								
Name	Anschrift				Telefon:	Fax:		
2. Name des Fischereifahrzeugs		Heimathafen und Registriernummer			Rufzeichen	IMO/Lloyds-Nummer (sofern gegeben)		
3. Lizenznummer (sofern gegeben)		Daten des Fischfangs im Rahmen dieses Dokuments			4. von:	5. bis:		
6. Fänge (angelandet/umgeladen)				7. Verkaufter Fang				
Art	Aufmachung	Geschätztes Anlandegewicht (kg)	Fanggebiet (*)	Überprüftes Anlandegewicht (kg)	Nettogewicht verkauft (kg)	Name, Anschrift, Telefon, Fax und Unterschrift des Empfängers		
						Name des Empfängers:		
						Unterschrift:		
						Anschrift:		
						Telefon:		
						Fax:		
Art: TOP Dissostichus eleginoides, TOA Dissostichus mawsoni Aufmachung: WHO ganz; HAG ausgenommen, ohne Kopf; HAT ohne Kopf und ohne Schwanz; FLT Filets; HGT ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz; andere OTH (präzisieren).								
8. Erklärung zur Anlandung/Umladung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben vollständig, wahrhaftig und richtig sind und dass Fänge von Dissostichus spp. im Übereinkommensbereich in Übereinstimmung mit den CCAMLR-Bestandserhaltungsmaßnahmen getötigt wurden.				Kapitän des Fischereifahrzeugs oder bevollmächtigter Vortreter (bitte in Druckbuchstaben)		Unterschrift und Datum	Anlandung/Umladung Hafen und Land/Gebiet	Datum der Anlandung/Umladung
Kapitän des übernehmenden Fischereifahrzeugs		Unterschrift	Name des Fischereifahrzeugs	Rufzeichen	IMO/Lloyds-Nummer (sofern gegeben)			
Umladung im Hafen: gegebenenfalls von der Hafenbehörde gegenzuzeichnen				Name	Behörde	Unterschrift	Siegel (Stempel)	

10. Anlandebestätigung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.							
Name	Behörde	Unterschrift	Anschrift	Telefon	Anlandehafen	Datum der Anlandung	Siegel (Stempel)
11. AUSFUHR			12. Erklärung des Ausführers: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.				
Angaben zum Fisch			Name	Anschrift	Unterschrift	Ausfuhrlizenz (sofern gegeben)	
Art	Aufmachung	Nettogewicht					
			Ausfuhrland			Ausfuhr-Kennnummer	
14. EINFUHR							
Name des Einführers:		Anschrift:					
Entladeort:		Stadt:	Bundesland/Provinz:	Land:			

(* Anzugeben ist das Gebiet/das Untergebiet/die statistische Abteilung, in dem/der der Fang getötigt wurde; es ist auch anzugeben, ob der Fang auf hoher See oder in einer ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) getötigt wurde.)

Anhang II – C656 Dissostichus-Wiederausfuhrdokument

DISSOSTICHUS-WIEDERAUSFUHRDOKUMENT				V1.1
WIEDERAUSFUHR		Land der Wiederausfuhr		
1. Beschreibung des Fisches				
Art	Aufmachung	Nettogewicht ausgeführt (kg)	Nummer des beigefügten Dissostichus-Fangdokuments	
Art: TOP Dissostichus eleginoides, TOA Dissostichus mawsoni Aufmachung: WHO ganz; HAG ausgenommen, ohne Kopf; HAT ohne Kopf und ohne Schwanz; FLT Filet; HGT ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz; OTH sonstige (bitte angeben)				
2. Bescheinigung des Wiederausführers: Ich erkläre, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und genau sind und die angegebenen Erzeugnisse von einem durch das (die) beigefügte Dissostichus-Fangdokument (e) beglaubigten Erzeugnis stammen.				
Name	Adresse	Unterschrift	Datum	Ausfuhrgenehmigung (sofern erteilt)
3. Bestätigung der Wiederausfuhr durch die zuständige Behörde: Hiermit erkläre ich, dass die obigen Angaben meines Wissens vollständig, wahrhaftig und genau sind.				
Name/Titel	Unterschrift	Datum	Amtssiegel (Stempel)	
4. EINFUHR				
Name des Einführers	Adresse			
Entladeort:	Stadt	Land/Provinz	Staat	

7.19.3. VO 640/2010 Fangdokument Roter Thun

Verordnung (EU) Nr. 640/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010
zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*)

(1) Bei der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr sowie bei Ausfuhr und Wiederausfuhr von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) der Positionen

0301 9400 00	0305 2000 18	1604 1411 20
0302 3500 00	0305 2000 74	1604 1411 25
0303 4500 00	0305 2000 75	1604 1416 20
0304 1939 60	0305 3090 30	1604 1416 25
0304 1999 50	0305 4980 10	1604 1418 20
0304 2945 10	0305 5980 40	1604 1418 25
0304 9999 40	0305 6980 30	1604 2070 30
		1604 2070 35

ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse muss der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Fangdokument der ICCAT (Anhang I) beigelegt sein;

Ausnahme: Gemäß Arbeitsrichtlinie VB-0333 ist die Einfuhr der oben angeführten Erzeugnisse aus bestimmten Ländern verboten.

- Bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr muss der Anmeldung eine Wiederausfuhrbescheinigung der ICCAT (Anhang II) beigelegt werden

(2) Die Anmeldung ist in Feld 44 mit folgenden Dokumentenartencodes zu codieren:

C041 - ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun (Verordnung (EU) 640/2010, ABI. L 194).

C047 - ICCAT-Fangdokument roter Thun

(3) Die Abfertigung der betreffenden Fische ist dem Zollamt Klagenfurt Villach (Post.ZA4-mwm@bmf.gv.at) mit gleichzeitiger Übersendung des Fangdokuments zu melden.

Anhang I – ICCAT-Fangdokument

1. ICCAT-FANGDOKUMENT ROTER THUN			Nr. CC-YY-XXXXXX		1/2		
2. FANGINFORMATION							
SCHIFF/TONNARE							
NAME:		FLAGGE		ICCAT-REGISTER-NUMMER			
FANGBESCHREIBUNG							
DATUM (ttmmjj)		GEBIET		FANGGERÄT			
ANZAHL FISCHE				GESAMTGEWICHT (kg)		DURHSCHNITSGEWICHT (kg)	
MARKIERUNGS-NUMMER (falls zutreffend)				ICCAT-REGISTER-NUMMER gemeinsamer Fang Einsatz (falls zutreffend)			
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG							
NAME DER BEHÖRDE				SIEGEL			
DIENSTBEZEICHNUNG							
UNTERSCHRIFT							
DATUM							
3. HANDELSANGABEN FÜR DEN HANDEL MIT LEBENDEM FISCH							
PRODUKTBESCHREIBUNG							
LEBENDGEWICHT (kg)		ANZAHL FISCHE		ZONE			
AUSFÜHRER/VERKÄUFER							
AUSFUHR/ABGANGSORT		UNTERNEHMEN		ADRESSE			
EMPFÄNGERBETRIEB				STAAT	ICCAT FFB Nr.		
UNTERSCHRIFT							
DATUM							
TRANSPORTBESCHREIBUNG (einschlägige Unterlagen beifügen)							
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG							
NAME DER BEHÖRDE				SIEGEL			
DIENSTBEZEICHNUNG							
UNTERSCHRIFT							
DATUM							
EINFÜHRER/KÄUFER							
UNTERNEHMEN				EINFUHR-/BESTIMMUNGSSORT (Stadt, Land, Staat)			
ADRESSE							
DATUM UNTERSCHRIFT				UNTERSCHRIFT			
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)							
4. ÜBERNAHME							
SCHLEPPER							
ICCAT-ÜBERNAHMEERKLÄRUNG Nr.							
NAME		FLAGGE		ICCAT-REGISTER-Nr.			
ANZAHL TOTER FISCHE BEI ÜBERNAHME				GESAMTGEWICHT TOTE FISCHE (kg)			
SCHLEPP-TRANSPORTKÄFIG KÄFIG Nr.							
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)							
5. UMLADUNG							
TRANSPORTSCHIFF							
NAME		FLAGGE		ICCAT-REGISTER-Nr.			
DATUM (ttmmjj)		HAFENNAME				HAFENSTAAT	
POSITION (Breite/Länge) I							
PRODUKTBESCHREIBUNG (Nettogewicht in kg für jede Aufmachungsart angeben)							
F	RD (kg)	GG (kg)	DR (kg)	FL (kg)	OT(kg)	INSGESAMT WT F (kg)	
FR	RD (kg)	GG (kg)	DR (kg)	FL (kg)	OT(kg)	INSGESAMT WT FR (kg)	
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG							
NAME DER BEHÖRDE				SIEGEL			
DIENSTBEZEICHNUNG							
UNTERSCHRIFT							
DATUM							
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)							

ICCAT-FANGDOKUMENT ROTER THUN				Nr. CC YY XXXXX		2/2				
6. ZUCHTBETRIEB										
BESCHREIBUNG ZUCHTBETRIEB		NAME	STAAT	ICCAT FFB Nr.						
		NATIONALES STICHPROBENPROGRAMM? JA oder NEIN (Zutreffendes ankreuzen)		STANDORT						
BESCHREIBUNG NETZKÄFIGE		DATUM (ttmmjj)		NETZKÄFIG Nr.						
BESCHREIBUNG FISCH		ANZAHL FISCH	GESAMTGEWICHT (kg)	DURCHSCHNITSGEWICHT (kg):						
ANGABEN REGIONALER ICCAT-BEOBACHTER		NAME	ICCAT-Nr.	UNTERSCHRIFT						
		GRÖSSEN-ZUSAMMENSETZUNG	< 8 Kg	8-30 Kg	> 30 Kg					
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG										
NAME DER BEHÖRDE					SEAL					
DIENSTBEZEICHNUNG										
UNTERSCHRIFT										
DATUM										
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)										
7. ENTNAHME										
BESCHREIBUNG FISCHENTNAHME										
DATUM (ttmmjj)			ANZAHL FISCHE		GESAMTGEWICHT (kg)					
DURCHSCHNITSGEWICHT (kg)			KENNZEICHNUNGNUMMER (falls markiert)							
ANGABEN REGIONALER ICCAT-BEOBACHTER.		NAME		ICCAT-Nr.	UNTERSCHRIFT					
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG										
NAME DER BEHÖRDE					SIEGEL					
DIENSTBEZEICHNUNG										
UNTERSCHRIFT										
DATUM										
8. HANDELSANGABEN										
PRODUKTBESCHREIBUNG (Nettogewicht in kg für jede Aufmachungsart angeben)										
F	RD(kg)		GG <kg)	DR (kg)		FL(kg)	OT(kg)		INSGESAMT WT F (kg)	
FR	RD(kg)		GG <kg)	DR (kg)		FL(kg)	OT(kg)		INSGESAMT WT FR (kg)	
EXPORTER/SELLER										
AUSFUHR/ABGANGSORST			UNTERNEHMEN		ADRESSE					
BESTIMMUNGSSORT										
UNTERSCHRIFT										
DATUM										
TRANSPORTBESCHREIBUNG					(einschlägige Unterlagen beifügen)					
BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG										
NAME DER BEHÖRDE					SIEGEL					
DIENSTBEZEICHNUNG										
UNTERSCHRIFT										
DATUM										
EINFÜHRER/KÄUFER										
UNTERNEHMEN			EINFÜHR/BESTIMMUNGSSORT (Stadt, Land, Staat)							
ADRESSE										
DATUM			UNTERSCHRIFT							
ANLAGE(N): JA/NEIN (Zutreffendes ankreuzen)										

Anhang II – ICCAT-Wiederausfuhrbescheinigung

1. DOKUMENTENNUMMER	ICCAT-WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG ROTER THUN			
2. ABSCHNITT WIEDERAUSFUHR:				
WIEDERAUSFÜRENDES LAND/RECHTSTRÄGER/RECHTSTRÄGER FISCHEREISEKTOR				
WIEDERAUSFUHRORT				
3. BESCHREIBUNG DES EINGEFÜHRTEN ROTEN THUN				
Aufmachungsform F/FR RD/GG/DR/FL/OT	Nettogewicht (kg)	Flaggen-Konventions- partei	Einfuhrdatum	Fangdok.- Nr.
4. BESCHREIBUNG DES WIEDERAUSZUFÜHRENDEN ROTEN THUN				
Aufmachungsform F/FR RD/GG/DR/FL/OT	Nettogewicht (kg)	Entsprechende Fangdokumentennummer		
F = frisch, FR = gefroren, RD = ganz, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zerlegt, FL = Filet, OT = andere (Beschreibung:)				
BESTIMMUNGSLAND:				
5. WIEDERAUSFÜHRER:				
Hiermit versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und korrekt sind.				
Name	Adresse	Unterschrift	Datum	
6. BEHÖRDLICHE VALIDIERUNG:				
Hiermit versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und korrekt sind.				
Name und Dienstbezeichnung	Unterschrift	Datum	Behördenstempel	
7. ABSCHNITT EINFUHR				
ERKLÄRUNG EINFÜHRER				
Hiermit versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen, dass obige Angaben vollständig, wahr und korrekt sind.				
Bescheinigung Einführer				
Name	Adresse	Unterschrift	Datum	
Letzter Einfuhrort: Stadt	Staat/Provinz	Konventionspartei		

ANMERKUNG: BEI FORMULARN IN EINER ANDEREN SPRACHE ALS ENGLISCH BITTE DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG AUF DIESEM FORMULAR BEIFÜGEN.

Anmerkung: Gültige Transportdokumente und Kopien der Fangdokumente sind beizufügen.

7.19.4. CCBST – Statistisches Dokument für Südländischen Roten Thun

(1) Gemäß einer Kooperation der EK mit der "Commission for the conservation of southern bluefin tuna" (CCSBT) ist bei der Ein- und Wiederausfuhr von Südländischem Roten Thun der KN-Codes 0302 36 (frisch oder gekühlt) und 0303 46 (gefroren) ein Statistisches Dokument vorzulegen.

Die Maßnahme ist im TARIC zur Zeit noch nicht gekennzeichnet. Eine Nichtvorlage des Dokuments hat die Nichtannahme der Anmeldung zur Folge.

(2) Die Abfertigung der betreffenden Fische ist dem Zollamt Klagenfurt Villach (Post.ZA4-mwm@bmf.gv.at) mit gleichzeitiger Übersendung des Statistischen Dokuments zu melden.

Statistisches Dokument

NOTE1 : If a language other than English is used in completing this form, please add the English translation on this document.

NOTE 3: In case of suspect fish, please refer to the legal part in the instruction sheet.

7.20. MO20 Bananen

7.20.1. Gewichtsermittlung bei der Abfertigung von Bananen

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr von Bananen des KN-Codes 0803 00 19 ist gemäß Artikel 290c ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) nicht das handelsübliche Durchschnittsgewicht pro Karton von 18,14 kg, sondern das tatsächliche Verzollungsgewicht (= Eigengewicht) heranzuziehen, welches für jede Sendung durch Verwiegung zu ermitteln ist.

(2) Für die Abschreibung auf der Lizenz ist ebenso das tatsächliche Verzollungsgewicht heranzuziehen.

7.20.1.1. Wiegenachweis

(1) Es besteht die Möglichkeit, dass zur Prüfung des Nettogewichts von frischen Bananen des KN Codes 0803 00 19 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft den Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr ein Wiegenachweis für Bananen beigefügt wird, der in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"C046 Wiegenachweis für Bananen"

angegeben wird und der das Nettogewicht der betreffenden Sendung frischer Bananen nach Verpackungstyp und Ursprung angibt.

(2) Der Wiegenachweis für Bananen wird nach dem in Anhang 38b ZK-DVO genannten Verfahren von zugelassenen Wiegern auf einem Formular nach dem Muster in Anhang 38c ZK-DVO ausgestellt (siehe Anhang).

(3) Die Zollämter können Wirtschaftsbeteiligten, die mit der Einfuhr, Beförderung, Lagerung oder Umladung frischer Bananen befasst sind, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auf Antrag den Status des zugelassenen Wiegers bewilligen. Die Bewilligung, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"2PAW Bewilligung für Zugelassenen Wieger"

angegeben wird, beschränkt sich auf das Wiegen frischer Bananen jedoch an dem Ort, der von dem Bewilligungszollamt überwacht wird. Das Zollamt versagt den Status des zugelassenen Wiegers, wenn der Antragsteller schwere oder wiederholte Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat.

Der zugelassene Wieger hat das Zollamt vorab und unter Angabe von Verpackungstyp, Ursprung, Zeit und Ort zu benachrichtigen, dass eine Sendung frischer Bananen zur Erstellung eines Wiegenachweises gewogen wird.

7.20.1.2. Kontrolle durch das Zollamt

(1) Die Zollämter überprüfen auf Grundlage der Risikoanalyse bei mindestens 5 % der jährlich vorgelegten Wiegenachweise für Bananen das darin enthaltene Nettogewicht entweder durch

- Anwesenheit beim Wiegen der repräsentativen Bananenstichproben durch den zugelassenen Wieger
- oder
- eigenes Wiegen dieser Stichproben nach dem folgend vorgegebenen Verfahren:

Zu diesem Zweck hat das Zollamt Aufzeichnungen zu führen.

(2) Aus den Einheiten verpackter Bananen wird für jeden Verpackungstyp und Ursprung eine Stichprobe ausgewählt. Die Stichprobe der zu wiegenden Einheiten verpackter Bananen muss für die Sendung frischer Bananen repräsentativ sein:

1. Sie muss mindestens die folgenden Mengen umfassen:

Anzahl der Einheiten verpackter Bananen (nach Verpackungstyp und Ursprung)	Anzahl der zu prüfenden Einheiten verpackter Bananen
bis zu 400	5
401 bis 700	7
701 bis 1000	10
1001 bis 2000	13
2001 bis 4000	15
4001 bis 6000	18
mehr als 6000	21

2. Das Nettogewicht wird wie folgt bestimmt:

- a) durch Wiegen jeder zu prüfenden Einheit verpackter Bananen (Brutto)
- b) durch Öffnen mindestens einer Einheit verpackter Bananen und anschließender Ermittlung des Verpackungsgewichtes

- c) das Gewicht dieser Verpackung wird für alle Verpackungen gleichen Typs und Ursprungs zugrunde gelegt und von dem Gewicht aller gewogenen Einheiten verpackter Bananen abgezogen.
- d) das durchschnittliche Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen, das so anhand des Gewichts der geprüften Stichproben für jeden Verpackungstyp und Ursprung ermittelt wurde, gilt als Grundlage für die Bestimmung des Nettogewichts der Sendung frischer Bananen.

(3) Die Verwendung der von zugelassenen Wiegern ausgestellten Wiegenachweise für Bananen ist nicht auf Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr bei dem Zollamt, bei dem der Wiegenachweis erstellt wurde, begrenzt. Es kann ein Wiegenachweis für Bananen, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in Österreich unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sich feststellen lässt, dass die in dem anderen Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Bananen zu der Sendung frischer Bananen gehört, für die der Wiegenachweis ausgestellt wurde.

Damit kontrolliert werden kann, ob der betreffende Wiegenachweis eines anderen Mitgliedstaates von einem zugelassenen Wieger stammt, ist bei solchen Importen im Bundesministerium für Finanzen – Abteilung IV/7 (Andreas Jeschko, Tel.: 51433/504188) rückzufragen.

Anhang 38c ZK-DVO

WIEGENACHWEIS FÜR BANANEN					
1. Name des zugelassenen Wiegers			2. Ausstellungsdatum und Nummer des Wiegenachweises		
			3. Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten		
4. Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft			5. Ursprungsland		
6. Anzahl und Typ der Verpackung			7. Festgestelltes Gesamtgewicht		
8. Marke(n)					
9. Geprüfte Einheiten verpackter Bananen (Bruttogewicht jeder gewogenen Einheit eintragen)					
1		8		15	
2		9		16	
3		10		17	
4		11		18	
5		12		19	
6		13		20	
7		14		21	
10. Gesamtbruttogewicht der geprüften Einheiten verpackter Bananen:					
11. Anzahl der geprüften Einheiten verpackter Bananen: :					
12. Durchschnittliches Bruttogewicht: _____					
13. Verpackungsgewicht (Tara) - _____					
14. Durchschnittliches Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen: _____					
15. Unterschrift und Stempel des zugelassenen Wiegers					
16. Ort und Datum:*					

7.21. MO21 Sonstige Erzeugnisse

7.21.1. Einfuhr reinrassiger Zuchtpferde

Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder

Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (gültig ab 1. Juli 2009)

Verordnung BGBI. II Nr. 184/2004 § 24: Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004)

Anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr reinrassiger Zuchtpferde des KN-Codes 0101 10 in die Gemeinschaft hat der Einführer Folgendes vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten:

1. ein "**Dokument zur Identifizierung von Equiden**" (Equidenpass) (siehe Anhang I und II) (Dokumentenartencode in Feld 44 der Anmeldung "**3DIE**").
Das Dokument des Anhanges I ist für bis zum 30. Juni 2009 identifizierte Tiere gültig, jenes des Anhanges II für ab 1. Juli 2009 identifizierte Tiere.
2. eine "**Abstammungs- und Zuchtbesecheinigung**" einer n der EU zugelassenen Zuchtorganisation, dass das Tier in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch eingeschrieben ist bzw. eingetragen wird. Diese Bescheinigung wird in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**C026 - Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit**" angegeben (siehe Anhang III).
(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>).
 - Bei Einführen direkt nach Österreich muss eine "**Bestätigung E1**" (Dokumentenartencode "**C026**") der Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch eingetragen bzw. einzutragen ist, vorgelegt werden (siehe Anhang IV) (eine Abschreibung der Bestätigung ist nicht zulässig).
3. ein "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)**" gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004" (Dokumentenartencode "**N853**") ausgestellt von einem Grenztierarzt der EU (siehe Anhang V). Für Einführen aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich.
In dem Dokument muss in Feld 35 die Entscheidung "Zulässig für den Binnenmarkt" angegeben sein, die in der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**7282 - Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen**" zu codieren ist.

**7.21.1.1. Anhang I – Dokument zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass)
gültig für bis zum 30. Juni 2009 identifizierte Tiere (3DIE)**

I. Das (formlose) "Dokument zur Identifizierung von Equiden" (Equidenpass) enthält alle für seine Verwendung erforderlichen Angaben sowie den Namen der ausstellenden Behörde.

II. Passinhalt

A. Der Pass muss folgende Angaben enthalten:

1. Kapitel I - Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Equiden
2. Kapitel II und III

Identifizierung des Equiden

Identifizierung durch die zuständige Behörde.

3. Kapitel IV - Eintragung der Identitätskontrollen

In allen Fällen, in denen dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, wird die Identität des betreffenden Equiden von der zuständigen Behörde überprüft und das Kontrollergebnis eingetragen.

4. Kapitel V und VI - Eintragung der Impfungen

Alle Impfungen sind unter Kapitel V (Pferde-Influenza) bzw. unter Kapitel VI (alle anderen Impfungen) einzutragen.

5. Kapitel VII - Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen

Im Interesse der Ermittlung ansteckender Krankheiten sind alle Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten.

B. Der Pass kann folgende Angaben enthalten:

Kapitel VIII - Gesundheitsmindestanforderungen

Kapitel VIII legt die Gesundheitsmindestanforderungen fest und enthält ein Verzeichnis der Krankheiten, die für diese Tiergesundheitsbescheinigung in Betracht zu ziehen sind.

7.21.1.2. Anhang II – Dokument zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass) gültig für ab 1. Juli 2009 identifizierte Tiere (3DIE)

I. Das "Dokument zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass) muss alle für seine Verwendung erforderlichen Informationen sowie die Angaben zur ausstellenden Stelle auf Französisch, Englisch und in der Amtssprache des Mitgliedstaats oder Landes enthalten, in dem die ausstellende Stelle ihren Hauptsitz hat.

II. Im Pass enthaltene Angaben:

A. Der Pass muss folgende Informationen enthalten:

1. Abschnitte I und II — Identifizierung

Der Equide muss von der zuständigen Behörde identifiziert werden. Die Identifizierungsnummer muss das Tier und die Stelle, die das Identifizierungsdokument ausstellt, eindeutig ausweisen und mit der universellen Equiden-Lebensnummer (UELN) kompatibel sein.

Unter Ziffer 5 in Abschnitt I muss Platz für mindestens 15 Stellen des Transponder-Codes vorgesehen sein. Im Falle eingetragener Equiden muss der Pass den Stammbaum und die Zuchtbuchkategorie enthalten, in die das Tier gemäß den Bestimmungen des zugelassenen Zuchtverbands eingetragen ist, der den Pass ausstellt.

2. Abschnitt III — Besitzer

Der Name des Eigentümers oder seines Verfügungsberechtigten/Vertreters muss angegeben werden, soweit die ausstellende Stelle dies verlangt.

3. Abschnitt IV — Eintragung der Identitätskontrollen

In allen Fällen, in denen dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, wird die Identität des betreffenden Equiden von der zuständigen Behörde eingetragen.

4. Abschnitte V und VI — Eintragung der Impfungen

Alle Impfungen sind unter Abschnitt V (nur Pferde-Influenza) bzw. unter Abschnitt VI (alle anderen Impfungen) einzutragen. Die Information kann in Form eines Aufklebers geliefert werden.

5. Abschnitt VII — Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen

Im Interesse der Ermittlung übertragbarer Krankheiten sind alle Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten.

6. Abschnitt VIII — Gültigkeit des Dokuments für Verbringungszwecke

Aussetzung der Gültigkeit/erneute Gültigkeit des Dokuments gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 90/426/EWG und Liste der anzeigenpflichtigen Krankheiten.

7. Abschnitt IX — Verabreichung von Tierarzneimitteln

Teil I und Teil II bzw. Teil III dieses Abschnitts sind entsprechend den Erläuterungen für den betreffenden Abschnitt auszufüllen.

B. Der Pass kann folgende Angaben enthalten:

Abschnitt X — Gesundheitsmindestanforderungen

7.21.1.3. Anhang III – Abstammung- und Zuchtbesecheinigung (C026)

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFÜHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) (1)	2. Rasse
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körperumriß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle (2)	
Ausgefertigt in am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
(1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

7.21.1.4. Anhang IV – Bestätigung E1 (C026)

Landwirtschaftskammer

BESTÄTIGUNG E1

Der Einführer _____

will umseitig angeführte Zuchttiere zu Zuchtzwecken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einführen.

Die Landwirtschaftskammer bestätigt auf Basis des § 24 der Zollrechts-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 184/2004 dass es sich bei den genannten Zuchttieren um **Zuchttiere des KN-Code** _____ handelt.

Diese Bestätigung gilt auch für Jungtiere, die von obigen Tieren während der Quarantäne oder auf dem Transport geboren werden.

Weiters wird bestätigt, dass in Übereinstimmung zum Landestierzuchtgesetz, LGBl. Nr. ____ / ____

- a) für die genannten Zuchttiere eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes vorgelegen hat (siehe angeschlossene Ablichtung),
- b) die in Spalte Bestimmungsort und Züchter angeführten Betriebe Züchter (Mitglied der anerkannten Zuchtorganisation für diese Tierart und Rasse) sind,
- c) die Zuchttiere bis spätestens 1 Monat nach der Abfertigung zum freien Verkehr in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Diese Bestätigung gilt innerhalb eines Zeitraumes vom _____ bis _____ .

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "C026 - Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit" einzutragen.

Ort, Datum_____
Stempel / Unterschrift

Rückseite

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
(Zeichnungsberechtigter der Landwirtschaftskammer)

7.21.1.5. Anhang V – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) (N853)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil I: Angaben zur gestellten Partie

1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Benutzer: Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
		5. Herkunftsland + ISO-Code	6. Herkunftsregion Code
7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
9. Veranschlagte Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		10. Veterinärdokumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapiere(s) Nummer(n)	
11. Transportmittel Flagzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Wagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrtzug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		13. Erzeugniscode (KN-Code)	
12. Tierart, Rasse		14. Anzahl Tiere	
		15. Anzahl Packstücke	
16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> eingetragene Eigner <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Ziel/Ausstellung <input type="checkbox"/>			
17. Plomben- und Containernummern			
18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Drittland		19. Bei Durchfahrt in Drittländer nach Drittland Ausgangsgrenzkontrollstelle	
+ ISO-Code Drittland		+ ISO-Code Nummer der Einheit	
20. Bei Einfahrt oder zeitweiliger Zulassung Wiedereinfahrt von Pferden nach vorhergehender Ausfahrt zeitweilige Zulassung von Pferden Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfahrtsgleichheiten Mitgliedsstaat Mitgliedsstaat Mitgliedsstaat + ISO-Code + ISO-Code + ISO-Code	
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Wagen Flagzeug Schiff Straßenfahrtzug Andere		23. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Land	
		24. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person auch bestens Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantäneisierung, Absonderung oder Euthanasiierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)	
Teil 2: Entscheidung über die Sendung	26. Dokumentenprüfung:		
	<input type="checkbox"/> EU-Norm Zusätzl./abz.-Genehm. Nationale Vorschriften	<input checked="" type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input checked="" type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input checked="" type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	
	27. Körperliche Kontrolle:		
	<input type="checkbox"/> Abreisezeit <input type="checkbox"/> Anzahl kontrollierter Tiere <input checked="" type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend		
	28. Kontrolle des Befundes der Abreisezeit:		
	bei der Ankunft: <input checked="" type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend		
	30. ZULÄSSIG zur Umfahrung:		
	Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Nummer der Einheit Drittland <input type="checkbox"/> ISO-Code Drittland		
	35. ZULÄSSIG für den Biomarkt:		
	mit kontrollierter Bestimmung: Schließung zugelassene Rasterrichtungen Quantitativ		
	36. NICHT ZULÄSSIG:		
	1. Rücksendung 2. Schlachtag 3. Entfernung		
	39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38): (ggf.) Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		
	40. Sendung aus vorbehobt: Nummer der neuen Plombe		
	41. Vollständige Angaben zur Grenzkontrollstelle und Auslieferung:		
	Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Stempel Nummer der Einheit		
	43. Belege-Nr. des Zolldokuments		
	44. Angaben zur Rücksendung:		
	Nummer des Transportmittels Wagen <input type="checkbox"/> Betriebsangestellte <input type="checkbox"/> Datum:	Flugzeug <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ISO-Code	Schiff <input type="checkbox"/> Name (in Großbuchstaben):
45. Weitere Abreisezeit:			
Anprungspraktikabilität <input type="checkbox"/> Ankunft der Partie <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ggf. Rücksichtnahme	Übereinstimmung der Partie <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Übereinstimmung		
46. Amtlicher Tierarzt:			
Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum:	Nummer der Einheit Unterschrift:		
Teil 3: Kontrolle			

7.21.2. Einfuhr von Zuchtschweinen

[Richtlinie 88/661/EWG](#) des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine

[Richtlinie 94/28/EG](#) des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder

[Entscheidung 96/510/EG](#) mit Abstammungs- und Zuchtbesecheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen

[Verordnung BGBl. II Nr. 184/2004](#) § 24: Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004)

Anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr von Zuchtschweinen des KN-Codes 0103 10 in die Gemeinschaft hat der Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine "**Abstammungs- und Zuchtbesecheinigung**" einer in der EU zugelassenen

Zuchtorganisation, dass das Tier in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch eingeschrieben ist bzw. eingetragen wird (siehe Anhang I).

- Bei der Einfuhr von hybriden Zuchtschweinen ist anstelle der "Abstammungs- und Zuchtbesecheinigung" eine "**Besecheinigung für die Einfuhr von hybriden Zuchtschweinen**" (siehe Anhang II) vorzulegen.

Die Besecheinigungen werden in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"C026 - Nachweis der Eintragung in das Zuchtbuch zur Besecheinigung der Rassenreinheit" angegeben

(Verzeichnis: <http://circa.europa.eu/irc/sanco/vets/info/data/breeding/breeding.html>)

- Bei Einfuhren direkt nach Österreich muss in beiden o.g. Fällen eine "**Bestätigung E1**" (Dokumentenartencode "**C026**") der Landwirtschaftskammer, in deren Bereich das Tier in das Zuchtbuch eingetragen bzw. einzutragen ist, vorgelegt werden (siehe Anhang III) (eine Abschreibung der Bestätigung ist nicht zulässig).

b) ein "**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)**" gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 136/2004" (Dokumentenartencode "**N853**") ausgestellt von einem Grenztierarzt der EU (siehe Anhang IV). Für Einfuhren aus Andorra, Schweiz, Färöer, Liechtenstein, Norwegen und San Marino ist dieses Dokument nicht erforderlich.

In dem Dokument muss in Feld 35 die Entscheidung "Zulässig für den Binnenmarkt"

angegeben sein, die in der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode "**7282 -**

"Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen" zu codieren ist.

7.21.2.1. Anhang I – Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit (C026)

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) (1)	2. Rasse
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körpermriß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle (2)	
Ausgefertigt in am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
(1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

7.21.2.2. Anhang II – Bescheinigung für die Einfuhr von hybriden Zuchtschweinen (C026)

BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HYBRIDEN ZUCHTSCHWEINEN	
1. Erteilende Stelle	
2. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtregister im Drittland führt	
3. Name und Anschrift des Züchters	
4. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtregister führt, in welchem das Tier registriert werden soll	
5. Name und Anschrift der für die Registrierung des Tieres verantwortlichen Person	
6. Name (wahlfrei)	7. Eintragungs-Nr. im Drittland
8. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip usw.)	9. Kennzeichnungs-Nr.
10. Geburtsdatum	11. Geschlecht
12. Genotyp/Linie	
Ausgefertigt in....., am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	

7.21.2.3. Anhang III - Bestätigung E1 (C026)

Landwirtschaftskammer

BESTÄTIGUNG E1

Der Einführer _____

will umseitig angeführte Zuchttiere zu Zuchtzwecken entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einführen.

Die Landwirtschaftskammer bestätigt auf Basis des § 24 der Zollrechts-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 184/2004 dass es sich bei den genannten Zuchttieren um **Zuchttiere des KN-Code** _____ handelt.

Diese Bestätigung gilt auch für Jungtiere, die von obigen Tieren während der Quarantäne oder auf dem Transport geboren werden.

Weiters wird bestätigt, dass in Übereinstimmung zum Landestierzuchtgesetz, LGBl. Nr. ____/____

- a) für die genannten Zuchttiere eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes vorgelegen hat (siehe angeschlossene Ablichtung),
- b) die in Spalte Bestimmungsort und Züchter angeführten Betriebe Züchter (Mitglied der anerkannten Zuchtorganisation für diese Tierart und Rasse) sind,
- c) die Zuchttiere bis spätestens 1 Monat nach der Abfertigung zum freien Verkehr in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Diese Bestätigung gilt innerhalb eines Zeitraumes vom _____ bis _____ .

Hinweis:

Diese Erklärung ist anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen bzw. für die Zollstelle bereitzuhalten und in der Zollanmeldung in Feld 44 mit "C026 - Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit" einzutragen.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Rückseite

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
(Zeichnungsberechtigter der Landwirtschaftskammer)

7.21.2.4. Anhang IV - Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) (N853)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil I: Angaben zur gestellten Partie

1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Benutzer: Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
		5. Herkunftsland + ISO-Code	6. Herkunftsregion Code
7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
9. Veranschlagte Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		10. Veterinärdokumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapiere(s) Nummer(n)	
11. Transportmittel Flagzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Wagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		13. Erzeugniscode (KN-Code)	
12. Tierart, Rasse		14. Anzahl Tiere	
		15. Anzahl Packstücke	
16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> eingetragene Eigner <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Ziel/Ausstellung <input type="checkbox"/>			
17. Plomben- und Containernummern			
18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Drittland		19. Bei Durchfahrt in Drittländer nach Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
20. Bei Einfahrt oder zeitweiliger Zulassung Wiedereinfahrt von Pferden nach vorhergehender Ausfahrt zeitweilige Zulassung von Pferden Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfahrtsgleichheiten Mitgliedsstaat + ISO-Code Mitgliedsstaat + ISO-Code Mitgliedsstaat + ISO-Code	
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Wagen Flagzeug Schiff Straßenfahrzeug Andere		23. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl Land 24. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person auch bestens Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantäneisierung, Absonderung oder Euthanasiierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

7.22. MO22 Eier

7.22.1. VO 539/2007 - Kontingente im Eiersektor und Eieralbumin

[Verordnung \(EG\) Nr. 539/2007](#) der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eieralbumin

(1) Bei der Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr von bestimmten Erzeugnissen aus Eier und Eieralbumin zum zollrechtlich freien Verkehr ist

- eine **Einfuhr Lizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencode

"**L001** Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	Verordnung (EG) Nr. 539/2007
Feld 24:	Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007

Bei Einführen im Rahmen dieser Verordnung ist in den Feldern 17 und 18 der Einfuhr Lizenz die Menge in Schaleneiäquivalent angegeben und somit auch in den Feldern 29 und 30 abzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt nach den in Anhang 69 ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) der Kommission festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

Kennung: ZK-DVO Zollkodex-DVO Anhang 69 Pauschale
Ausbeutesätze

Überschrift: Anhang 69 Pauschale Ausbeutesätze

(Artikel 517 Absatz 3)

Allgemeiner Hinweis:

Die pauschalen Ausbeutesätze gelten nur für Einfuhrwaren von guter, unverfälschter und handelsüblicher Qualität, die den im Gemeinschaftsrecht ggf. festgelegten Qualitätsnormen entsprechen, vorausgesetzt, dass die Veredelungserzeugnisse keinen besonderen Veredelungsabläufen unterworfen wurden, um bestimmte Qualitätsforderungen zu erfüllen.

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungs- erzeugnissen in kg ⁽²⁾
KN-Code	Warenbezeichnung		Code ⁽¹⁾	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
ex 0407 00 30	Eier in Schale	1	0408 99 80	a) Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	86,00
			ex 0511 99 80	b) Schalen	12,00
		2	0408 19 81 und 0408 19 89 ex 3502 19 90	a) Eigelb, flüssig oder gefroren	33,00
			ex 0511 99 80	b) Eieralbumin, flüssig oder gefroren	53,00
		3	0408 91 80 ex 0511 99 80	c) Schalen	12,00
		4	0408 11 80 ex 3502 11 90	a) Eigelb, getrocknet	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren		ex 0511 99 90	b) Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	15,40
		5	0408 11 80 ex 3502 11 90	c) Schalen	7,40
			ex 0511 99 90	a) Eigelb, getrocknet	12,00
0408 19 81 und 0408 19 89	Eier, flüssig oder gefroren	6	0408 91 80	b) Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle)	15,40
				c) Schalen	6,50
		7	0408 11 80	Eigelb, getrocknet	25,70
					46,60

7.23. MO23 Geflügelfleisch

7.23.1. VO 1484/95 - Zusätzlicher Einfuhrzoll

[Verordnung \(EG\) Nr. 1484/95](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin und zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle

(1) Wie unter Abschnitt 3.2. angeführt, kann die Kommission für bestimmte Erzeugnisse einen zusätzlichen Einfuhrzoll festsetzen. Bei Einführen im Rahmen einer Kontingent- oder Präferenzregelung wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

Für die Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolles werden der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung, der von der Kommission festgesetzte Schwellenpreis sowie der repräsentative Preis herangezogen.

1. Der cif-Einfuhrpreis besteht aus

- dem fob-Preis der Ware im Ursprungsland und
- den tatsächlichen Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

2. Der repräsentative Preis wird von der Kommission je Erzeugnis und Ursprungsland festgesetzt und ist im TARIC ersichtlich.

3. Der Schwellenpreis wird ebenfalls von der Kommission festgesetzt und ist unter Absatz 7 ersichtlich.

(2) Die Höhe des tatsächlichen zusätzlichen Einfuhrzolles wird auf Grundlage des cif-Einfuhrpreises (Preis frei EU-Grenze) einer Sendung wie folgt berechnet (KN-Code 0207 1410):

cif-Einfuhrpreis der Sendung (EUR/100 kg)	Zusätzlicher Einfuhrzoll (EUR/100 kg)
> 300,150	kein zusätzlicher Einfuhrzoll
> 200,100 - 300,150	90,05 – cif-Einfuhrpreis * 0,3
> 133,400 – 200,100	130,07 – cif-Einfuhrpreis * 0,5
> 83,375 – 133,400	156,75 - cif-Einfuhrpreis * 0,7
< 83,375	173,42 - cif-Einfuhrpreis * 0,9

(3) Liegt der cif-Einfuhrpreis einer Sendung über dem repräsentativen Preis, so muss der Einführer mindestens einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Kaufvertrag oder jeden entsprechenden Nachweis;
- Versicherungsvertrag,
- Rechnung,
- (gegebenenfalls) Beförderungsvertrag,
- Ursprungsbescheinigung,
- Konnossement im Falle der Beförderung auf dem Seeweg.

(4) Der Einführer hat bei Annahme der Anmeldung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen der Höhe des auf der Grundlage des für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Preises berechneten zusätzlichen Einfuhrzolls und der Höhe des auf der Grundlage des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung berechneten zusätzlichen Einfuhrzolls entspricht.

(5) Der Einführer hat

- innerhalb zwei Monate ab Verkauf der Ware jedoch
 - höchstens neun Monate ab Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr
- nachzuweisen, dass die Sendung zu Bedingungen abgesetzt wurde, die den angegebenen cif-Einfuhrpreis bestätigen. Bei begründetem Antrag kann die Frist von neun Monaten um höchstens drei Monate verlängert werden.

Die geleistete Sicherheit wird freigegeben, insoweit die Nachweise nach Absatz 3 erbracht und die vorstehenden Fristen eingehalten wurden. Dazu wird der zusätzliche Einfuhrzoll auf Grund des nachgewiesenen cif-Einfuhrpreises berechnet und einbehalten, die zuviel eingehobene Sicherheit wird erstattet.

(6) Bestehen Zweifel, dass die Verkaufspreise der Realität der angegebenen cif-Einfuhrpreise entsprechen, so ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung zu veranlassen. Wird die Nichteinhaltung festgestellt, so ist die Sicherheit als Zoll einzubehalten. Im Falle einer vorherigen Freigabe der Sicherheit ist der aushaltende Zoll zuzüglich Zinsen für die Zeit von der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr bis zur Festsetzung vorzuschreiben. Der Zinssatz richtet sich nach § 80 ZollR-DG.

(7) Die von der Kommission festgesetzten Schwellenpreise:

KN-Code	EUR/100 kg	KN-Code	EUR/100 kg	KN-Code	EUR/100 kg
0105 1111	8 588,0	0207 2490	250,0	0207 3531	100,0
0105 1119	8 588,0	0207 2510	177,7	0207 3541	78,3
0105 1191	8 588,0	0207 2590	179,8	0207 3551	463,4
0105 1199	8 588,0	0207 2610	339,0	0207 3553	331,9
0105 1200 0105 1920	3 242,3	0207 2620	342,3	0207 3561	309,7
0105 1990	14 525,0	0207 2650	279,9	0207 3563	164,2
0105 92 0105 93	55,8	0207 2660	142,9	0207 3611	465,3
0105 9910	115,1	0207 2670	177,8	0207 3615	354,5
0105 9920	185,9	0207 2680	200,0	0207 3621	100,0
0105 9930	147,8	0207 2699	216,7	0207 3623	133,3
0105 9950	133,3	0207 2710	329,9	0207 3631	107,8
0207 1110	142,3	0207 2720	337,8	0207 3641	81,1
0207 1130	100,2	0207 2740	80,8	0207 3651	432,4
0207 1190	128,5	0207 2750	280,0	0207 3653	308,3
0207 1210	98,8	0207 2760	111,1	0207 3661	309,7
0207 1290	131,2	0207 2770	172,7	0207 3663	166,0
0207 1310	339,8	0207 2780	233,3	0207 3671	234,5
0207 1320	100,0	0207 2799	131,3	0207 3679	500,0
0207 1330	180,0	0207 3211	158,8	0207 3690	163,2
0207 1350	227,1	0207 3215	185,1	0209 0090	135,8
0207 1360	158,1	0207 3219	173,5	1602 3211	318,6
0207 1370	310,7	0207 3251	207,1	1602 3921	318,6
0207 1399	100,0	0207 3259	257,3		
0207 1410	333,5	0207 3290	173,2		
0207 1420	251,1	0207 3311	170,1		
0207 1430	97,5	0207 3319	167,9		
0207 1440	80,0	0207 3351	200,0		
0207 1450	235,7	0207 3359	248,2		
0207 1460	158,9	0207 3390	204,5		
0207 1470	316,6	0207 3511	435,3		
0207 1499	143,4	0207 3515	423,2		
0207 2410	170,0	0207 3523	133,3		

7.23.2. VO 536/2007 - Kontingent für Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika

Verordnung (EG) Nr. 536/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Geflügelfleisch

(1) Bei der Abfertigung von bestimmtem Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- „Verordnung (EG) Nr. 536/2007“
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - „Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 536/2007“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein **nichtpräferentielle Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"U004 Ursprungsnachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO).

1 Absender		URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
		Nr. ORIGINAL
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)		3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE
		4 Ursprungsland
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.		5 Bemerkungen
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG		7 Masse brutto und netto (kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN.		
Ort und Datum der Ausstellung:	Unterschrift:	Stempel der Ausstellungsbehörde:
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

7.23.3. VO 616/2007 - Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern

Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission vom 4. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern

(1) Bei der Abfertigung des betreffenden Geflügelfleisches zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine **Einfuhr Lizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencodes

"L001 Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- Verordnung (EG) Nr. 616/2007
Feld 24:	<ul style="list-style-type: none"> - „Ermäßigung des Zollsatzes des GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007“ und bei Lizenzen der Gruppen 3 und 6: <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien und Thailand bei Lizenzen der Gruppe 8: <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: <ul style="list-style-type: none"> - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) bei Einführen aus Brasilien bzw. Thailand zusätzlich ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** mit dem Dokumentenartencode

"U004 Ursprungs nachweis nach Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93" (siehe Artikel 55 bis 65 ZK-DVO).

1 Absender		URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
		Nr. ORIGINAL
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)		3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE
		4 Ursprungsland
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.		5 Bemerkungen
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG		7 Masse brutto und netto (kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN.		
Ort und Datum der Ausstellung:	Unterschrift:	Stempel der Ausstellungsbehörde:
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

7.24. MO24 Eieralbumin

7.24.1. VO 539/2004 - Kontingente im Eiersektor und Eieralbumin

[Verordnung \(EG\) Nr. 539/2007](#) der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eieralbumin

(1) Bei der Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr von bestimmten Erzeugnissen aus Eier und Eieralbumin zum zollrechtlich freien Verkehr ist

- eine **Einfuhrlizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencode

"**L001** Einfuhrlizenz AGRIM" und

"**Y100** Besondere Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	Verordnung (EG) Nr. 539/2007
Feld 24:	Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007

Bei Einführen im Rahmen dieser Verordnung ist in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz die Menge in Schaleneäquivalent angegeben und somit auch in den Feldern 29 und 30 abzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt nach den in Anhang 69 ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) der Kommission festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

Kennung: ZK-DVO Zollkodex-DVO Anhang 69 Pauschale
Ausbeutesätze

Überschrift: Anhang 69 Pauschale Ausbeutesätze

(Artikel 517 Absatz 3)

Allgemeiner Hinweis:

Die pauschalen Ausbeutesätze gelten nur für Einfuhrwaren von guter, unverfälschter und handelsüblicher Qualität, die den im Gemeinschaftsrecht ggf. festgelegten Qualitätsnormen entsprechen, vorausgesetzt, dass die Veredelungsergebnisse keinen besonderen Veredelungsabläufen unterworfen wurden, um bestimmte Qualitätsforderungen zu erfüllen.

Einfuhrwaren		Ums. Nr.	Veredelungsergebnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungs- ergebnissen in kg ⁽²⁾
KN-Code	Warenbezeichnung		Code ⁽¹⁾	Bezeichnung der Veredelungsergebnisse	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
ex 0407 00 30	Eier in Schale	1	0408 99 80	a) Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	86,00
			ex 0511 99 80	b) Schalen	12,00
		2	0408 19 81 und 0408 19 89	a) Eigelb, flüssig oder gefroren	33,00
			ex 3502 19 90	b) Eieralbumin, flüssig oder gefroren	53,00
			ex 0511 99 80	c) Schalen	12,00
		3	0408 91 80	a) Eier ohne Schale, getrocknet	22,10
			ex 0511 99 80	b) Schalen	12,00
		4	0408 11 80	a) Eigelb, getrocknet	15,40
			ex 3502 11 90	b) Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	7,40
			ex 0511 99 90	c) Schalen	12,00
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	5	0408 11 80	a) Eigelb, getrocknet	15,40
			ex 3502 11 90	b) Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle)	6,50
			ex 0511 99 90	c) Schalen	12,00
0408 19 81 und 0408 19 89	Eier, flüssig oder gefroren	6	0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	25,70
		7	0408 11 80	Eigelb, getrocknet	46,60

7.25. MO25 Olivenöl und Tafeloliven

7.25.1. VO 2005/97 - VO 148/98 Einfuhr von Olivenöl aus Algerien

[Verordnung \(EG\) Nr. 2005/97](#) des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien

[Verordnung \(EG\) Nr. 148/98](#) der Kommission zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2005/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien

(1) Der Drittlandszollsatz wird bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010, das vollständig in Algerien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird um 0,7245 EUR je 100 kg gesenkt (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

(2) Wenn von Algerien auf Olivenöl eine besondere Ausfuhrabgabe erhoben wird, so wird bei der Einfuhr von vollständig in Algerien gewonnenem und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbrauchtem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010 der Präferenzzollsatz gemäß Absatz 1 zusätzlich um den Betrag der Sonderabgabe von bis zu 14,60 EUR je 100 kg verringert (im TARIC in Fußnoten berücksichtigt).

(3) Der Absatz 2 wird jedoch nur angewendet, wenn der Einführer nachweist, dass die Sonderabgabe im Einfuhrpreis berücksichtigt ist und dass der Einführer dem Ausführer diese Abgabe in der im Absatz 2 angegebenen Höhe vergütet hat.

(4) Den Zollämtern ist durch Vorlage von Verwaltungs-, Handels- und Bankunterlagen glaubhaft nachzuweisen, dass die Bedingungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Als Ausführer gilt die Person, die in der Bescheinigung EUR.1 bezeichnet ist.

(6) Bei der Einfuhr von behandeltem Olivenöl des KN-Codes 1510 0090 aus Algerien das vollständig in diesem Land gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft verbracht worden ist, wird der geltende Zollsatz um 7,003 EUR je 100 kg vermindert (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

7.25.2. VO 2008/97 - Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei

Verordnung (EG) Nr. 2008/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei

(1) Der Drittlandszollsatz wird bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft befördert wird um 10 % gesenkt (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

(2) Als Ausführer gilt die Person, die in der Bescheinigung ATR.1 bezeichnet ist.

(3) Bei der Einfuhr von behandeltem Olivenöl des KN-Codes 1509 9000 aus der Türkei das vollständig in diesem Land gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft verbracht worden ist, wird der geltende Zollsatz für Olivenöl der KN-Codes um 5 % vermindert (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

7.26. MO26 NA I-Waren

7.26.1. entfällt

7.26.2. VO 1498/2007 - Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen aus AKP/ÜLG

Gemäß dem Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ("Übersee-Assoziationsbeschluss") wurde die

[Verordnung \(EG\) Nr. 1498/2007](#) der Kommission vom 18. Dezember 2007 mit besonderen Modalitäten für die Erteilung der Einfuhrizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG erlassen.

Die Verordnung gilt für die Einfuhr der Erzeugnisse des Kapitels 17 und der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 mit Ursprung in den ÜLG

Um die Begünstigung (Nullzollsatz) in Anspruch nehmen zu können, ist

- eine **Einfuhr Lizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit den Dokumentenartencode

"L001 Einfuhr Lizenz AGRIM" und

"Y100 Besondere Angaben auf der Einfuhr Lizenz AGRIM"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- "Frei von Einfuhrabgaben (Beschluss 2001/822/EG, Artikel 35), Ordnungsnummer 09.4652"
----------	--

8. Besondere Bestimmungen Ausfuhr

Unter diesem Abschnitt sind alle den Bereich der Marktordnung Ausfuhr ohne Erstattung betreffenden Verordnungen angeführt. Die Bestimmungen der angegebenen Verordnungen des unten angeführten Verzeichnisses finden sie unter den angegebenen Abschnitten dieser Arbeitsrichtlinie.

8.1. MO01 Getreide

8.1.1. VO 88/2007 - Ausfuhr von Teigwaren in die USA

[Verordnung \(EG\) Nr. 88/2007](#) der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19

(1) Bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft von Teigwaren der Unterpositionen 1902 1100 und 1902 1900 der KN in die USA ist Folgendes vorzulegen:

a) eine **Ausfuhrlizenz**, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"X001 Ausfuhrlizenz AGREX"

angegeben wird (siehe RL MO-8501).

b) eine "**Bescheinigung P2**" mit dem Dokumentenartencode

"C012 Certificate for the export of pasta to the USA"

vorgelegt, in der ist

– in Feld 10 des Originals und der Abschriften der Bescheinigung P2

anzukreuzen, ob eine Erstattung beantragt wird oder es sich um eine Ausfuhr ohne Erstattung handelt.

(2) Erfolgt die Ausfuhr der oben genannten Teigwaren aus der aktiven Veredelung, bei welcher neben Getreideerzeugnissen des freien Verkehrs der Gemeinschaft auch Drittlandswaren verwendet wurden, so darf auf der Bescheinigung P2 kein Sichtvermerk angebracht werden.

C012 Bescheinigung P2

1 Exporter (Name and full address, including Member State)	CERTIFICATE FOR THE EXPORT OF PASTA TO THE USA No		P2
2 Consignee (Name and full address)	3 ISSUING AUTHORITY		
NOTES	4 Member State of export		
A. The original and copies 1, 2 and 3 of this form, boxes 1, 2 and 4 to 8 of which must be completed by the exporter, are endorsed by the issuing authority shown in box 3. B. The original and copies 1 and 2 with the endorsement by the issuing authority shown in box 9 must be presented to the competent customs office in the Community at which the export declaration relating to the goods is lodged. C. Copy 1 with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be presented to the competent customs authorities in the United States of America. D. The original with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be sent by the exporter to the paying agency of the Member State of export.		5 Country of destination	
6 Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of goods		7 Gross mass (kg)	
		8 Net mass (kg)	
9 ENDORSEMENT BY ISSUING AUTHORITY: Place and date: Signature: Stamp:			
10 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE COMMUNITY This is to certify that for the goods described above (enter <input checked="" type="checkbox"/> where applicable): — a refund rate in conformity with the terms of the EC/USA settlement on pasta shall be requested <input type="checkbox"/> — no return shall be requested <input type="checkbox"/> This is to certify that customs export formalities for the goods described above have been carried out Export document: Type: Number: Date of acceptance of declaration: Customs office: Member State: Place and date: Signature: Stamp:			

8.1.2. VO 571/2009 Ausfuhr von Kartoffelstärke ohne Erstattung

Verordnung (EG) Nr. 571/2009 der Kommission vom 30. Juni 2009 mit
Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates zur Einführung
einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung

(1) Im Rahmen dieser Verordnung kann die über das Unterkontingent eines Unternehmens
hinaus erzeugte Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 ohne Ausfuhrerstattung ausgeführt
werden:

(2) Bei der Anmeldung ist

- a) eine **Ausfuhr Lizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem
Dokumentenartencode

"X001 Ausfuhr Lizenz AGREX"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und in Feld 20 folgende Angabe enthält:

„Ausfuhr ohne Erstattung gemäß Artikel 84a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.
1234/2007“

- b) in Feld 44 der Anmeldung der **zusätzliche Informations Code**
"30600 Kartoffelstärke für die Ausfuhr ohne Erstattung"
einzutragen.

8.10. MO10 Zucker

8.10.1. VO 951/2006 Nichtquotenzucker in der Ausfuhr ohne Erstattung

Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern

(1) Im Rahmen dieser Verordnung kann Nichtquotenzucker (auch Überschusszucker oder "Out of Quota"-Zucker genannt) ohne Erstattung in folgender Form ausgeführt werden:

- Weißzucker der KN-Codes 1701 91 und 1701 9910 oder
- Isoglucose der KN-Codes 1702 3010, 1702 4010, 1702 6010, 1702 9030.

(2) Bei der Anmeldung ist

- a) eine **Ausfuhrlizenz** vorzulegen, die in Feld 44 der Anmeldung mit dem Dokumentenartencode

"X001 Ausfuhrlizenz AGREX"

angegeben wird (siehe RL MO-8501) und in Feld 20 folgende Angabe enthält:

- „Nichtquotenzucker für die Ausfuhr ohne Erstattung“ oder
- „Nichtquotenisoglucose für die Ausfuhr ohne Erstattung“

- b) in Feld 44 der Anmeldung der zusätzliche Informations Code

"30500 - Nichtquotenzucker für die Ausfuhr ohne Erstattung"

einzutragen

9. Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Die in Folge angegebenen Verlinkungen zu den diversen Verordnungen sind grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Novellierung der Arbeitsrichtlinie aktuell und können zwischenzeitlich geändert worden sein. Die letzten Änderungen bzw. die zuletzt von der Europäischen Kommission konsolidierten Fassungen (zeitliche Verzögerungen sind möglich) finden Sie grundsätzlich unter [EUR-Lex](#) oder [EUR-RIS](#).

[Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft](#) vom 25. März 1957 (Europäische Union vom 7. Februar 1992) idF. ABI Nr. C 321 vom 29. Dezember 2006

[Verordnung \(EWG\) Nr. 2388/84](#) der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven (siehe Abschnitt 7.7.6.)

[Verordnung \(EWG\) Nr. 3491/90](#) des Rates vom 26. November 1990 über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch (siehe Abschnitt 7.8.1.)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Arbeitsrichtlinie ZK)

[Verordnung \(EWG\) Nr. 2454/93](#) der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK-DVO)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1484/95](#) der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin (siehe Abschnitt 7.22.1. und Abschnitt 7.23.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 347/96](#) der Kommission vom 27. Februar 1996 über die Einführung eines beschleunigten Mitteilungsverfahrens für die Abfertigung von Lachs zum freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft (siehe Abschnitt 6.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2058/96](#) der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10 (siehe Abschnitt 7.8.3.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2398/96](#) des Rates vom 12. Dezember 1996 zur Eröffnung eines Zollkontingents für Fleisch von Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Israel im Rahmen des Assoziationsabkommens und des Interimsabkommens zwischen der

Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel (siehe Abschnitt 5.)
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 996/97</u> der Kommission vom 3. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 (siehe Abschnitt 7.7.1.)</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 2005/97</u> des Rates vom 9. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (siehe Abschnitt 7.25.2.)</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 2008/97</u> des Rates vom 9. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei (siehe Abschnitt 7.25.2.)</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 148/98</u> der Kommission vom 22. Januar 1998 zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2005/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (siehe Abschnitt 7.25.1.)</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 327/98</u> der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis (siehe Abschnitt 7.8.2.)</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 2390/98</u> der Kommission vom 5. November 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für bestimmte Getreidesubstitutionserzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (siehe Abschnitt 5.)</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 1035/2001</u> des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für <i>Dissostichus</i> spp. (siehe Abschnitt 7.19.2.)</p>
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 2535/2001</u> der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (siehe Abschnitt 7.6.1.)</p>
2375/2002
<p><u>Verordnung (EG) Nr. 2306/2002</u> der Kommission vom 20. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 hinsichtlich der Mitteilung</p>

der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen (siehe Abschnitt 6.)

Verordnung (EG) Nr. 462/2003 der Kommission vom 13. März 2003 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (siehe Abschnitt 5.)

Verordnung (EG) Nr. 701/2003 der Kommission vom 16. April 2003 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Geflügelfleisch und Eier mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (siehe Abschnitt 5.)

Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 des Rates vom 8. April 2003 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun, Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft (siehe Abschnitt 7.19.1.)

Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (siehe Abschnitt 5.)

Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste (siehe Abschnitt 5.)

Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (siehe Abschnitt 7.5.2.)

Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch mit Ursprung in der Schweiz (siehe Abschnitt 5.)

Verordnung (EG) Nr. 1218/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 mit Durchführungsbestimmungen für ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz nach der Verordnung (EG) Nr. 1182/2005 des Rates (siehe Abschnitt 7.7.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1964/2005](#) des Rates vom 29. November 2005 über die Zollsätze für Bananen (siehe Abschnitt 7.20.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2172/2005](#) der Kommission vom 23. Dezember 2005 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung eines Zollkontingents für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 402/2006](#) der Kommission vom 8. März 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Bananenverriegelung) (siehe Abschnitt 7.20.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 951/2006](#) der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (siehe Abschnitt 7.10.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 969/2006](#) der Kommission vom 29. Juni 2006 über die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Mais aus Drittländern (siehe Abschnitt 7.1.7.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 972/2006](#) der Kommission vom 29. Juni 2006 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Basmati-Reis und einer vorübergehenden Kontrollregelung für die Ursprungsbestimmung (siehe Abschnitt 7.8.7.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1301/2006](#) der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1667/2006](#) des Rates vom 7. November 2006 über Glukose und Laktose)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1918/2006](#) der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1964/2006](#) der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Reis mit Ursprung in Bangladesch gemäß

der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (siehe Abschnitt 7.8.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1979/2006](#) der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven (siehe Abschnitt 7.13.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 88/2007](#) der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 (siehe Abschnitt 6. und Abschnitt 8.1.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 341/2007](#) der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhr Lizenz und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 504/2007](#) der Kommission vom 8. Mai 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auf Milch und Milcherzeugnisse (siehe Abschnitt 3.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 533/2007](#) der Kommission vom 14. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 536/2007](#) der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Geflügelfleisch (siehe Abschnitt 7.23.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 539/2007](#) der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eieralbumin (siehe Abschnitt 7.22.1. und Abschnitt 7.24.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 616/2007](#) der Kommission vom 4. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern (siehe Abschnitt 7.23.3.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 964/2007](#) der Kommission vom 14. August 2007 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2007/08 und 2008/09 (siehe Abschnitt 7.8.4.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

(Verordnung über die einheitliche GMO)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1375/2007](#) der Kommission vom 23. November 2007 über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierte Fassung) (siehe Abschnitt 7.1.5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1384/2007](#) der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2398/96 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1385/2007](#) der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1399/2007](#) der Kommission vom 28. November 2007 zur Übergangsweisen Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Einfuhrzollkontingents für Würste und bestimmte Fleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1498/2007](#) der Kommission vom 18. Dezember 2007 mit besonderen Modalitäten für die Erteilung der Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG (siehe Abschnitt 7.26.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1580/2007](#) der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (siehe Abschnitt 7.4.2.)

201. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
[\(Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008\)](#) (siehe Abschnitt 7.7.4.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 376/2008](#) der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (siehe Richtlinie MO-8501

[Verordnung \(EG\) Nr. 382/2008](#) der Kommission vom 21. April 2008 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (siehe Abschnitt 7.7.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 402/2008](#) der Kommission vom 6. Mai 2008 über die Einzelheiten der Einfuhr von Roggen aus der Türkei (siehe Abschnitt 7.1.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 412/2008](#) der Kommission vom 8. Mai 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch (siehe Abschnitt 7.7.1. und Abschnitt 7.7.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 431/2008](#) der Kommission vom 19. Mai 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und für Erzeugnisse des KN-Codes 0206 2991 (siehe Abschnitt 7.7.1. und Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 504/2008](#) der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden

[Verordnung \(EG\) Nr. 507/2008](#) der Kommission vom 6. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (kodifizierte Fassung) (siehe Abschnitt 7.15.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 748/2008](#) der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 02062991 (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 810/2008](#) der Kommission vom 11. August 2008 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch (siehe Abschnitt 7.7.3.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 900/2008](#) der Kommission vom 16. September 2008 zur Festlegung der Analysenmethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (kodifizierte Fassung) (siehe Abschnitt 3.6.5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1067/2008](#) der Kommission vom 30. Oktober 2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Abschnitt 7.1.6.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1295/2008](#) der Kommission vom 18. Dezember 2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (siehe Abschnitt 7.16.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 152/2009](#) der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (siehe Abschnitt 7.1.1.)

[Richtlinie 2009/157/EG](#) des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder (siehe Abschnitt 7.7.7.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 442/2009](#) der Kommission vom 27. Mai 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Schweinefleischsektor (siehe Abschnitt 7.2.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 571/2009](#) der Kommission vom 30. Juni 2009 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (siehe Abschnitt 8.1.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 610/2009](#) der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 614/2009](#) des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (kodifizierte Fassung) (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 617/2009](#) des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einführen von hochwertigem Rindfleisch (siehe Abschnitt 5.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 620/2009](#) der Kommission vom 13. Juli 2009 über die Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Qualitätsrindfleisch (siehe Abschnitt 7.7.4.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 828/2009](#) der Kommission vom 10. September 2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen der Tarifposition 1701 im Rahmen von Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2009/10 bis 2014/15 (siehe Abschnitt 7.10.3.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 877/2009](#) der Kommission vom 24. September 2009 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10 (siehe Abschnitt 7.10.1.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 891/2009](#) der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (siehe Abschnitt 7.10.2.)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1216/2009](#) des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren

[Verordnung \(EU\) Nr. 1274/2009](#) der Kommission vom 18. Dezember 2009 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (siehe Abschnitt 7.8.6.)

[Verordnung \(EU\) Nr. 640/2010](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (Thunnus thynnus) (sh. Abschnitt 7.19.3.)

[Verordnung \(EU\) Nr. 642/2010](#) der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (sh. Abschnitt 7.1.1.)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1255/2010](#) der Kommission vom 22. Dezember 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien (siehe Abschnitt 5.)